

Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol

Dr.ⁱⁿ Birgitt Haller
Valeria Zenz, MA

Wien, Februar 2020

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Executive Summary	3
1 Rechtliche Grundlagen und statistische Befunde	9
1.1 Rechtliche Grundlagen	9
Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (1997)	9
Zweites Gewaltschutzgesetz (2009)	10
Gewaltschutzgesetz 2019.....	10
Novellierungen des Strafrechts	11
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)-Novelle 2013	12
Prozessbegleitung	12
Opferschutz	12
Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetz.....	13
Ärztegesetz	14
Opferschutzgruppen.....	15
1.2 Statistische Befunde.....	15
Betretungsverbote	15
Kriminalstatistik.....	16
2 Onlinebefragung: Gewaltprävention in Tirol	22
2.1 Frauen- und Mädchenspezifische Angebote	22
Primärprävention	23
Sekundärprävention.....	26
Tertiärprävention	28
Good Practice	32
Spezifische Maßnahmen für spezifische Opfergruppen	34
Angebote für nicht von familiärer Gewalt betroffene Frauen und Mädchen.....	37
Finanzierung	39
Herkunft der Klientinnen.....	40
Mitarbeiterinnen	42
2.2 Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche	43
Sekundärprävention.....	45
Tertiärprävention	45
Finanzierung	46
MitarbeiterInnen.....	47

3	Täterarbeit.....	48
	„Mansbilder“	49
	NEUSTART.....	51
	Opferschutzeinrichtungen.....	53
	Zusammenfassung.....	54
4	Polizei und Justiz.....	55
	Polizei	55
	Justiz	64
	Opferschutzeinrichtungen.....	69
	NEUSTART.....	70
	Zusammenfassung.....	70
5	Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern	72
	Opferschutz	72
	Einschulung und Fortbildung.....	74
	Vernetzung	75
	Opferschutzeinrichtungen.....	76
	Zusammenfassung.....	77
6	Empfehlungen	78
	Flächendeckende Angebote	78
	Angebote für spezifische (tlw. besonders gefährdete) Opfergruppen	79
	Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern	81
	Unterstützung durch das Land Tirol	82
	Literatur.....	84
	ANHANG	85

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tab. 1: Überblick: Einrichtungen für Frauen (und Mädchen) und angebotene Maßnahmen	3
Tab. 2: Angebote im Bereich der Tertiärprävention	4
Tab. 3: Einrichtungen nach Versorgungsangebot	5
Tab. 4: Betretungsverbote der Landespolizeidirektion Tirol.....	16
Tab. 5: Zuwachsraten	17
Tab. 6: Körperverletzung §83 StGB	17
Tab. 7: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft.....	18
Tab. 8: Opfer von Gewaltkriminalität.....	18
Tab. 9: Gefährliche Drohung §107 StGB.....	19
Tab. 10: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft.....	19
Tab. 11: Fortgesetzte Gewaltausübung §107b StGB (Vergehen und Verbrechen).....	20
Tab. 12: Opfer von Fortgesetzter Gewaltausübung	20
Tab. 13: Vergewaltigung §201 StGB.....	20
Tab. 14: Opfer von Vergewaltigung.....	21
Tab. 15: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft.....	21
Tab. 16: Überblick: Einrichtungen und angebotene Maßnahmen.....	23
Tab. 17: Angebotene Sekundärmaßnahmen	27
Tab. 18: Angebote im Bereich der Tertiärprävention	29
Tab. 19: Überblick: Spezifische Maßnahmen für spezielle Opfergruppen.....	34
Tab. 20: Finanzierung der Einrichtungen nach Anteilen (Angabe in Prozent)	39
Tab. 21: Herkunft der Klientinnen nach Ländergruppen (Angaben in Prozent)*	40
Tab. 22: Herkunft der Klientinnen in DOWAS für Frauen nach Ländergruppen	41
Tab. 23: Einrichtungen nach Versorgungsangebot	43
Tab. 24: Finanzierung der Einrichtungen (Angaben in Prozent)	47
Tab. 25: Betretungsverbote der Landespolizeidirektion Tirol.....	55
Tab. 26: Tausgleich 2018: Beschuldigte/r und Opfer nach Geschlecht	70
Abb. 1: Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen.....	31
Abb. 2: Mitarbeiterinnen in frauen- und mädchenspezifischen Einrichtungen.....	42
Abb. 3: Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen	44
Abb. 4: MitarbeiterInnen in Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen.....	47

Vorbemerkung

Nach der Zusammenstellung eines Überblicks über die Gewaltschutz-„Szene“ in Tirol (Rechtslage, Statistiken, Mapping von Einrichtungen) konzentriert sich die Untersuchung auf die Kernakteure des Gewaltschutzes, wobei u.a. deren Aufgabenverständnis nachgegangen wird (v.a. Polizei und Justiz) und den Schwierigkeiten, ihre Aufträge zu erfüllen (v.a. Opferschutzgruppen im Gesundheitsbereich). Zentral für einen nachhaltigen Gewaltschutz ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen, was eine Etablierung von Strukturen der Kooperation voraussetzt (auch unter Einbindung der jeweiligen Führungsebene), ebenso wie fallbezogene Zusammenarbeit im konkreten Opferschutz. Unterstützt wird eine solche Kooperation dadurch, dass die Expertinnen im Gewaltschutzbereich, v.a., aber nicht nur aus dem Gewaltschutzzentrum, als solche bei den anderen Professionen anerkannt sind, was günstigenfalls in einer Einbindung dieser Expertinnen in Schulungen, Aus- und Fortbildungen sichtbar wird. Die Anerkennung der Opferschutzeinrichtungen spielt auch eine große Rolle bei ihrer (vergleichsweise neuen) Kooperation mit den AnbieterInnen von Täterarbeit und gewährleistet, dass Täterarbeit nicht isoliert stattfindet.

Damit ist das Feld umrissen, in dem die geplante Untersuchung stattfand, sowie die Themen, die in den Blick genommen wurden.

Den Einzelkapiteln geht ein Executive Summary voran. An eine Darstellung der relevanten gesetzlichen Grundlagen für den Gewaltschutz schließen polizeiliche Statistiken zu den in Tirol zwischen 2014 und 2018 verhängten Betretungsverboten sowie ausgewählte Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik an (Kapitel 1). Ein Mapping der in Tirol aktiven Einrichtungen und ihrer Angebote ist das Ergebnis einer im Herbst 2019 durchgeführten Onlinebefragung in diesem Kreis. In Kapitel 2 erfolgt eine Zusammenschau der Angaben der Befragten, ergänzend sind im Anhang die einzelnen Einrichtungen mit Basisinformationen aufgelistet. Die Analysen der Bereiche Täterarbeit, Polizei und Justiz sowie Gesundheitswesen (Kapitel 3 bis 5) enden jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung. Im Kapitel 6 werden abschließend Vorschläge für Verbesserungen des Gewaltschutzes in Tirol formuliert. Ebenfalls im Anhang findet sich eine Auflistung der im Rahmen der Untersuchung interviewten Expertinnen und Experten.

Vorauszuschicken ist, dass der Auftrag für die Untersuchung unter Bezugnahme auf die **Landtagsentschließung** vom 5. Oktober 2017 eng gefasst war. Mit Hinweis auf das Gewaltschutzgesetz und das Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Frauen (mit Kindern) wurde die Landesregierung mit der Entschließung aufgefordert, den Gewaltschutz in Tirol zu evaluieren und daraus Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzuleiten. Die Studie fokussiert daher auf Gewalt gegen Frauen im familiären Umfeld. Eine Steuerungsgruppe begleitete die Evaluierung, vertreten waren vom Amt der Tiroler Landesregierung die Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Soziales sowie Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol und Mitarbeiterinnen der für Frauenpolitik zuständigen Landesrätin.

Die Engführung des Studienauftrags auf vom Land geförderte¹ spezialisierte Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen sowie auf Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche blendet andere in Tirol bestehende Gewaltschutzangebote aus. So erfolgt für die Zielgruppe Frauen und Mädchen Primärprävention, und zwar v.a. als Erstberatung, etwa auch in einer Vielzahl von nicht auf Gewaltschutz fokussierten Familienberatungsstellen. Besonders augenfällig ist die Einschränkung der Thematik dieser Studie mit Blick auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im ambulanten als auch im stationären Feld. Ebenso nicht einbezogen wurde die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, die sich seit langem in der Gewaltprävention engagiert. Sie ist nicht nur als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche tätig, die im gesetzlichen Auftrag auf Missstände aufmerksam macht, sondern bietet auch themenspezifische Workshops in Schulen und Kindergärten sowie Fortbildungen für PädagogInnen an und erarbeitet Informationsmaterialien. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol erstellte im Herbst 2019 das Konzept für einen „Gewaltschutzplan für den Kinder- und Jugendbereich“ auf Basis einer Bestandserhebung zur aktuellen Situation der Gewaltschutzarbeit für Kinder und Jugendliche in Tirol.

Die Fokussierung auf die Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen (mit Kindern) im sozialen Nahraum bedingt auch eine thematische Einschränkung, auf aktuelle Themen wie Cybermobbing, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder auch Gewalt in stationären Einrichtungen im Behinderten- und Pflegebereich konnte nicht eingegangen werden.

Im Kernbereich der häuslichen Gewalt allerdings liefern die aus den Untersuchungsergebnissen abgeleiteten Empfehlungen einige Anstöße für die Politik.

¹ Das Gewaltschutzzentrum Tirol wird zwar nicht vom Land Tirol, sondern als anerkannte Opferschutzeinrichtung ausschließlich vom Bund finanziert, wurde aber wegen seiner Bedeutung für den Gewaltschutz in die Studie einbezogen.

Executive Summary

Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol

Der Gewaltschutz ist in Tirol auf mehreren Ebenen gut etabliert – ein Befund, der ganz wesentlich mit den handelnden Personen zusammenhängt.

Vorauszuschicken ist, dass der Auftrag für die Untersuchung auf der Landtagsentschließung vom 5. Oktober 2017 basiert. Die Entschließung bezog sich auf das Gewaltschutzgesetz und fokussiert damit auf Gewalt gegen Frauen (mit Kindern) im familiären Umfeld, was auch eine thematische Konzentration bedingt: Auf aktuelle Themen wie Cybermobbing, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder auch Gewalt in der Pflege wird nicht eingegangen. Im Kernbereich der häuslichen Gewalt allerdings liefern die aus den Untersuchungsergebnissen abgeleiteten Empfehlungen Anstöße für die Politik.

Um die Untersuchung zu kontextualisieren, erfolgt einleitend ein Überblick über die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für den Gewaltschutz in Tirol bzw. in Österreich bis hin zum Gewaltschutzgesetz 2019 (Inkrafttreten am 1.1.2020) sowie eine Präsentation von tirolbezogenen Statistiken zu themenrelevanten Strafrechtsdelikten.

Die Ergebnisse der Onlinebefragung von achtzehn spezialisierten Gewaltschutzeinrichtungen sowie der Interviews im Bereich der Täterarbeit, mit Justiz, Polizei und den Opferschutzgruppen in den allgemein öffentlichen Krankenanstalten werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Abschließend werden Empfehlungen für die Optimierung zur Gewaltprävention im sozialen Nahraum formuliert.

Onlinebefragung: Gewaltprävention in Tirol

Die im Herbst 2019 durchgeführte Erhebung bezieht 14 spezialisierte Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen ein, vier Krisenangebote für Kinder und Jugendliche² sowie einen Anbieter von Täterarbeit. Mit Ausnahme des Gewaltschutzzentrums Tirol, das als anerkannte Opferschutzeinrichtung vom Bund finanziert wird, sind alle Stellen vom Land Tirol mitfinanziert.

Tab. 1: Überblick: Einrichtungen für Frauen (und Mädchen) und angebotene Maßnahmen

	Primärprävention	Sekundärprävention	Tertiärprävention
AEP – Familienberatung	•		
ARANEA	•	•	•
BASIS Frauenservice und Familienberatung	•	•	•
COURAGE Partner*innen-Familien- und Sexualberatungsstelle	•	•	
DOWAS für Frauen	•	•	•

² Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol erstellte im Herbst 2019 das Konzept für einen „Gewaltschutzplan für den Kinder- und Jugendbereich“.

Evita Mädchen- und Frauenberatungsstelle	•	•	•
Frauen aus allen Ländern	•	•	
Frauen helfen Frauen	•	•	•
Frauenhaus Tirol	•	•	•
Frauen gegen VerGEWALTigung	•	•	•
Frauen im Brennpunkt (FIB)	•		
Frauzentrum Osttirol	•	•	•
Gewaltschutzzentrum Tirol	•	•	
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	•	•	•

Die 14 Einrichtungen im **Frauen- und Mädchenbereich** bieten Maßnahmen der Primärprävention an, mit Schwerpunkten bei Information und Aufklärung, aber auch bei der Weitervermittlung von Klientinnen an andere, spezifischere Stellen. Zwölf Einrichtungen sind in der Sekundärprävention tätig, die v.a. psychosoziale, psychologische und/oder juristische Beratung und Betreuung umfasst, und neun in der Tertiärprävention, die sich an gewaltbetroffene Frauen und Mädchen richtet, mit Betreuung in Folge von Betretungsverboten, aber auch mit Frauenhäusern oder anderen betreuten Wohnmöglichkeiten. Die beiden Frauenhäuser können seit Herbst 2019 gemeinsam 38 Plätze zur Verfügung stellen, und sechs Einrichtungen gaben an, Notwohnungen oder Wohnungen für Nachbetreuung anzubieten (28 Wohnungen sowie 15 Zimmer bzw. Wohneinheiten).

Tab. 2: Angebote im Bereich der Tertiärprävention

	Beratung/ Betreuung nach BV's	Frauenhaus	Wohn- möglichkeiten	Prozess- begleitung	Beratung/ Vermittlung/ Vernetzung/ Kooperation
ARANEA					•
BASIS					•
DOWAS für Frauen			•		
Evita			•	•	
Frauen helfen Frauen		•	•		
Frauenhaus Tirol	•	•	•	•	
Frauen gegen VerGEWALTigung				•	•
Frauzentrum Osttirol			•	•	
Gewaltschutzzentrum Tirol	•			•	
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel			•	•	

Regional fokussiert das Angebot v.a. in der Sekundär- und Tertiärprävention stark auf die Landeshauptstadt und das Inntal.

Von fast allen Anbietern, nämlich zehn, werden Migrantinnen als **spezifische Opfergruppe** unterstützt. Dagegen sprechen nur fünf Einrichtungen Frauen mit körperlicher Behinderung durch Maßnahmen wie Beratung in Gebärdensprache konkret an, und Frauen mit Lernschwäche zwei. Keine spezifischen Leistungen gibt es für Ältere über 65 Jahre. Besonders gefährdete und schwer erreichbare Opfergruppen, die jeweils von einzelnen Einrichtungen betreut werden, sind laut den Fragebogenantworten Frauen mit Suchterkrankung und psychischen Erkrankungen, von traditioneller Gewalt betroffene Frauen, aber auch obdachlose, armutsgefährdete und bildungsferne.

Elf der 14 Einrichtungen setzen außerdem Schwerpunkte, die nicht in Zusammenhang mit Gewalt stehen. Dazu zählen die Themen Sexualität und Frauengesundheit, Armut und Wohnungslosigkeit sowie berufliche Orientierung, Ausbildung und Arbeitswelt.

Neben Bund und Land Tirol sind Gemeinden wichtige Geldgeber der Einrichtungen, Unterstützung durch Privatpersonen, Spenden und Mitgliedsbeiträge spielt eine geringe Rolle. In allen Einrichtungen mit Ausnahme von COURAGE sind Fachkräfte (im inhaltlichen und/oder administrativen Bereich) angestellt, zehn arbeiten auch oder zusätzlich mit Mitarbeiterinnen auf Honorar- oder Werkvertragsbasis.

Vier Kriseneinrichtungen stehen (neben den ambulanten und stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe) **Kindern und Jugendlichen** zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Primär- und Sekundärprävention an. Die vier Einrichtungen decken sämtliche Präventionsbereiche ab und stellen mit Ausnahme der Kinderschutzzentren Wohnmöglichkeiten mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung zur Verfügung (Chill out auch jungen Erwachsenen bis 21 Jahre; gemeinsam 22 Plätze). Laut Onlinebefragung hat keine Einrichtung spezifische Angebote für Personen mit Migrationshintergrund, körperlicher Behinderung oder Lernschwäche.

Tab. 3: Einrichtungen nach Versorgungsangebot

	Primärprävention	Sekundärprävention	Tertiärprävention	Wohnen	Altersstufen
Chill Out	•	•	•	•	14 bis 21
KIZ	•	•	•	•	12 bis 18
Kinderschutzzentren	•	•	•		0 bis 18
Turntable Kufstein	•	•	•	•	12 bis 18

Der wichtigste Fördergeber ist das Land Tirol, welches einen Großteil der Finanzierung (zwischen 66 und 100 Prozent) übernimmt. In allen Einrichtungen sind MitarbeiterInnen (für den inhaltlichen und/oder administrativen Bereich) angestellt, Turntable Kufstein arbeitet zusätzlich mit Personal auf Honorar- oder Werkvertragsbasis.

Täterarbeit

Die beiden Einrichtungen, NEUSTART TIROL und „Manssbilder“, haben sich den Standards der opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA) verpflichtet. Nur der Verein „Manssbilder“ ist aber für Männer zugänglich, die aus eigenen Stücken an ihrer Gewaltbereitschaft arbeiten wollen, NEUSTART betreut ausschließlich von der Justiz zugewiesene Klienten (zum Interviewzeitpunkt lag noch keine Entschei-

derung des Landes Tirol betreffend die Förderung eines Anti-Gewalt-Trainings mit von der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesenen Gewalttätern vor).

Rund 85 Prozent der Klienten der „Mannsbilder“ sind Selbstmelder, die übrigen haben Auflagen von der Justiz oder von der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Angeboten wird ausschließlich Einzeltraining, für Anti-Gewalt-Gruppen gibt es nicht genügend Teilnehmer. Der Verein hat mit vier Einrichtungen, die Notwohnungen für gewaltbetroffene Frauen (und deren Kinder) betreiben, die Durchführung von opferschutzorientierten Klärungsgesprächen vereinbart, aber bis Herbst 2019 noch nicht realisiert.

Der Verein betreibt neben Innsbruck drei Außenstellen in Landeck, Wörgl und Lienz, was bedeutet, dass das Angebot lokal zentriert ist, und hat zum zweiten kaum personelle Ressourcen, weshalb Interessierte in Innsbruck zwei bis drei Monate bis zum Beginn der Gewaltberatung warten müssen.

Obwohl NEUSTART schon vor Jahren ein Gruppenkonzept entwickelt hat, überwiegen Einzeltrainings (auch mit Klienten der Bewährungshilfe), weil nicht genügend justizielle Zuweisungen zum Anti-Gewalt-Training wegen familiärer Gewalt erfolgen. Im Herbst 2019 wurde eine Gruppe begonnen, die Gewalt ganz allgemein zum Thema hat und bei der ergänzend Schwerpunkte bei familiärer Gewalt gesetzt werden.

Das Gewaltschutzzentrum Tirol, das Frauenhaus Tirol, Frauen helfen Frauen und der Verein Evita haben sowohl mit den „Mannsbildern“ als auch mit NEUSTART positive Kooperationserfahrungen, wobei aber nur selten eine gemeinsame Fallarbeit erfolgt.

Polizei und Justiz

Im Fünfjahreszeitraum 2014 bis 2018 ist die Zahl der in Tirol durch die Polizei verhängten Betretungsverbote annähernd stabil geblieben (2018: 435), mit einem positiven Ausreißer 2017, als um zwanzig Prozent mehr Schutzmaßnahmen gesetzt wurden (549).³ Trotzdem war Tirol sowohl 2017 als auch 2018 das Bundesland mit der geringsten Zahl an Betretungsverboten je 10.000 EinwohnerInnen mit sieben bzw. 5,9 Interventionen. Österreichweit waren es in beiden Jahren 9,1 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen. Auf Bezirksebene erfolgte der stärkste Rückgang von 2017 auf 2018 im Bezirk Reutte (um 82 Prozent), in Landeck blieb die Anzahl gleich, nirgendwo gab es ein Plus.

Die interviewten PolizeibeamtInnen konnten diese Rückgänge nicht erklären (die Opferschutzeinrichtungen ebenso wenig), die Sicherheitslage wird in Tirol generell als gut eingeschätzt, nicht nur hinsichtlich familiärer Gewalt. Die leitenden Beamten beim Landeskriminalamt Tirol und beim Stadtpolizeikommando Innsbruck sind im Gewaltschutz sehr engagiert und setzen auf die Bedeutung von Fortbildungen einerseits sowie der Vernetzung mit Opferschutzeinrichtungen und anderen Akteuren andererseits. Die Präventionsabteilung im Landeskriminalamt Tirol hat die einschreitenden BeamtInnen per Dienstanweisung aufgefordert, bei familiärer Gewalt im Zweifel ein Betretungsverbot zu verhängen ebenso wie im Fall einer temporären Maßnahmen wie der Einweisung in ein Krankenhaus, um den Opferschutz zu gewährleisten. Im Stadtpolizeikommando Innsbruck überprüft der Kriminal-

³ 2019 erfolgten 516 Betretungsverbote, also wiederum ein Plus von fast zwanzig Prozent.

referent Betretungsverbote stichprobenartig sowie alle von der Oberbehörde aufgehobenen Maßnahmen. Einen Kritikpunkt äußerten alle Befragten aus der Polizei, auch die beiden Verantwortlichen in Imst und Reutte: die formelhafte Sprache, in der Berichte über Betretungsverbote immer wieder verfasst würden, die den Gewaltvorfall manchmal wenig nachvollziehbar mache. Über Feedback an die BeamtInnen versuchen sie Verbesserungen zu erreichen.

Die Justiz bemüht sich ebenso wie die Polizei um Vernetzung mit den Opferschutzeinrichtungen, v.a. durch Veranstaltungen im Zivil- wie im Strafbereich. Die AußerstreitrichterInnen am Bezirksgericht Innsbruck stellen mehrheitlich Anträge auf einstweilige Verfügung dem Antragsgegner zur Äußerung zu, wobei der Interviewpartner angab, dass eine solche nur zu rund zehn Prozent erfolge. Seiner Erfahrung nach verweise ein polizeiliches Betretungsverbot im Regelfall tatsächlich auf eine vorangegangene Gefährdung. An einer themenspezifischen Fortbildung zu Gewalt in der Familie hat er noch nie teilgenommen, wäre aber daran interessiert.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck äußerte sich sehr sensibel hinsichtlich des Umgangs mit dem Verdacht auf Partnergewalt. Ihre Behörde stelle im Zweifelsfall ein Verfahren nicht ein, sondern erhebe Anklage, und es sei ein strengerer Maßstab anzulegen als bei anderen Delikten. Außerdem wies sie darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft die hauptzuweisende Stelle an das Anti-Gewalt-Training bei NEUSTART sei.

Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz legt fest, dass in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Opferschutzgruppen einzurichten sind (§12b Abs.4 Tir KAG) und eröffnet dabei die Möglichkeit, gemeinsame Gruppen für mehrere Krankenanstalten zu etablieren, sofern dies der besseren Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Bei der Zusammensetzung der Gruppen folgt die Tiroler Regelung dem Bundesgesetz: Mitglieder sind jedenfalls ein Facharzt bzw. eine Fachärztin für Unfallchirurgie sowie für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Krankenpflegedienstes sowie eine Person, die in der psychologischen oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig ist. Die Etablierung gemeinsamer Kinder- und Gewaltschutzgruppen ist möglich (Abs.7).

Krankenhäusern kommt (ebenso wie niedergelassenen ÄrztInnen) eine Schlüsselrolle als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt zu, die häufig eine medizinische Versorgung benötigen. Gleichzeitig sollten halböffentliche Räume wie etwa Wartebereiche genutzt werden, um auf das Thema häusliche Gewalt aufmerksam zu machen und auf Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Opferschutzgruppen können aber nur dann kompetent arbeiten, wenn der Gewaltschutz in einem Krankenhaus umfassend implementiert und damit ein Aspekt der *corporate identity* wird.

In den Landeskrankenhäusern Innsbruck und Hall i.T. sowie den Bezirkskrankenhäusern Kufstein, Schwaz und St. Johann i.T. wurden Opferschutzgruppen implementiert, die alle mit dem Gewaltschutzzentrum und anderen Opferschutzeinrichtungen kooperieren. Die Opferschutzgruppen sind für drei Aufgabenbereiche zuständig: den Opferschutz im direkten Kontakt mit Patientinnen, Schulungen/Sensibilisierung von MitarbeiterInnen des Krankenhauses und die Vernetzung mit Externen wie Polizei und Justiz.

Der Opferschutz ist am Landeskrankenhaus Innsbruck am besten ausgebaut, 2012 wurde dort eine Opferschutzgruppe gegründet. Ein 50-Prozent-Vollzeitäquivalent steht für Opferschutz und Maßnahmen zur Gewaltprävention zur Verfügung. Auch in den anderen Krankenhäusern ist der Opferschutz gut etabliert, von der Betreuung von gewaltbetroffenen Patientinnen bis hin zum Zugänglich-Machen von gewaltrelevanten Unterlagen und Informationen (z.B. zur Erstellung von Verletzungsdokumentationen) für alle MitarbeiterInnen über das Intranet.

Problematischer sind die beiden weiteren Kernbereiche – und zwar nicht nur in Tirol, sondern auch in anderen Bundesländern. In Anbetracht der geringen Ressourcenausstattung der Opferschutzgruppen stellt die Breite der zu erledigenden Aufgaben vielfach eine Überforderung dar. Um den Aufwand in Zusammenhang mit der Fortbildung zu reduzieren, besteht daher der Wunsch nach einer Koordinationsstelle als Einrichtung des Landes Tirol, die für das gesamte Bundesland gemeinsame Aufgaben übernimmt. Vernetzungstätigkeit erfolgt in Form einer Teilnahme an Treffen mit anderen Bundesländern und einer Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen. Vernetzung mit anderen Akteuren wie Polizei oder Staatsanwaltschaft betreibt niemand.

Im Frühjahr 2020 sollte die von der „Gesundheit Österreich GmbH“ (GÖG) erstellte Toolbox zugänglich sein, die die Gründung von Opferschutzgruppen unterstützen soll. Möglicherweise kann sie auch bereits bestehenden Gruppen Anregungen liefern.

Empfehlungen

Die aus der Evaluierung abgeleiteten Empfehlungen fokussieren auf den regionalen und opfergruppenspezifischen Ausbau von Angeboten zur Gewaltprävention. Das betrifft etwa die Möglichkeit für Hochrisikoklientinnen in Frauenhäusern, sie in einem anderen Bundesland unterzubringen. Wichtig ist auch eine Verbreiterung des Angebots der opferschutzorientierten Täterarbeit, die für Männer, die aufgrund ihres Problembewusstseins aus eigenem Antrieb an einem Anti-Gewalt-Training teilnehmen wollen, ausschließlich der Verein „Mannsbilder“ zur Verfügung stellt.

Die von InterviewpartnerInnen oder im Zug der Onlinebefragung geäußerten Anregungen betreffen letztlich alle die budgetäre Ebene, wobei „die Frauenpolitik“ nicht der einzige Adressat ist, sondern auch andere Ressorts und dabei ganz besonders die Sozialpolitik. Ein wesentlicher Grund, warum sich Frauen nicht aus einer Gewaltbeziehung trennen, ist die ökonomische Abhängigkeit vom Partner und die Armutsgefährdung für sie und ihre Kinder als Konsequenz einer Trennung.

Partnergewalt und sexualisierte Gewalt müssen enttabuisiert werden, um den Opfern die Scham, darüber zu sprechen, zu nehmen. Gleichzeitig ist erforderlich, die Zivilgesellschaft anzusprechen und klarzumachen, dass bei Gewalt die gesamte Gesellschaft gefordert ist hinzuschauen und einzugreifen. Landesweite Kampagnen sollten sich also nicht nur einerseits mit (möglichst gruppenspezifischen) Unterstützungsangeboten an Gewaltbetroffene richten und sich andererseits an die Täter wenden, um zu verdeutlichen, dass Gewalt nicht geduldet wird und strafbar ist, und auch ihnen Unterstützung anzubieten. Darüber hinaus ist eine generelle Aufklärungs- und Informationsarbeit in der Bevölkerung notwendig, die Gewalt und Gewaltschutz thematisieren.

1 Rechtliche Grundlagen und statistische Befunde

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bericht liefert einen kursorischen Überblick über die geltende Rechtslage hinsichtlich des Schutzes von Frauen und deren Kindern vor häuslicher Gewalt. Einbezogen werden sowohl Bundesgesetze, v.a. die drei Gewaltschutzgesetze, aber auch Landesgesetze wie das Krankenanstaltengesetz. Zu den relevanten Bundesgesetzen zählen außerdem Novellierungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung ebenso wie das Ärztegesetz (§54 Abs.4 zur Anzeigepflicht) oder das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§27 Abs.3 zum Niederlassungsrecht von Familienangehörigen Drittstaatsangehöriger).

Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (1997)

Das sogenannte Gewaltschutzgesetz (BGBl. Nr. 759/1996) stellt einen Meilenstein für den Schutz vor häuslicher Gewalt dar. Im Zentrum stand die Schaffung neuer polizeilicher Befugnisse in Form einer Wegweisung und eines **Betretungsverbotes** gegenüber Gewalttätern (§38a SPG), die von der Polizei vorzunehmen ist, wenn die BeamtInnen im Zuge der Gefahrenprognose vor Ort eine Gefährdungssituation feststellen. Die Polizei hat die örtlich zuständige Interventionsstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum ebenso wie (im Falle der Betroffenheit von Minderjährigen) den Kinder- und Jugendhilfeträger umgehend über das Betretungsverbot zu informieren.

Das 14-tägige Betretungsverbot verlängert sich auf vier Wochen, wenn die gefährdete Person beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung beantragt.⁴

Eine Missachtung der Maßnahme ist nach dem Verwaltungsrecht strafbar (bis zu 500 Euro pro Übertretung), und im Wiederholungsfall kann der Gefährder in Haft genommen werden.

Das Gewaltschutzgesetz schuf darüber hinaus die Möglichkeit für den **Kinder- und Jugendhilfeträger**, als Vertreter für Minderjährige einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung zu stellen (§211 Abs.2 ABGB). Voraussetzung ist, dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch direkte oder indirekte Gewaltbetroffenheit vorliegt und dass der sonstige gesetzliche Vertreter bzw. die Vertreterin des Kindes nicht selbst einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Die **Interventionsstellen** als Opferschutzeinrichtungen wurden ebenfalls durch das Gewaltschutzgesetz eingerichtet. Sie müssen jede Person, zu deren Gunsten ein Betretungsverbot verhängt wurde, kontaktieren, ihre Betreuung konzentriert sich auf die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters, die Erstellung eines Krisenplans und die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts ebenso wie auf rechtliche

⁴ Das Betretungsverbot dauerte zunächst nur sieben Tage und wurde durch das Zweite Gewaltschutzgesetz (2009) auf 14 Tage verlängert. Ebenso erfolgte bei der einstweiligen Verfügung eine Differenzierung: (a) Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§382b EO) mit einer grundsätzlichen Dauer von sechs Monaten (bei Scheidungsverfahren bis zu deren Ende); (b) allgemeiner Schutz vor Gewalt (§382e EO) i.S. des Verbots des Aufenthalts an bestimmten Orten sowie des Zusammentreffens und der Kontaktaufnahme für maximal ein Jahr.

Beratung und Unterstützung. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt bei der Vernetzungstätigkeit und der Kooperation mit allen Behörden und im Gewaltschutz tätigen Einrichtungen.

Zweites Gewaltschutzgesetz (2009)

Das Zweite Gewaltschutzgesetz (BGBl. Nr. 40/2009) umfasst Neuregelungen in unterschiedlichen Bereichen und zielt sowohl auf eine Verbesserung des Gewaltschutzes als auch auf eine umfassendere Unterstützung von Gewaltopfern. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Einführung des Straftatbestandes der „**fortgesetzten Gewaltausübung**“ (§107b StGB).

Neben den bereits erwähnten Änderungen bei Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen wird der **Opferschutz im Zivilverfahren** ausgebaut, nämlich durch die Möglichkeit der schonenden Einvernahme des Opfers an einem abgesonderten Ort⁵ sowie des Verzichts auf die Vernehmung minderjähriger Parteien oder ZeugInnen und die mögliche Geheimhaltung der Wohnanschrift des Opfers. Die finanzielle Opferhilfe wird durch eine Ergänzung der Leistungen nach dem Verbrechensopfergesetz verbessert. Schließlich erfolgt eine Ausdehnung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen.

Die übrigen Bestimmungen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes stellen mehrheitlich auf **Sexualstraftaten** ab, etwa durch die Anhebung von Strafsätzen, die Verlängerung der Probezeit bei bedingten Entlassungen sowie der Tilgungsfrist, die Einführung einer gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern und die Möglichkeit der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes gegen diese.

Gewaltschutzgesetz 2019

Das Gesetz (BGBl. Nr. 105/2019) wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten und enthält insbesondere Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Ärztegesetzes sowie des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sowie verwandter Gesetze.

§38a SPG wird nicht mehr das Betretungsverbot, sondern ein **Betretungs- und Annäherungsverbot** zum Schutz vor Gewalt regeln. Verboten ist damit nicht nur das Betreten der Wohnung, sondern auch eine Annäherung an die gefährdete Person im Umkreis von hundert Metern. Damit wird das erweiterte Betretungsverbot zum Schutz von „unmündigen“ Minderjährigen (siehe weiter unten unter „SPG-Novelle 2013“) hinfällig und auch für diesen Personenkreis das Annäherungsverbot auf hundert Meter ausgedehnt. Eine wesentliche Neuerung bringt (ab 2021) §38a Absatz 8 SPG. Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Gewaltpräventionszentrum zur Vereinbarung einer **Gewaltpräventionsberatung** zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Tut er dies nicht, wird er polizeilich vorgeladen. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme stattzufinden und erfolgt auf Kosten des Gefährders.

Übertretungen des Betretungs- und Annäherungsverbots werden ebenso wie die Nichtteilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu

⁵ Im Strafprozess wurden solche Schutzrechte bereits 1993 eingeführt (BGBl. Nr. 526/1993). Z.B. §62a StPO alt, Kontradiktorische Einvernahme von ZeugInnen.

5.000 Euro, und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft (§84 SPG).

Änderungen im Strafgesetzbuch beziehen sich primär auf Erschwerungsgründe (§33 StGB) und die Erhöhung von Strafdrohungen bei bestimmten Gewalttaten (§39a StGB).

Eine weitere wesentliche Neuerung schließlich betrifft die **Anzeigepflicht** für Ärzte/Ärztinnen und VertreterInnen anderer Gesundheitsberufe. Siehe dazu weiter unten bei „Ärztegesetz“.

Novellierungen des Strafrechts

Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2004** wurden insbesondere Strafraumen im Sexualstrafrecht ausgedehnt. Anmerkwürdig ist die dadurch erfolgte Umbenennung des betreffenden Abschnitts des Strafgesetzbuches von „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ – ein großer Schritt, weil damit nicht mehr auf einen Moralbegriff fokussiert, sondern ein Recht auf Selbstbestimmung vertreten wird. Außerdem erfolgten eine Neudefinition des Tatbestands Menschenhandel (§104a StGB) und die rechtliche Gleichstellung der Vergewaltigung innerhalb und außerhalb der Ehe.

Das **Strafrechtsänderungsgesetz 2006** novellierte unterschiedliche Einzelbestimmungen: So beginnt seither die Verjährungsfrist nach einer Genitalverstümmelung erst ab dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen (§58 Abs.3 Z 3 StGB), und Zwangsverheiratung wurde als schwere Nötigung definiert (§106 Abs.1 Z 3 StGB). Weiters entsprach der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, indem bei der Gefährlichen Drohung (§107 StGB) die Qualifizierung als Ermächtigungsdelikt aufgehoben wurde. Bis dahin konnte eine gefährliche Drohung gegen nahe Angehörige, die mit dem Täter zusammenlebten, ausschließlich dann verfolgt werden, wenn das Opfer die Strafverfolgungsbehörden dazu ermächtigte.

Ebenfalls durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für das Einschreiten gegen Personen, die andere fortdauernd verfolgen und belästigen, geschaffen. Das Anti-Stalking-Gesetz (in Österreich „**Beharrliche Verfolgung**“) bietet strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Schutz. Es handelt sich dabei um ein Officialdelikt, bei denen die Polizei von Amts wegen einschreiten muss, mit einem Strafraumen bis zu einem Jahr. Im Akutfall kann die Polizei ein Betretungsverbot erlassen. Auch die Beantragung einer sogenannten Stalking-EV (einstweilige Verfügung) beim Bezirksgericht ist möglich (§382g EO), die für die Dauer eines Jahres erlassen werden kann (mit Verlängerungsmöglichkeit im Falle eines Verstoßes). Bei Missachtung der EV kann bei Gericht eine Beugestrafe beantragt werden.

Im Zuge der **Strafrechtsreform 2015** erfolgten zwei Neuregelungen im Sexualstrafrecht, die 2016 in Kraft traten: Der Tatbestand der **sexuellen Belästigung** (§218 Absatz 1 Z 1a StGB) stellt die intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle, die eine andere Person in ihrer Würde verletzt, unter Strafe, und §205a StGB definiert das Vornehmen geschlechtlicher Handlungen gegen den Willen der anderen Person, unter Ausnützung einer Zwangslage oder durch Einschüchterung als eine **Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**.

Eine weitere Neuerung bezieht sich auf die im §33 StGB genannten **Erschwerungsgründe**, die um Angehörige als mit dem Opfer zusammenlebende Personen oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Personen ergänzt wurden. Die Regelung bezieht ehemalige (Ehe-)Partner und Lebensgefährten mit ein.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)-Novelle 2013

2013 brachten Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes Neuerungen in den Bereichen Kinderschutz und einstweilige Verfügung mit sich, die allerdings durch das Gewaltschutzgesetz 2019 **obsolet geworden** sind (siehe dazu weiter oben). Zum einen handelt es sich um das sogenannte **erweiterte Betretungsverbot** zum Schutz von „unmündigen“ Minderjährigen (unter 14 Jahren) (§38a SPG). Damit kann dem Gefährder auch das Betreten der Schule, des Kindergartens und des Hortes untersagt werden; er muss einen Abstand von fünfzig Metern zu diesen Einrichtungen einhalten. Das neu geschaffene Betretungs- und Annäherungsverbot löst ab 2010 diese Regelung ab. Ebenfalls mit dieser Novelle wurden Verstöße gegen einstweilige Verfügungen als Verwaltungsstraftatbestand qualifiziert und mit Strafe belegt.

Prozessbegleitung⁶

Eine wesentliche Maßnahme für die Unterstützung von Gewaltopfern generell, also nicht nur für Frauen und deren Kinder in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, stellt die Einführung eines Rechtsanspruchs auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Jahr 2006 dar. Unter bestimmten Voraussetzungen⁷ wird Prozessbegleitung von Opferschutzeinrichtungen angeboten, die vom Bundesministerium für Justiz beauftragt und finanziert werden und somit für die Betroffenen kostenlos sind. Die rechtliche Beratung und Vertretung vor Gericht, die sogenannte juristische Prozessbegleitung, übernehmen RechtsanwältInnen.

Durch das Zweite Gewaltschutzgesetz erfolgte eine Ausdehnung der im Rahmen eines Strafprozesses gewährten psychosozialen (nicht aber der juristischen) Prozessbegleitungen auf Zivilverfahren, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen (§73b ZPO).

Opferschutz

Die strafrechtliche Opfer-Definition sowie eine Auflistung der Opferrechte findet sich im 4. Hauptstück der Strafprozessordnung, Opfer und ihre Rechte (§§65 bis 73).

Im Sinne der Umsetzung des **EU-Rahmenbeschlusses** über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden weitere verfahrensrechtliche Opferschutzbestimmungen, die erst mit dem Strafprozessreformgesetz 2008 hätten in Kraft treten sollen, vorgezogen und gemeinsam mit der Einführung der

⁶ siehe dazu §66 Abs.2 StPO

⁷ Angebot für Personen, die einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung ausgesetzt bzw. in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sowie nahe Angehörige von Personen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, und andere Angehörige, die ZeuginInnen der Tat waren.

Prozessbegleitung beschlossen. Neben der Verpflichtung aller im Strafverfahren tätigen Behörden, Opfer einer Straftat schonend, respektvoll und angemessen zu behandeln und sie über Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu belehren, sind diese etwa in bestimmten Fällen über die Freilassung des Verdächtigen/Beschuldigten zu informieren. Opfern von Sexualdelikten kommt ein Anspruch auf schonende Vernehmung zu und für fremdsprachige Verletzte ist eine Übersetzungshilfe bereitzustellen.

Ein weiterer Ausbau der Opferrechte erfolgte schließlich durch das **Strafprozessreformgesetz**, das 2008 in Kraft trat und mit dem im österreichischen Strafprozessrecht der Begriff des Opfers eingeführt wurde. Durch die Reform erhielten Opfer im Strafverfahren eine wesentlich stärkere Position. Sie können sich etwa vertreten lassen, Akteneinsicht nehmen und sind vor ihrer Vernehmung über die wesentlichen Rechte und im weiteren Verlauf über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Einen Meilenstein für den Opferschutz bedeutet das Inkrafttreten der Europarat-Konvention zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (**Istanbul-Konvention**), die seit 2014 in Kraft ist. Österreich war unter den ersten Unterzeichnerstaaten und hat sich damit völkerrechtsverbindlich zu Maßnahmen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bekannt. Österreich und Monaco waren die beiden ersten Länder, die auf ihre Umsetzung der Istanbul-Konvention hin überprüft wurden.⁸ Die Empfehlungen des Komitees bezogen sich u.a. auf die Situation von Opfern von sexualisierter Gewalt und von sogenannter traditionaler Gewalt, aber auch auf die lückenhafte Datenlage.

Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetz

Familienangehörigen ohne eigenen Aufenthaltstitel ist ein solcher nach §27 Abs.2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Falle des Todes des Partners (Ehe und eingetragene Partnerschaft) sowie nach der Scheidung/Trennung wegen überwiegenden Verschuldens des Partners auszustellen. Darüber hinaus kommen besonders berücksichtigungswürdige Gründe zum Tragen (Abs.3), von denen drei konkret angesprochen werden, dass nämlich

- die Familienangehörige Opfer einer Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft ist;
- die Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§382b oder 382e Exekutionsordnung erlassen wurde oder
- der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer Maßnahme nach dem Fremdenpolizeigesetz war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.

Aufgrund dieser Regelungen sind von Partnergewalt betroffene und über den Familiennachzug nach Österreich gekommene Ausländerinnen nicht gänzlich von ihrem Partner abhängig. In der Praxis allerdings ist ihr Aufenthalt nach einer Trennung oder einer strafrechtlichen Verurteilung des Partners aufgrund ihrer **ökonomischen Situation** stark gefährdet. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfordert jedenfalls den Nachweis eines gewissen Einkommens, einer sogenannten ortsüblichen Unter-

⁸ siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/index.shtml (2.9.2019)

kunft sowie eines Krankenversicherungsschutzes (§11 Abs.2 und 5 NAG). Die Einkünfte müssen den ASVG-Richtsätzen⁹ entsprechen (§293 ASVG), wobei etwa Mietzahlungen und Kreditbelastungen das Einkommen schmälern.

Ärztegesetz¹⁰

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 kommt es ab **1. Januar 2020** zu einer Änderung bei der **Anzeigepflicht**, die dann besteht, wenn

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder – und das ist die einzige Neuerung – eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind (§54 Abs.4 ÄrzteG ab 1.1.2010).

Eine weiterreichende Neugestaltung ist bei den **Ausnahmen** von der Anzeigepflicht erfolgt, die dann nicht besteht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
3. die Ärztin/der Arzt, die ihre/der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist (§54 Abs.5 ÄrzteG ab 1.1.2020).

Des Weiteren kann bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen richtet, die Anzeige unterbleiben, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger sowie gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt (§54 Abs.6 ÄrzteG ab 1.1.2020).

Analog zum Ärztegesetz wurden die entsprechenden Regelungen für andere Gesundheitsberufe adaptiert.¹¹

⁹ Für eine erwachsene alleinstehende Person rund 900 Euro.

¹⁰ Siehe dazu die Informationen auf der Website der Ärztekammer für Tirol <http://www.aektirol.at/arztliche-melde-und-anzeigepflicht> (2.9.2019)

¹¹ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätärgesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz und Psychotherapiegesetz.

Opferschutzgruppen

Die Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt ist bundesweit im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§8e Abs.4 KAKuG) geregelt, seit 2012 sind Opferschutzgruppen durch die Landesgesetzgebung verpflichtend zu etablieren. Ihre Aufgaben sind die Früherkennung häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen im Krankenhaus für häusliche Gewalt (Abs.5). Das Bundesgesetz sieht vor, dass jeder Opferschutzgruppe zumindest zwei VertreterInnen des ärztlichen Dienstes (aus den Bereichen Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe), Angehörige des Pflegedienstes und PsychologInnen/PsychotherapeutInnen angehören müssen (Abs.6). Grundsätzlich kann eine am Krankenhaus bestehende Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppen bzw. eine Gewaltschutzgruppe die Agenden beider Gruppen übernehmen (Abs.7).

Das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** legt fest, dass in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Opferschutzgruppen einzurichten sind (§12b Abs.4 Tir KAG) und eröffnet dabei die Möglichkeit, gemeinsame Gruppen für mehrere Krankenanstalten zu etablieren, sofern dies der besseren Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Bei der Zusammensetzung der Gruppen folgt die Tiroler Regelung dem Bundesgesetz: Mitglieder sind jedenfalls ein Facharzt bzw. eine Fachärztin für Unfallchirurgie sowie für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Krankenpflegedienstes sowie eine Person, die in der psychologischen oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig ist. Auch die Tiroler Gesetzeslage erlaubt die Einrichtung gemeinsamer Kinder- und Gewaltschutzgruppen (Abs.7).

1.2 Statistische Befunde

Wiedergegeben werden eine Statistik der in Tirol verhängten Betretungsverbote im Zeitraum 2014 bis 2018 sowie ausgewählte Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

Betretungsverbote

Die von der Landespolizeidirektion Tirol zur Verfügung gestellten Daten¹² zeigen in den Jahren 2014 bis 2016 auf Landesebene sehr geringe Schwankungen bei der Verhängung von Betretungsverboten durch die Tiroler Polizei. Nimmt man die einzelnen Bezirke in den Blick, werden Differenzierungen sichtbar. Auffällig ist etwa der Anstieg im Bezirk Landeck von vier auf 18 bzw. 19 Betretungsverbote oder im Bezirk Schwaz von 33 auf 49 und schließlich 54. In anderen Regionen sind Rückgänge zu verzeichnen, so im Bezirk Imst von 26 auf 16 oder in Osttirol von 22 auf 14.

Von 2016 auf 2017 erfolgte auf Landesebene ein großer Sprung mit einem Zuwachs von zwanzig Prozent, der sich weitgehend auf Bezirksebene widerspiegelte. Trotzdem war Tirol 2017 das Bundesland mit den wenigsten Betretungsverboten gemessen an der Zahl der EinwohnerInnen. Während in Österreich durchschnittlich 9,1 Betretungsverbote auf 10.000 EinwohnerInnen kamen, waren es in Tirol nur sieben (in Wien dagegen 16,4) (Interventionsstelle Wien 2018, 62).

¹² Email vom 16.9.2019.

2018 schließlich verzeichnete nicht nur Tirol, sondern alle Bundesländer mit Ausnahme von Niederösterreich und Salzburg einen Rückgang, der in Tirol und Vorarlberg mit rund minus zwanzig Prozent allerdings besonders stark ausfiel. In Summe wurden österreichweit wieder 9,1 Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen verhängt, in Tirol aber nur 5,9 (Interventionsstelle Wien 2019, 53). Der größte „Absteiger“ unter den Bezirken war Reutte mit einem Minus von 82 Prozent, aber auch in Innsbruck, Innsbruck-Land, Kitzbühel und Lienz machten die Rückgänge gegenüber dem Vorjahr rund ein Fünftel aus. In Landeck blieb die Anzahl gleich, ein Mehr an Betretungsverboten gab es nirgends.

Tab. 4: Betretungsverbote der Landespolizeidirektion Tirol

Bezirk	2014	2015	2016	2017	2018
Imst	26	21	16	24	21
Innsbruck	65	74	79	102	79
Innsbruck-Land	136	118	134	129	105
Kitzbühel	54	55	44	69	54
Kufstein	91	103	82	91	81
Landeck	4	18	19	15	15
Lienz	22	13	14	18	15
Reutte	11	13	16	33	6
Schwaz	33	49	54	68	59
Gesamt	442	465*	458	549	435

* Davon wurde ein Betretungsverbot vom Landeskriminalamt ausgesprochen.

Kriminalstatistik

Dargestellt wird die Entwicklung der Strafanzeigen betreffend Körperverletzung (§83 StGB), gefährliche Drohung (§107 StGB) und fortgesetzte Gewaltausübung (§107b StGB), weil es sich hierbei um typische Formen von in Partnerschaften ausgeübter Gewalt handelt, ergänzt um Anzeigen wegen Vergewaltigung (§201 StGB). Dabei wird der Zeitraum 2014 bis 2018 in den Blick genommen.

Den Informationen aus der Kriminalstatistik können keine Erledigungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht gegenübergestellt werden, entsprechende Daten liegen auf Länderebene nicht vor. Die Kriminalstatistik ist allerdings wenig aussagekräftig. Zum einen bedeutet nicht jede Anzeige, dass sich der Verdächtige die Tat tatsächlich hat zuschulden kommen lassen, zum anderen ist zwar das unterschiedliche Anzeigeverhalten verschiedenen Opfergruppen gegenüber wissenschaftlich belegt, nicht aber, in welchem Ausmaß diese Verzerrungen zum Tragen kommen.

Den Statistiken ist vorzuschicken, dass Tirol zu den Bundesländern mit wachsender Bevölkerung zählt (IHS 2016, 5), was grundsätzlich eine kontinuierliche Zunahme von Strafanzeigen erwarten lässt. Setzt man das Tiroler Bevölkerungswachstum¹³ im Untersuchungszeitraum im Ausmaß von fast vier Prozent mit dem Anstieg der Anzeigen in Relation, erweisen sich die Zuwächse beim Massendelikt Körperverletzung und bei der gefährlichen Drohung als leicht unterproportional. Anders bei den bei-

¹³ 2014: 724.878 EinwohnerInnen, 2018: 752.262 EinwohnerInnen

den anderen untersuchten Straftatbeständen: Fortgesetzte Gewaltausübung wurde 2018 um ein Drittel häufiger angezeigt und Vergewaltigung immerhin um zehn Prozent.

Tab. 5: Zuwachsraten

	Zuwächse zwischen 2014 und 2018
Bevölkerung Tirol	3,8%
Körperverletzung §83 StGB	3,3%
Gefährliche Drohung §107 StGB	2,7%
Fortgesetzte Gewaltausübung – Vergehen §107b StGB	33,3%
Vergewaltigung §201 StGB	10,4%

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; eigene Berechnungen

Körperverletzung

Von 2014 bis 2018 stiegen die Anzeigen wegen des Verdachts der Körperverletzungen leicht von 2.942 auf 3.039 an, mit einem einmaligen geringfügigen Rückgang im Jahr 2015. Die Aufklärungsquoten blieben dabei ziemlich konstant bei rund 87 Prozent, mit einer Zunahme 2018 um zwei Prozent. Auch der Anteil der tatverdächtigen Männer stieg geringfügig von 2.761 auf 2.814 an.

Tab. 6: Körperverletzung §83 StGB

	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige Männer	Anteil Männer
2014	2.942	2.559	87,0%	3.169	2.761	87,1%
2015	2.821	2.478	87,8%	3.116	2.669	85,7%
2016	2.996	2.601	86,8%	3.174	2.720	85,7%
2017	3.015	2.641	87,6%	3.238	2.766	85,4%
2018	3.039	2.719	89,5%	3.310	2.814	85,0%

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Inneres erhebt für spezifische Delikte die Opfer-Täter-Beziehung und unterscheidet dabei u.a. nach familiären Beziehungen in bzw. ohne Hausgemeinschaft, Bekanntschaften oder dem Opfer unbekanntem Tätern. Die „familiären Beziehungen in bzw. ohne Hausgemeinschaft“ decken sich zwar nicht mit der hier primär interessierenden Partnergewalt, weil sie einerseits wesentlich breiter gefasst sind und auch Eltern-Kind-Beziehungen sowie andere Verwandtschaftsverhältnisse einschließen, und weil sie andererseits nicht nach dem Geschlecht von Opfer und Täter differenzieren. Die Datenauswertungen können aber zumindest einen Eindruck von Größenordnungen vermitteln. Im Untersuchungszeitraum liegt der Anteil der Strafanzeigen, die wegen in der Familie begangenen Körperverletzungen erstattet wurden, bei rund einem Fünftel.¹⁴

¹⁴ Die Zahlen für Tirol betreffend die Opfer-Täter-Beziehung wurden vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt (Email vom 18.10.2019).

Tab. 7: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft

	Anzeigen insgesamt	Familiäre Beziehung	Prozent
2014	2.942	577	19,6
2015	2.821	560	19,9
2016	2.996	658	22,0
2017	3.015	622	20,6
2018	3.039	656	21,6

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; Bundeskriminalamt

Das Bundesministerium für Inneres weist den Frauenanteil an den Opfern für die meisten Delikte nicht aus, sondern nur in den übergeordneten Kategorien wie etwa Gewaltkriminalität. Diese Kategorie setzt sich vor allem aus der Mehrheit der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zusammen und beinhaltet Körperverletzung ebenso wie gefährliche Drohung.¹⁵ Die Zahl der **weiblichen Opfer** von Gewaltkriminalität ist zwischen 2014 und 2018 stärker **angestiegen** als diejenige der Opfer insgesamt (+25,5 vs. +19 Prozent). Auch der Anteil der Frauen an den Opfern hat zwischen 2014 und 2017 deutlich, nämlich um fast vier Prozent, zugenommen, ging dann von 2017 auf 2018 allerdings wieder um 1,5 Prozent zurück.¹⁶

Tab. 8: Opfer von Gewaltkriminalität

	Opfer insgesamt	Weibliche Opfer	Prozent
2014	6.191	2.263	36,6
2015	6.081	2.242	36,9
2016	6.631	2.604	39,3
2017	7.038	2.830	40,2
2018	7.350	2.844	38,7

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Gefährliche Drohung

Die Zahl der Anzeigen wegen gefährlicher Drohung stieg zwischen 2014 und 2018 ebenfalls leicht an, hier erfolgte ein geringer Rückgang 2016. Die Aufklärungsquoten waren mit durchgängig um die 95 Prozent ausgesprochen hoch. Die Zahl der Tatverdächtigen, von denen durchgängig über 86 Prozent männlichen Geschlechts waren, bewegte sich ebenfalls immer auf demselben Niveau.

¹⁵ Im Einzelnen handelt es sich um §§75-79, 82-87, 91a, 92, 93, 99-107c, 131, 142-145, 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207b, 217, 218 StGB.

¹⁶ Die Daten wurden vom Bundeskriminalamt mit Email vom 18.10.2019 zur Verfügung gestellt.

Tab. 9: Gefährliche Drohung §107 StGB

	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige Männer	Anteil Männer
2014	1.232	1.170	95,0%	1.379	1.215	88,1%
2015	1.248	1.182	94,7%	1.390	1.210	87,1%
2016	1.188	1.126	94,8%	1.392	1.197	86,0%
2017	1.280	1.220	95,3%	1.482	1.312	88,5%
2018	1.265	1.203	95,1%	1.479	1.287	87,0%

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Strafanzeigen wegen in der Familie begangener gefährlicher Drohungen haben zwischen 2014 und 2018 tendenziell zugenommen und machen zwischen einem Viertel und fast einem Drittel sämtlicher Anzeigen aus.

Tab. 10: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft

	Anzeigen insgesamt	Familiäre Beziehung	Prozent
2014	1.232	313	25,4
2015	1.248	323	25,9
2016	1.188	377	31,7
2017	1.280	342	26,7
2018	1.265	374	29,6

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; Bundeskriminalamt

Fortgesetzte Gewaltausübung

Die Anzeigen wegen fortgesetzter Gewaltausübung (hier wurden Vergehen und Verbrechen¹⁷ mit einbezogen) zeigen zwischen 2015 und 2018 eine starke und stetige Steigung von 61 auf 84 Fälle (+37,7 Prozent). Zwischen 2014 und 2018 wurden mit einer Ausnahme sämtliche Fälle aufgeklärt, was mit dem Delikt an sich zusammenhängt, das in einer längerdauernden Gewaltbeziehung verwirklicht wird. Die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen stieg massiv, nämlich von 61 auf 91 Personen (+49,2 Prozent).¹⁸

¹⁷ Verbrechen sind mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen. Fortgesetzte Gewaltausübung ist dann ein Verbrechen, wenn die Tat (i) gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begangen wird oder (ii) eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person bedeutet oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

¹⁸ Auf eine Darstellung der Daten zur Opfer-Täter-Beziehung wird wegen offenkundiger Diskrepanzen zwischen der Tiroler Anzeigenstatistik und den Informationen von Seiten des Bundeskriminalamtes verzichtet.

Tab. 11: Fortgesetzte Gewaltausübung §107b StGB (Vergehen und Verbrechen)

	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige Männer	Anteil Männer
2014	63	63	100,0%	71	61	85,9%
2015	61	61	100,0%	67	59	88,1%
2016	71	71	100,0%	86	80	93,0%
2017	78	77	98,7%	95	87	91,6%
2018	84	84	100,0%	108	91	84,3%

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Anders als bei den Gewaltdelikten werden die Opfer von fortgesetzter Gewaltausübung, unter denen sich überwiegend Frauen befinden, nach Geschlecht erfasst. Der Frauenanteil variiert stark, wobei sich keine lineare Entwicklung feststellen lässt, und ging im Untersuchungszeitraum von rund 92 auf 75 Prozent zurück.

Tab. 12: Opfer von Fortgesetzter Gewaltausübung

	Opfer insgesamt	Weibliche Opfer	Prozent
2014	67	62	92,5
2015	73	63	86,3
2016	94	85	90,4
2017	102	91	89,2
2018	105	79	75,2

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Vergewaltigung

Auch bei der Entwicklung der Anzeigen wegen des Verdachts der Vergewaltigung ist keine eindeutige Tendenz feststellbar. Auf das Jahr mit den wenigsten Anzeigen – 2015 – folgt das Jahr mit dem Maximalwert. Die Aufklärungsquoten betragen zwischen 81 und 88 Prozent und lagen damit noch unter denen bei Körperverletzungen. (Gibt es weniger Tatverdächtige als angezeigte Fälle, verweist dies auf Mehrfachtäter oder aber gerade bei Vergewaltigungen auf unbekannte Täter.) In zwei Jahren – 2014 und 2018 – wurden auch Täterinnen angezeigt.

Tab. 13: Vergewaltigung §201 StGB

	Angezeigte Fälle	Geklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige insgesamt	Tatverdächtige Männer	Anteil Männer
2014	67	59	88,1%	62	60	96,8%
2015	52	43	82,7%	45	45	100,0%
2016	80	71	88,8%	82	82	100,0%
2017	71	58	81,7%	63	63	100,0%
2018	74	62	83,8%	83	82	98,8%

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Ebenso wie bei der fortgesetzten Gewaltausübung liegen auch bei einigen Sexualdelikten geschlechtsspezifische Informationen vor. Mit Ausnahme des Jahres 2015, in dem deutlich weniger Vergewaltigung erfolgten als in den anderen Jahren und alle Opfer weiblich waren, machen Frauen zwischen 92 und 95 Prozent der Opfer aus. Auch bei diesem Delikt ist kein klarer Trend in Richtung einer kontinuierlichen Zu- oder Abnahme feststellbar.

Tab. 14: Opfer von Vergewaltigung

	Opfer insgesamt	Weibliche Opfer	Prozent
2014	67	62	92,5
2015	52	52	100,0
2016	83	78	95,2
2017	71	67	94,4
2018	92	85	92,4

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Die Verteilung der erstatteten Strafanzeigen auf Familienmitglieder bewegt sich in etwa denselben Größenordnungen wie bei den zuvor genannten Delikten.

Tab. 15: Familiäre Beziehung in/ohne Hausgemeinschaft

	Anzeigen insgesamt	Familiäre Beziehung	Prozent
2014	67	20	29,9
2015	52	13	25,0
2016	80	16	20,0
2017	71	14	19,7
2018	74	15	20,3

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; Bundeskriminalamt

2 Onlinebefragung: Gewaltprävention in Tirol

Die Erhebung, die im Herbst 2019 bei Tiroler Einrichtungen durchgeführt wurde, legt den Fokus auf zwei Schwerpunkte: spezialisierte Einrichtungen, die im **Gewaltschutz für Frauen (und Mädchen)** tätig sind, sowie **Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche** (die nur einen kleinen Ausschnitt des Angebots der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe darstellen). Der Übersichtlichkeit halber werden diese beiden Bereiche getrennt präsentiert. Im Sinne der Gewaltprävention tätig ist auch die **Männerberatung** „Mannsbilder“, auf die in diesem Kapitel aber nicht gesondert eingegangen wird. (Zu den Aktivitäten des Vereins siehe Kapitel 3 des Berichts.)

Die bei den Einrichtungen erhobenen Informationen beziehen sich im Regelfall auf das Jahr 2018. Die detaillierten Ergebnisse der Onlinebefragung der **insgesamt 18 Einrichtungen** finden sich im Anhang.

Gewaltprävention bezeichnet die Gesamtheit an institutionellen und personellen Maßnahmen, welche der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diese reduzieren sollen. Sie zielt auf eine Veränderung im personalen, kommunikativen und interaktiven Verhalten der GefährderInnen wie auch der gefährdeten Personen ab. Prävention greift aktiv in Gewaltsituationen ein und setzt Maßnahmen zum Schutz von möglicherweise oder tatsächlich betroffenen Personen. Der erste Schritt ist das Erkennen einer Problemlage, dem eine Intervention durch systematische Maßnahmen folgt, zu denen das Vorbeugen, Verhüten, Verhindern, Begrenzen und Hinauszögern von aggressivem bzw. gewalttätigem Verhalten zählen. In der Gewaltprävention wird zwischen der primären, sekundären und tertiären Ebene unterschieden. Da das Auftreten von Gewalt bzw. gewalttätigem Verhalten durch mehrere Faktoren bedingt wird, ist Prävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher in einem psychosozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Kontext gesehen werden.¹⁹

2.1 Frauen- und mädchenspezifische Angebote

In Tirol bieten 14 spezialisierte Einrichtungen präventive Maßnahmen für Opfer von Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt an.²⁰ Darüber hinaus erfolgen insbesondere Erstberatungen zu Gewalt und (vor allem primärer) Gewaltprävention auch durch andere in Tirol tätige Organisationen, vornehmlich Familienberatungsstellen, die aber nicht in die vorliegende Untersuchung einbezogen wurden.

Alle 14 sind in der **Primärprävention** tätig, bei der es darum geht, allgemein über Gefährdungen und Risiken zu informieren. Im Vordergrund stehen Aufklärung, Sensibilisierung, Stärkung und Empowerment, den Angaben der Befragten zufolge aber auch Vernetzung, die Weitervermittlung von Klientinnen an spezifischere Einrichtungen sowie die Organisation/Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Workshops, Selbstverteidigungskurse) und Öffentlichkeitsarbeit.

¹⁹ vgl. <https://www.gewaltpraevention.tsn.at/node/11>, <https://www.gewaltinfo.at/betroffene/frauen/> (beide 7.11.2019) und Werner 2014, 30-33.

²⁰ Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Liste von 13 Beratungsstellen wurde vom IKF um eine weitere, nämlich COURAGE Tirol, ergänzt. Die Untersuchung erfolgte mittels eines standardisierten Onlinefragebogens im September und Oktober 2019. Wenn Informationen aufgrund ihrer Knappheit wenig aussagekräftig waren, wurden ergänzend die Tätigkeitsberichte herangezogen bzw. telefonisch nachgefragt. Die Antworten geben die Selbsteinschätzung der Einrichtungen wieder.

In der **Sekundärprävention** wird von **zwölf Einrichtungen** psychosoziale, psychologische und/oder juristische Beratung angeboten, außerdem erfolgt laut Onlinebefragung die Begleitung und Betreuung von Klientinnen sowie Weitervermittlung zu und Vernetzung bzw. Kooperation mit anderen Einrichtungen der Gewaltprävention bis hin zur Fort- und Weiterbildung von MultiplikatorInnen.

Schließlich gibt es **neun AnbieterInnen** im Bereich der **Tertiärprävention**, die sich an gewaltbetroffene Frauen und Mädchen richtet. Zusätzlich zu zwei Frauenhäusern – betrieben von den Vereinen Frauenhaus Tirol und Frauen helfen Frauen – bieten weitere vier Einrichtungen²¹ andere Wohnmöglichkeiten an (Betreutes Wohnen, Notwohnungen bzw. Übergangswohnungen). ARANEA und BASIS verfügen ebenso wie Frauen gegen VerGEWALTigung über keine Wohnungen. Unterstützungen in der Tertiärprävention umfassen neben Beratung, Betreuung oder Prozessbegleitung Angebote wie die Vermittlung von Klientinnen an andere Einrichtungen bis hin zur Beratung von Bezugspersonen.

Tab. 16: Überblick: Einrichtungen und angebotene Maßnahmen

	Primärprävention	Sekundärprävention	Tertiärprävention
AEP – Familienberatung	•		
ARANEA	•	•	•
BASIS Frauenservice und Familienberatung	•	•	•
COURAGE Partner*innen-Familien- und Sexualberatungsstelle	•	•	
DOWAS für Frauen	•	•	•
Evita Mädchen- und Frauenberatungsstelle	•	•	•
Frauen aus allen Ländern	•	•	
Frauen helfen Frauen	•	•	•
Frauenhaus Tirol	•	•	•
Frauen gegen VerGEWALTigung	•	•	•
Frauen im Brennpunkt (FIB)	•		
Frauzentrum Osttirol	•	•	•
Gewaltschutzzentrum Tirol	•	•	
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	•	•	•

Primärprävention

Die Maßnahmen der primären Gewaltprävention setzen vor der Entstehung von Gewalt an und dienen v.a. zur **gesellschaftlichen Sensibilisierung** und Aufklärung über Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt. Einerseits sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Entstehung gewaltförmiger Einstellungen und Verhaltensweisen schon im Vorfeld zu verhindern, andererseits sol-

²¹ DOWAS für Frauen, Evita, Frauzentrum Osttirol und das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel

len gewaltfördernde Bedingungen aufgedeckt bzw. die angesprochenen Personen zu einem adäquaten Umgang mit Gewalt befähigt werden. Vorbeugende Maßnahmen sind nicht anlassbezogen.²²

Genannt wurden im Zuge der Onlinebefragung insbesondere:

- Psychosoziale, psychologische, juristische Beratung und Sozialberatungen
- Vermittlung/Vernetzung/Kooperation mit anderen Einrichtungen
- Abhalten von Workshops/Veranstaltungen u.a. zu Themen wie Gewaltprävention und sexualisierter Gewalt
- Fort- und Weiterbildung von MultiplikatorInnen
- Aktionen im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“
- Aufklärung/Sensibilisierung/Information im Rahmen von Erstgesprächen und Infoveranstaltungen
- Verteilen von Infomaterial
- Organisation von Selbstverteidigungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit/Presse- und Medienarbeit

Die befragten Einrichtungen bieten vielfältige primäre Versorgungsmaßnahmen an. Die Familienberatungsstelle **AEP** (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) in Innsbruck ist die älteste Gewaltschutzeinrichtung Tirols (Gründung 1974). Sie ist nicht spezifisch auf Opfer von Partnergewalt ausgerichtet, aufgrund des Frauenschwerpunkts kommen aber Betroffene in die Beratung. Etwa 60 Prozent der Klientinnen suchen Unterstützung aufgrund von Paar-/Ehekonflikten oder Trennung/Scheidung – wie viele von ihnen direkt gewaltbetroffen sind, kann der AEP nicht feststellen. Er bietet den Betroffenen psychologische Beratungen an, vermittelt sie zu anderen Einrichtungen und gibt psychoedukative Informationen heraus. Beratungen können persönlich oder telefonisch in Anspruch genommen werden.

Der ebenfalls in Innsbruck angesiedelte Verein **ARANEA** wurde 2006 gegründet und setzt sich speziell mit den Belangen von Mädchen und jungen Frauen auseinander. Mit Workshops zu Themen wie sexualisierte Gewalt oder Sexismus, die auch an Schulen angeboten werden, will der Verein bei dieser Zielgruppe ein Bewusstsein für die Problematik schaffen. Im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“ organisierte ARANEA 2018 einen Selbstverteidigungskurs. Außerdem ist die Weiter- und Fortbildung von MultiplikatorInnen in anderen Jugend- und Sozialeinrichtungen ein wichtiger Bestandteil der Primärprävention.

BASIS befindet sich in Reutte und wurde 1997 gegründet. Der Verein ist vor allem eine Anlaufstelle für Frauen, die sich zu den Themen Beruf und Familie informieren wollen. Während der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“ organisierte BASIS 2018 und 2019 eine Aktion, bei der Bierdeckel mit Bildern und Botschaften versehen und gemeinsam mit Info-Foldern in Gaststätten verteilt wurden.²³ BASIS

²² vgl. <https://www.gewaltpraevention.tsn.at/node/11> (7.11.2019) und Werner 2014, 33.

²³ Insgesamt wurden fünf unterschiedliche Bierdeckel entworfen, bei denen auf einer Seite „Gewalt gegen Frauen ist noch nicht vom Tisch“ stand. Auf der anderen Seite befand sich eine Zahl mit einem Statement, z.B. 18.526 – „18.526 Frauen wurden 2018 in den Gewaltschutzeinrichtungen betreut“ oder 41 – „2018 wurden 41 Frauen ermordet, die Täter kamen meist aus dem sozialen Umfeld“.

hisste außerdem wie einige andere Einrichtungen die „Frei leben ohne Gewalt“-Flagge – eine Aktion, die 2001 von TERRE DES FEMMES gestartet wurde.²⁴

COURAGE ist eine in fünf österreichischen Städten aktive Partner*innen-, Familien- und Sexualberatungsstelle. Das Innsbrucker Team arbeitet seit 2010. Die Einrichtung versteht sich als Anlaufstelle rund um die Themen Partnerschaft, Familie und Sexualität. Der Schwerpunkt liegt dabei speziell auf der Information, Aufklärung und Sensibilisierung von Trans*mädchen und Trans*frauen.

Das **DOWAS für Frauen** (Durchgangsort für wohnungs- und arbeitssuchende Frauen) wurde 1984 in Innsbruck gegründet und umfasst vier Bereiche: eine Beratungsstelle, eine Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen und einen Kinderbereich. Bei der Beratungsstelle sind Maßnahmen im Sinn der Primärprävention v.a. die Informationstätigkeit (persönlich, telefonisch oder per Email) und die Kursangebote, unterstützt werden Frauen besonders nach Gewalterfahrungen oder in einer schwierigen Lebenssituation. In der Wohngemeinschaft wird in Gruppenberatungen explizit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht, im Mittelpunkt stehen dabei Stärkung und Empowerment. Außerdem bietet die Einrichtung Informationen über rechtliche und psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten. Der Kinderbereich organisiert gewaltpräventive Gruppen für Kinder und Jugendliche sowie separat für Mütter. Dabei geht es um Themen wie das Erlernen von gewaltfreien Handlungsmöglichkeiten oder einen adäquaten Umgang mit den eigenen Gefühlen.

Evita ist in Kufstein ansässig (Gründung 2000). Der Verein beteiligt sich im Rahmen der Primärprävention an unterschiedlichen Aktionen, 2018 z.B. wurden anlässlich der „16 Tage gegen Gewalt“ die „Frei leben ohne Gewalt“-Flagge vor der Beratungsstelle gehisst und eine Ausstellung zu „100 Jahre Frauenwahlrecht“ organisiert. Außerdem veranstaltet die Einrichtung Workshops an Schulen zu Mädchenspezifischen Themen und steht in Kontakt mit der Opferschutzgruppe im Krankenhaus Kufstein.

Der in Innsbruck tätige Verein **Frauen aus allen Ländern** (gegründet 2002) befasst sich hauptsächlich mit der Sensibilisierung und Information von Migrantinnen und Frauen mit Fluchterfahrung im Rahmen von Bildungsangeboten und Erstgesprächen. Die Außenstelle Landeck (gegründet 2011) benutzt den Pfarrsaal der Kirche.

Die Initiative **Frauen helfen Frauen** (Innsbruck, 1982) richtet sich nicht ausschließlich an Opfer von Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt, sondern bietet Rechts-, Sozial- und psychosoziale Beratungen für Frauen in unterschiedlichen Problemlagen an.

Das **Frauenhaus Tirol** befindet sich ebenfalls in Innsbruck, wurde 1981 gegründet und hat ein breites Angebot im Rahmen der Primärprävention. Schwerpunkte bilden dabei die Sensibilisierung gegenüber Gewalt im Geschlechter- und Generationenverhältnis, aber auch die Durchführung berufsspezifischer Schulungen und Workshops zu Gewalt und Gewaltdynamik. Die Thematik von Gewalt und deren Prävention wird durch die Medien- und Pressearbeit des Frauenhauses sowie durch die Teilnahme an ExpertInnenrunden in die Öffentlichkeit getragen.

²⁴ Die Flagge soll auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam machen und ein sichtbares Zeichen setzen. In Österreich wird die Aktion vom AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser) mit beworben. <https://www.aof.at/index.php/news/350-fahnenaktion-von-terre-des-femmes> (6.12.2019).

Zum Angebot von **Frauen gegen VerGEWALTigung** (Innsbruck, 1982) zählen die Organisation von Selbstverteidigungskursen, Infoveranstaltungen für Frauen, Mädchen und ihre Bezugspersonen, sowie die Durchführung von Präventionsworkshops zu sexualisierter Belästigung am Arbeitsplatz.

Der Verein **FIB** (Frauen im Brennpunkt) wurde 1986 in Innsbruck gegründet. Er bietet im Bereich der Gewaltprävention ausschließlich Beratung an, gegebenenfalls verweist man an spezialisierte Gewaltschutzeinrichtungen weiter. 2018 erfolgten in den beiden Beratungsstellen Innsbruck und Landeck (gegründet 2005) 225 Einzelberatungen sowie tirolweit 46 Onlineberatungen.²⁵

In Lienz ist seit 1985 das **Frauenzentrum Osttirol** tätig. Es leistet vor allem Öffentlichkeitsarbeit und bietet gewaltpräventive Workshops an Schulen an, um das Thema sichtbar zu machen. Daneben setzte das Zentrum auf Vernetzung mit anderen Präventionseinrichtungen und organisierte 2018 verschiedene Veranstaltungen, u.a. zum Internationalen Weltmädchentag.

Das **Gewaltschutzzentrum Tirol** befindet sich in Innsbruck und wurde im Zuge der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes 1998 eröffnet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Beratung und Betreuung der Opfer von Partnergewalt, sexualisierter Gewalt oder Stalking, insbesondere in Folge eines Betretungsverbot. Die Opferschutzeinrichtung hat drei Außenstellen in Kitzbühel, Landeck und St. Johann in Tirol.²⁶

Das **Mädchen-und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel** befindet sich in St. Johann in Tirol und wurde 2010 gegründet. In erster Linie organisiert es Mädchenabende zur Aufklärung, Stärkung und Information von Mädchen und jungen Frauen.

Sekundärprävention

Die sekundäre Gewaltprävention richtet sich an **Risikogruppen**. Sie stellt Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder in akuten oder potenziellen Gewaltsituationen bereit, um in die Dynamik der Gewalthandlung einzugreifen und die Betroffenen zu schützen. Die Maßnahmen dienen als Korrektiv eines bereits eingetretenen eskalierten Verhaltens und der Deeskalation mittels Früherkennung und Intervention, sie reagieren auf aktuelle Gewalt- und Konfliktsituationen und zielen auf Schadensminderung und Kompetenzförderung.²⁷

Als zentrale Angebote wurden genannt:

- Psychosoziale, psychologische und rechtliche Betreuung und Begleitung, seltener Sozialberatung und ambulante Familienberatung
- Beratung u.a. zu Themen wie Scheidung/Trennung, Gefährdungssituationen
- Vernetzung/Vermittlung/Kooperation mit anderen Einrichtungen
- Fort- und Weiterbildung für MultiplikatorInnen

²⁵ FIB betreibt drei weitere Außenstellen in Reutte (1992), Schwaz (1993) und Wörgl (2015), die ausschließlich Beratung im Bereich Neu- und Wiedereinstieg im Berufsleben anbieten.

²⁶ Kitzbühel (2007) in den Räumlichkeiten des Sozial- und Gesundheitssprengels; Landeck (2011) in einem auch von anderen Einrichtungen genutzten Bildungshaus; und St. Johann i.T. (2019) im Bezirkskrankenhaus.

²⁷ <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/praevention/artikel.20183.php> und <https://www.gewaltpraevention.tsn.at/node/11> (4.11.2019).

Tab. 17: Angebotene Sekundärmaßnahmen

	Psychosoz./ sozialarbeit. Betreuung/ Beratung	Rechtliche Beratung	Medizinische Betreuung/ Beratung	Vernetzung und Koope- ration	Fort-/ Wei- terbildung für Multipli- katorInnen	Weiter- vermittlung
ARANEA	•	•			•	•
BASIS	•	•				
COURAGE	•	•	•			
DOWAS für Frauen	•			•		•
Evita	•	•				
Frauen aus allen Ländern	•	•				•
Frauen helfen Frauen	•	•				
Frauenhaus Tirol	•	•		•		
Frauen gegen VerGEWALTigung					•	
Frauzentrum Osttirol	•	•				
Gewaltschutz- zentrum Tirol	•	•				
Mädchen- und Frauenb.zentrum Bezirk Kitzbühel	•					

ARANEA bietet im Rahmen der Sekundärprävention psychosoziale, sozialarbeiterische und rechtliche Beratungen, speziell für gefährdete Mädchen und junge Frauen an. 2018 führte ARANEA 259 persönliche und 76 telefonische Beratungen durch und vermittelte die beratenen Frauen, wenn notwendig, an andere Einrichtungen im Bereich der Jugend-, Mädchen-, Frauen- und Integrationsarbeit.

BASIS unterstützt in persönlichen und telefonischen Beratungsgesprächen nicht nur bei psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt, sondern auch bei anderen Problemen in der Familie und Partnerschaft bzw. Ehe. Der Verein begleitet durch Problemsituationen und in Entscheidungsprozessen u.a. bei Trennung bzw. Scheidung und berät zu rechtlichen Fragen. 2018 wurden neun betroffene Frauen persönlich beraten, vier Angehörige bzw. FreundInnen und drei Personen, die sich zum Thema erkundigt haben.

COURAGE führt persönliche und telefonische Beratungen zu psychosozialen, rechtlichen und medizinischen Themen durch.

Das **DOWAS für Frauen** bietet Beratungen zu allen sozialarbeiterischen und psychosozialen Themen, die Frauen betreffen können, an. In der Wohngemeinschaft werden mögliche Umgangsweisen mit Gefährdungssituationen besprochen und ggf. wird bei der Kontaktaufnahme mit dem Gewaltschutzzentrum oder Frauenhaus geholfen. Der Verein hat 2018 in der Beratungsstelle 158 Frauen (128 persönlich und 30 telefonisch) beraten. Weitere zehn Frauen wurden in der Wohngemeinschaft und acht im Betreuten Wohnen persönlich unterstützt. Zusätzlich informierten sich 138 Personen zum Thema Gewalt an Frauen (120 in der Beratungsstelle, zehn in der Wohngemeinschaft und acht im

Betreuten Wohnen). Im Kinderbereich wurden 14 minderjährige Kinder von Frauen, die im Betreuten Wohnen oder in der Wohngemeinschaft untergebracht waren, begleitet.

Evita bietet nicht nur für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen psychosoziale, psychologische und rechtliche Beratung und Betreuung an, sondern auch für andere schwierige Lebenssituationen bei Krisen/Konflikten in der Familie oder Partnerschaft. Die Mitarbeiterinnen führten mit 68 betroffenen Frauen und mit einer Angehörigen/Freundin persönliche Beratungsgespräche. Zur Anzahl der telefonischen Beratungen führt die Einrichtung keine Aufzeichnungen.

In der Einrichtung **Frauen aus allen Ländern** kümmern sich sensibilisierte Mitarbeiterinnen um betroffene Frauen und ihre Kinder. Speziell werden mehrsprachige bzw. dolmetschunterstützte Beratung und Weitervermittlung angeboten. 2018 wurde dies von 24 Frauen persönlich und von drei telefonisch, sowie von drei Personen, die sich zum Thema erkundigt haben, in Anspruch genommen.

Frauen helfen Frauen betreibt eine ambulante Familienbetreuung mit sozialpädagogischer Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Im Frauenzentrum werden Sozialberatung und persönliche Beratungen zu rechtlichen und psychosozialen Themen angeboten.

Die Leistungen des **Frauenhauses Tirol** umfassen eine Beratungsstelle, ein Frauenhaus und Betreutes Wohnen bzw. Nachbetreuung. 2018 wurden im Frauenhaus und im Betreuten Wohnen 1.849 Frauen telefonisch und 38 online beraten. Daneben gab es 1.317 ambulante Beratungskontakte und 138 Nachbetreuungskontakte. Auch Kinder und Jugendliche können die psychosoziale und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Der Verein **Frauen gegen VerGEWALTigung** ist im Bereich der Sekundärprävention auf die Fortbildung von MultiplikatorInnen spezialisiert.

Das **Frauenzentrum Osttirol** bietet psychosoziale Begleitung und rechtliche Beratung in unterschiedlichen Problemsituationen an. 2018 wurden 137 Frauen in einem persönlichen und 554 in einem telefonischen Gespräch beraten.

Das **Gewaltschutzzentrum Tirol** führte 2018 994 persönliche und 3.444 telefonische Gespräche mit Gewaltbetroffenen durch. Diese ließen sich v.a. zu Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen beraten.

Das **Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel** stellt ebenfalls psychosoziale Beratung bereit, die 2018 in 79 persönlichen Gesprächen und 60 Telefonaten in Anspruch genommen wurde. Zusätzlich holten 70 Personen, die selbst nicht von Gewalt betroffen waren, Informationen zum Thema ein.

Tertiärprävention

Die tertiäre Gewaltprävention interveniert bei **eskalierender Gewalt**. Die Maßnahmen wenden sich an Personen, die bereits massive Gewalt erlebt haben, und/oder an Personen, die gewalttätig geworden sind, um neuerliche Gewalt zu verhindern. Die Maßnahmen kommen nach einer Gefährdungssituation zum Tragen, sind also anlassbezogen und sollen die gefährdete Frau schützen und aus der Gefährdungssituation holen.

Die wichtigsten Angebote der untersuchten Einrichtungen sind:

- Beratung und Betreuung nach Betretungsverboten/Wegweisungen
- Frauenhaus bzw. Wohnmöglichkeiten mit psychosozialer, psychologischer und rechtlicher Beratung und Betreuung
- Prozessbegleitung im Strafverfahren
- Weitervermittlung/Vernetzung/Kooperation

Tab. 18: Angebote im Bereich der Tertiärprävention

	Beratung/ Betreuung nach BV's	Frauenhaus	Wohn- möglichkeiten	Prozess- begleitung	Beratung/ Vermittlung/ Vernetzung/ Kooperation
ARANEA					•
BASIS					•
DOWAS für Frauen			•		
Evita			•	•	
Frauen helfen Frauen		•	•		
Frauenhaus Tirol	•	•	•	•	
Frauen gegen VerGEWALTigung				•	•
Frauenzentrum Osttirol			•	•	
Gewaltschutzzentrum Tirol	•			•	
Mädchen- und Frauen- beratungszentrum Bezirk Kitzbühel			•	•	

Das **Gewaltschutzzentrum Tirol** hat seinen **zentralen Aufgabenbereich** in der Tertiärprävention, diese Opferschutzeinrichtungen wurden in jedem Bundesland durch das Gewaltschutzgesetz als Anlaufstelle für gefährdete Personen nach der Verhängung eines Betretungsverbots eingerichtet. Zu den Aufgabenbereichen zählt auch die psychosoziale (und die Organisation der juristischen) Prozessbegleitung, die 2018 von 177 Klientinnen in Anspruch genommen wurde.

Im **Frauenhaus Tirol** standen 2018 acht Plätze für Bewohnerinnen (und deren Kinder) zur Verfügung – mit einer durchschnittlichen Belegung von 110 Prozent. Das Angebot richtet sich nicht ausschließlich an Opfer von familiärer Gewalt, sondern auch an Frauen, die von Zwangsheirat, Zwangsprostitution und Frauenhandel betroffen sind. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 52 Wochen. Das neue Haus, das im Herbst 2019 eröffnet wurde, bietet Platz für 30 Personen (exklusive Notbett) in 16 unterschiedlich großen Wohneinheiten für Frauen mit und ohne Kinder. Zusätzlich gibt es zwei Spezialwohnungen für spezifische Bedürfnisse, wie etwa für Frauen mit Behinderung, die Assistenzleistung benötigen, oder Frauen mit Haustieren. Das neue Frauenhaus ist barrierefrei (Tätigkeitsbericht 2018, 62).

Sowohl 2018 als auch 2019 wurden sowohl Frauen aus anderen Bundesländern aufgenommen als auch in andere Bundesländer vermittelt.²⁸ Überdies bietet das Frauenhaus Tirol Betreutes Wohnen für die Nachbetreuung von Klientinnen. Dafür stehen sechs Übergangswohnungen mit stundenweiser Betreuung zur Verfügung, die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ebenfalls 52 Wochen. Die durchschnittliche Belegung lag 2018 bei hundert Prozent. Das Frauenhaus Tirol ist Prozessbegleitungseinrichtung und betreute 2018 zehn Frauen.

Frauen helfen Frauen betreibt ebenfalls ein Frauenhaus, in dem 2018 acht Plätze (laut Fragebogen mit einer durchschnittlichen Belegung von 109 Prozent) zur Verfügung standen. Auch Frauen aus anderen Bundesländern wurden aufgenommen. Als maximale Aufenthaltsdauer sind 24 Wochen vorgesehen, bei Bedarf mit Verlängerungsmöglichkeit. Außerdem stehen acht Übergangswohnungen mit stundenweiser Betreuung und variabler Aufenthaltsdauer zur Verfügung. Deren durchschnittliche Belegung lag 2018 bei 98 Prozent.

Die Frauennotwohnungen von **Evita** haben vier reguläre Plätze und einen Notplatz mit einer durchschnittlichen Belegung von hundert Prozent. Frauen aus anderen Bundesländern wurden ebenfalls aufgenommen. Vorgesehen ist eine maximale Aufenthaltsdauer von 24 Wochen, die allerdings meist verlängert werden muss, weil die Frauen keine leistbaren Wohnungen finden. 2018 führte Evita für neun Frauen Prozessbegleitung durch.

Das **DOWAS für Frauen** bietet eine sozialpädagogische Wohngemeinschaft und ermöglicht ambulant Betreutes Wohnen mit einer gezielten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen. In der Wohngemeinschaft stehen sieben Zimmer zur Verfügung (Auslastung 2018: durchschnittlich 91,4 Prozent) und im Betreuten Wohnen zehn Wohnungen (Auslastung: hundert Prozent). Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt in der Wohngemeinschaft 112 und im Betreuten Wohnen 96 Wochen. Bei beiden Wohnformen gibt es eine stundenweise Betreuung.

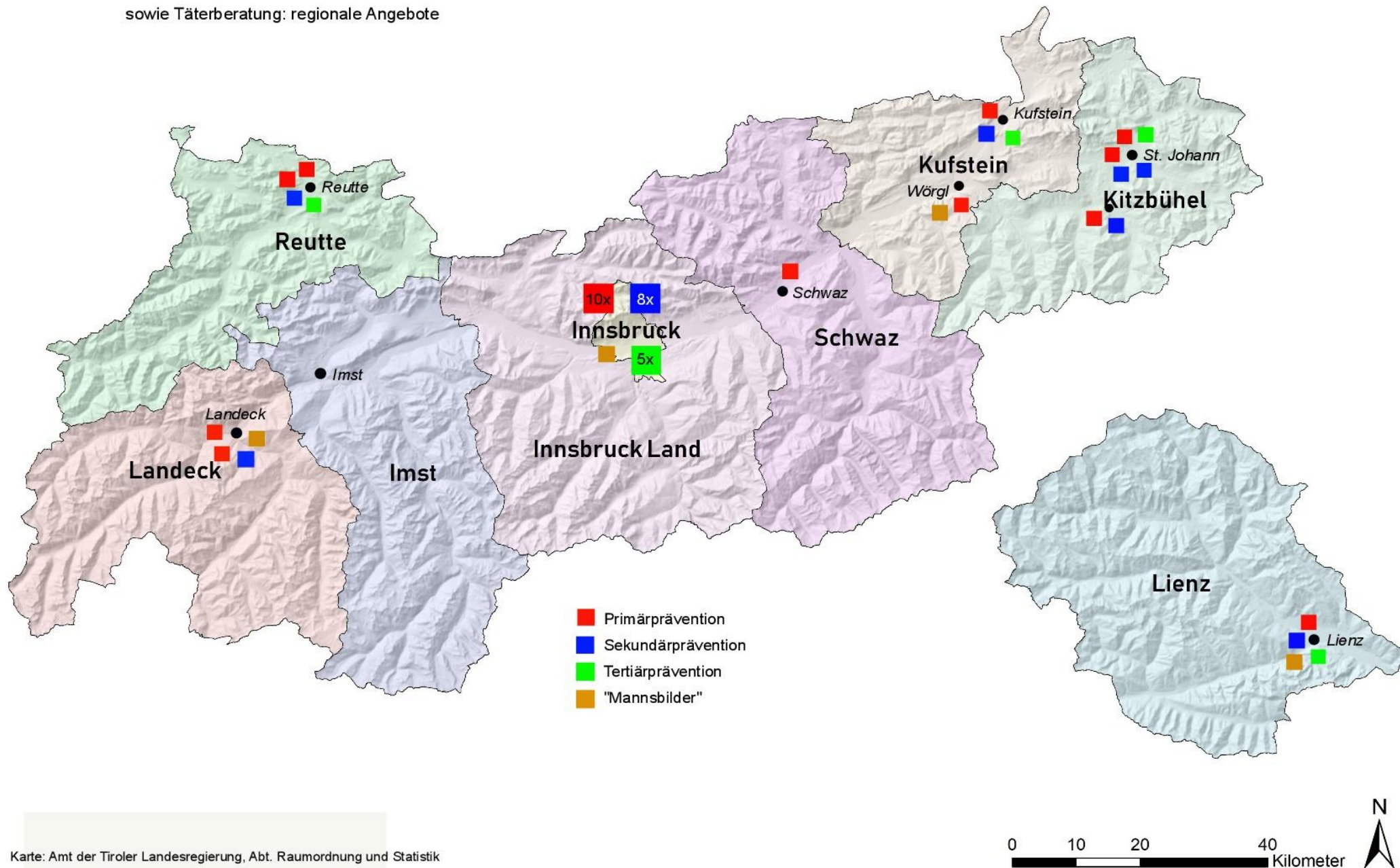
Das **Frauenzentrum Osttirol** verfügt über eine Übergangswohnung mit (laut Fragebogen) zwei bis drei Zimmern mit stundenweiser Betreuung und barrierefreiem Zugang. Der Aufenthalt kann bis zu 24 Wochen dauern, die durchschnittliche Belegung lag 2018 bei siebenzig Prozent. Das Frauenzentrum bietet außerdem Prozessbegleitung an, die 2018 von zwei Frauen in Anspruch genommen wurde.

Das **Mädchen und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel** betreibt zwei Notwohnungen und bietet zusätzlich fünf Zimmer mit stundenweiser Betreuung an. Die maximale Aufenthaltsdauer liegt bei 26 Wochen und die durchschnittliche Belegung machte 2018 95 Prozent aus. Auch über diese Einrichtung ist Prozessbegleitung möglich (vier Klientinnen 2018).

Die übrigen drei Einrichtungen, die in der Tertiärprävention tätig sind, haben keine Wohnmöglichkeiten.

²⁸ Auf Initiative mehrerer Bundesländer hin plant die Bundesregierung seit längerem, die bundesländerübergreifende Unterbringung von Frauen mit Hochrisikogefährdung zu erleichtern bzw. insbesondere mit Blick auf Südtirol auch eine staatenübergreifende Unterbringung zu ermöglichen. Inzwischen werden solche Lösungen auch für Opfer von Zwangsheirat angedacht. Dabei sind v.a. Probleme auf organisatorischer und finanztechnischer Ebene zu klären. De facto erfolgen bereits jetzt auf informeller Ebene (Landes- und Bundes-)Grenzen überschreitende Unterbringungen von Opfern mit erhöhtem Schutzbedarf.

Abbildung 1: Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen
sowie Täterberatung: regionale Angebote



Frauen gegen VerGEWALTigung bietet Beratung und Prozessbegleitung für Gewaltbetroffene und ihre Bezugspersonen an. 2018 hat die Einrichtung 66 Frauen in einem persönlichen Gespräch und 136 telefonisch beraten. Außerdem holten sieben Angehörige bzw. FreundInnen Informationen ein und 14 Personen haben sich zum Thema erkundigt. 30 Frauen und Mädchen erhielten Prozessbegleitung.

BASIS berät hinsichtlich Schutzmaßnahmen wie Betretungsverbot und Frauenhausaufenthalt und gibt dabei auch Entscheidungshilfen. **ARANEA** richtet sich an Mädchen und junge Frauen, die Opfer von sexualisierter und/oder rassistischer Gewalt wurden, und sieht ihren Schwerpunkt bei der Beratung, Begleitung und Weitervermittlung der Klientinnen. Außerdem bietet ARANEA für Mädchen, die selbst Gewalt ausüben, Täterinnenarbeit im Rahmen von Workshops oder Beratungsgesprächen. Es gibt Schlagpöster, um in Akutfällen Aggressionen verarbeiten zu können, aber es werden auch spezielle Übungen zum Umgang mit und dem Abbau von Aggressionen geschult sowie gewaltfreie Handlungsmöglichkeiten besprochen und erlernt.

Good Practice

Sechs von zehn Einrichtungen, die im Onlinefragebogen auf ihre Good-Practice-Angebote für Opfer von Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt hinwiesen, erklärten sich zu einem Interview darüber bereit: ARANEA, das DOWAS für Frauen, Evita, Frauen gegen VerGEWALTigung und Frauen aus allen Ländern. Die sechste war das Frauenhaus Tirol, dessen Vertreterinnen das Frauenhaus an sich als *good practice* nannten, weshalb dazu kein gesondertes Interview geführt wurde.

Der Mädchen*treff von **ARANEA** ist als Freizeitangebot für 10- bis 19-Jährige konzipiert. Ziel ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Betreuerinnen als Voraussetzung für einen offenen Erfahrungsaustausch, bei dem auch Tabuthemen angesprochen werden. Übungen zu Achtsamkeit und Selbstbehauptung sollen die Mädchen in ihrer Persönlichkeit stärken. Im Vordergrund steht nicht die Beratung, sondern der Austausch in der Gruppe, ohne spezifische Anforderungen. Dieser niederschwellige Zugang ermutigt Mädchen zur Beteiligung, die ihren eigenen Angaben zufolge keine Beratung in Anspruch nehmen würden.

Der Übergang vom offenen Mädchen*treff in Einzel- oder Gruppenberatungen gestaltet sich meist fließend. Der Vorteil einer Gruppenberatung, an der bis zu fünf Mädchen teilnehmen, ist der Austausch unterschiedlicher Perspektiven und die Bewusstwerdung, dass andere Mädchen das gleiche Problem haben bzw. die gleichen oder ähnliche Erfahrungen gemacht haben.

Das **DOWAS für Frauen** gab zwei Angebote als besonders zielführend an: zum einen das monatlich stattfindende Frauencafé und zum anderen den Frauenkurs, der alle zwei Monate organisiert wurde. Das Angebot war nicht nur als gewaltpräventive Maßnahme gedacht, sondern wurde als Integrationsprojekt für Migrantinnen konzipiert. Beim Interview stellte sich heraus, dass 2019 beide Angebote aus finanziellen Gründen eingestellt werden mussten.

Im Frauencafé hatten die Teilnehmerinnen die Möglichkeit, einander besser kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und Alltagsprobleme zu besprechen, für die es in der Beratung

keinen Platz gibt. Darüber hinaus stand die Auseinandersetzung mit weiblichen Rollenmustern, mit Diskriminierung und den spezifischen Lebensbedingungen der Frauen im Zentrum.

Im Frauenkurs wurden in Kleingruppen mit bis zu zehn Teilnehmerinnen von zwei Betreuerinnen und einer Dolmetscherin Themen wie Frauenrechte, Wohnen, Wohnungssuche und Frauengesundheit aufbereitet und die Frauen durch Rollenspiele zur Mitarbeit motiviert. Während der Zugang im Frauencafé niederschwellig war, bestand im Kurs Anmeldepflicht.

Aus Sicht von **Evita** ist es zielführend im Sinn einer *good practice*, dass die Einrichtung automatisch, sobald eine Frau mit Kindern in die Notwohnung aufgenommen wird, die Kinder- und Jugendhilfe verständigt und mit der zuständigen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter einen Vernetzungstermin vereinbart, um abzuklären, ob die Frau und ihre Kinder spezifische sozialpädagogische oder rechtliche (z.B. wegen der Gefahr einer Entführung) Unterstützung benötigen. Es handelt sich dabei um eine gewaltpräventive Maßnahme, die speziell auf den Schutz der Kinder zugeschnitten ist und die anderen Angebote von Evita ergänzen soll. Der Mitarbeiterin zufolge wird die Kontaktaufnahme von der Behörde nicht immer positiv bewertet, oftmals sei man von der Notwendigkeit einer Besprechung und zusätzlicher Maßnahmen nicht überzeugt, oder die Kinder- und Jugendhilfe wisse nichts mit den zur Verfügung gestellten Informationen anzufangen.

Der Verein bietet außerdem seit Herbst 2019 opferschutzorientierte Klärungsgespräche gemeinsam mit der Männerberatung Mannsbilder an.

Frauen gegen VerGEWALTigung bezeichnen ihr vielschichtiges Angebot an Beratung, Sensibilisierung und Prävention (z.B. Wendo-Kurse) als *good practice*. Anders als eine reine Beratungsstelle ermöglichen sie ihren Klientinnen damit einen ganzheitlichen Zugang.

Wichtig ist dem Verein auch die Bildungsarbeit an Schulen und die Öffentlichkeitsarbeit, um so den politischen und sozialen Diskurs zu beeinflussen, und die Teilnahme an Projekten wie „Luisa ist hier“²⁹ in Kooperation mit anderen Einrichtungen wie der Drogenarbeit im Z 6 oder dem Frauenhaus.

Frauen aus allen Ländern beschreiben ihr äußerst niederschwelliges Beratungsangebot und die enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsbereich als *good practice*. Damit ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen angesprochen, in dessen Mittelpunkt der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Professionen und Zugängen steht. Die angebotenen Deutschkurse werden von Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle genutzt, um den Teilnehmerinnen zu erläutern, um welche Themen/Probleme es in der Beratung geht und wie diese abläuft. Um den Zugang niederschwellig zu halten, sind vor und nach den Kursen Beraterinnen anwesend, die für ein Gespräch zur Verfügung stehen, damit die Frauen nicht ein weiteres Mal in die Einrichtung kommen müssen und/oder damit ggf. der gewalttätige Ehemann nichts von dem Gespräch erfährt.

Eine weitere Maßnahme ist die Kinderbetreuung durch Pädagoginnen, während die Mutter an einem Deutschkurs teilnimmt. Im Anschluss daran setzen sich die betreffende Pädagogin und eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle mit der Mutter zusammen und besprechen, welchen Eindruck die Pädago-

²⁹ „Luisa ist hier“ ist ursprünglich Teil der vom Frauennotruf Münster initiierten Präventionskampagne „Sicher feiern“. Bei sexuellen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt können sich Frauen und Mädchen unter dem Code „Ist Luisa hier?“ an das Personal teilnehmender Nachlokale wenden, die angehalten sind, die Betroffenen in der akuten Situation zu unterstützen. <https://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/luisa-ist-hier-in-innsbruck-ab-1-mai-2019/> (14.12.2019)

gin von dem Kind bekommen hat, welche Probleme es gibt, z.B. bei traumatisierten Kindern, und wie diese gelöst werden können bzw. wie mit ihnen umgegangen werden soll.

Außerdem sollen Basisbildungstrainerinnen die Beraterinnen dazu ermächtigen, Beratungen in leichter Sprache für Migrantinnen mit einem niedrigen Sprachniveau anzubieten, um diese gut erreichen zu können.

Weitere vier Einrichtungen machten im Fragebogen kurze Angaben zu ihren Good-practice-Erfahrungen, wollten aber **kein Interview** dazu geben. Das Gewaltschutzzentrum verwies auf die Zusammenarbeit mit den Tiroler Krankenhäusern, im Speziellen mit dem psychosozialen Pflegedienst, und den direkten Kontakt mit den stationären Patientinnen. Von den verschiedenen Angeboten des AEP wurden die Parteilichkeit der Beratung, die Vermittlung zu fachspezifischen Einrichtungen und die Ermutigung zu psychotherapeutischer Begleitung als *good practice* angemerkt. COURAGE bezeichnet die „absolute Themenoffenheit“ und das „klare Ansprechen“ der Betroffenen als besonders wirksam. Frauen helfen Frauen schließlich wiesen auf vom Verein organisierte Gespräche in Zusammenarbeit mit der Männerberatungsstelle Mannsbilder hin.

Das Frauenzentrum Osttirol nannte zwar keine *good practice*, auf seiner Homepage findet sich aber ein von der EU über Interreg (eine Initiative des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) finanziertes Projekt, das als grenzüberschreitendes Vorhaben Vorbildcharakter hat.³⁰ „Stop – Gewalt und geschlechterspezifische Benachteiligung“ läuft von 2019 bis 2021 und vernetzt das Frauenzentrum, die italienische Opferschutzeinrichtung Belluno Donna und den Frauenhausdienst der Bezirksgemeinschaft Pustertal. Das Ziel ist in erster Linie die breite Bekanntmachung der bestehenden Aktivitäten, die Weitergabe von Informationen und das gemeinsame Anbieten von Weiterbildungen in der Region.

Spezifische Maßnahmen für spezifische Opfergruppen

Zehn Einrichtungen, also mehr als zwei Drittel der in Tirol aktiven Anbieter, sprechen Migrantinnen gezielt an und immerhin ein Drittel Frauen mit körperlicher Behinderung. Allerdings stellen nur zwei, das Frauenhaus Tirol und Frauen gegen VerGEWALTigung, Infomaterial in Leichter Sprache für Frauen mit Lernschwäche zur Verfügung. Keine der 14 Einrichtungen adressiert speziell Frauen über 65 Jahre.

Tab. 19: Überblick: Spezifische Maßnahmen für spezielle Opfergruppen

	Migrantinnen	Körperliche Behinderung	Lernschwäche	Besonders hohe Gefährdung	Besonders schwer zu erreichen
AEP	•	•			
ARANEA					
BASIS		•			
COURAGE	•	•		•	•

³⁰ vgl. <https://www.rmo.at/projekte-und-foerderberatung/projekte/8-projekte/370-itat4076-stop-gewalt-und-geschlechtsspezifische-benachteiligung> (6.12.2019)

	Migrantinnen	Körperliche Behinderung	Lernschwäche	Besonders hohe Gefährdung	Besonders schwer zu erreichen
DOWAS für Frauen	•			•	
Evita	•				
Frauen aus allen Ländern	•			•	
Frauen helfen Frauen				•	
Frauenhaus Tirol	•	•	•	•	•
Frauen gegen VerGEWALTigung	•		•		
Frauen im Brennpunkt (FIB)	•				
Frauzentrum Osttirol					
Gewaltschutzzentrum Tirol	•	•		•	•
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	•				

Die Angebote für **Migrantinnen** sind besonders vielfältig:

- Frauenhaus Tirol: Beratung und Betreuung auf Spanisch, Französisch, Englisch, Italienisch und Russisch. Für alle weiteren Sprachen wird auf Dolmetscherinnen zurückgegriffen, mit denen schon längere Arbeitsbeziehungen bestehen. Auf der Homepage Infofolder auf Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch und Türkisch
- Gewaltschutzzentrum Tirol: Beratungsangebot auf Türkisch, Englisch, Spanisch und Italienisch; externe Dolmetscherin für andere Sprachen; türkischsprachige Juristin. Auf der Homepage zentrale Informationen auf Englisch, Türkisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. Die Mitarbeiterinnen besuchen Schulungen zu kulturellen Verschiedenheiten und spezifischen Themen wie Zwangsverheiratung, arrangierte Ehe oder Ehrenmord
- Frauen aus allen Ländern: Beratung/Betreuung in 13 Fremdsprachen³¹, ggf. Beziehung einer Dolmetscherin. Mehrsprachige Homepage (Russisch, Bulgarisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Italienisch und Türkisch). Außerdem Organisation von Bildungsangeboten wie Deutschkurse, Basisbildungskurse, Alphabetisierungskurse und Lernnachmittage
- DOWAS für Frauen: Dolmetschgestütztes Angebot auf Arabisch, Bulgarisch, Türkisch, Rumänisch, Spanisch, Italienisch, Dari und Farsi. Angestellte Dolmetscherin für Somali, für andere Sprachen Dolmetschbudget. Auf der Homepage zentrale Informationen auf Arabisch, Bulgarisch Englisch, Rumänisch und Türkisch³²
- COURAGE bietet seine Beratungstätigkeit in englischer, ungarischer, rumänischer und italienischer Sprache an. Auf der Homepage Folder mit den wichtigsten Informationen auf Englisch, Französisch, Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Italienisch

³¹ in arabischer, englischer, türkischer, russischer, kurdischer, rumänischer, französischer, spanischer, ungarischer, bulgarischer Sprache, sowie in Dari, Somali und Farsi

³² Im früheren Frauencafé konnten Migrantinnen im geschützten Rahmen Deutsch erlernen und praktizieren. Am Frauenkurs nahmen eine somalische und eine arabische Dolmetscherin teil.

- Evita: Workshops zum Thema Gewaltprävention, Dolmetscherinnen in den jeweils benötigten Sprachen
- AEP: sämtliche Beratungsangebote auf Englisch. Kultursensible Beratungen
- Frauen gegen VerGEWALTigung: Broschüren über sexualisierte Gewalt auf Englisch und Türkisch
- Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel: Organisation von Deutschkursen
- FIB: betreibt einen offenen Frauenraum für Migrantinnen, in dem Fragen zu Bildung, Beruf, Betreuungspflichten oder Gesundheit besprochen werden. Homepage in englischer Sprache

Für Frauen mit **körperlicher Behinderung** stellen das Frauenhaus Tirol³³ (in der Beratungsstelle und im neu eröffneten Frauenhaus), das Gewaltschutzzentrum und der AEP einen barrierefreien Zugang zur Verfügung und nach Absprache ist auch bei Frauen aus allen Ländern eine Beratung in barrierefreien Räumlichkeiten möglich. Das Frauenhaus Tirol bietet auf der Homepage ebenso wie ARANEA, das DOWAS für Frauen und Frauen gegen VerGEWALTigung einen Modus für erleichterte Lesbarkeit an sowie als einzige Einrichtung barrierefreie Informationsmaterialien für gehörlose Frauen.³⁴ Klientinnen des Gewaltschutzzentrums können in Gebärdensprache beraten und betreut werden, und BASIS beschäftigt eine Psychotherapeutin, die in der Arbeit mit Frauen, die entweder eine körperliche Behinderung oder eine Lernbehinderung haben, erfahren ist.

Von den Klientinnen von COURAGE und Frauen gegen VerGEWALTigung hatten 2018 jeweils zwei Prozent eine körperliche Behinderung. Beide verfügen über kein spezielles Angebot, COURAGE gab aber an, Frauen mit körperlicher Behinderung durch Vernetzung mit anderen Einrichtungen adäquat zu unterstützen. Obwohl das DOWAS für Frauen einen nicht unerheblichen Anteil an Frauen mit körperlicher Behinderung betreute (in der Beratungsstelle 15 Prozent, im Betreuten Wohnen 14 und in der Wohngemeinschaft zehn Prozent), bietet es keine spezifischen Maßnahmen an. Bei Frauen helfen Frauen belief sich ihr Anteil auf 0,2 Prozent.³⁵

Für Frauen mit **Lernschwäche** stellen das Frauenhaus Tirol und Frauen gegen VerGEWALTigung Informationsmaterial in Leichter Sprache bereit, letztere machen auch die Inhalte der Homepage in Leichter Sprache zugänglich. Das DOWAS für Frauen bietet keine spezifischen Maßnahmen an, obwohl relativ viele Klientinnen eine Lernschwäche aufweisen (2018 waren es im Betreuten Wohnen dreißig Prozent, in der Beratungsstelle 13 und in der Wohngemeinschaft zehn Prozent).

Für **Frauen über 65 Jahre** fehlt es in allen 14 Einrichtungen an spezifischen Maßnahmen, obwohl elf Einrichtungen angegeben haben, diese Personengruppe beraten und/oder betreut zu haben.³⁶

³³ Der Anteil an Frauen mit Behinderung betrug 2018 laut Fragebogen im Frauenhaus 0,1 Prozent.

³⁴ Dies bedeutet, dass die Schriftgröße verändert werden kann oder dass Kontraste stärker bzw. weniger stark hervorgehoben werden und verschiedene Elemente in jeweils anderen Farben erscheinen.

³⁵ Laut Beantwortung im Fragebogen.

³⁶ Bei BASIS machten sie zehn Prozent der Klientinnen aus, im Gewaltschutzzentrum Tirol und im Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel jeweils neun Prozent. Der AEP gab einen Anteil von sechs Prozent an, das DOWAS für Frauen und das Frauenzentrum Osttirol jeweils vier Prozent, Frauen gegen VerGEWALTigung und Frauen helfen Frauen jeweils drei Prozent. Noch geringer sind die Anteile bei COURAGE (ein bis zwei Prozent), Frauen aus allen Ländern (ein Prozent) und im Frauenhaus Tirol (0,1 Prozent).

Sechs Einrichtungen – also fast die Hälfte – versuchen **besonders gefährdete und schwer erreichbare** Opfer anzusprechen. Dabei stehen unterschiedliche Gruppen im Mittelpunkt: Das Frauenhaus Tirol erlebt neben „typischen“ Hochrisikopfern auch Frauen mit Suchterkrankung und psychischen Erkrankungen sowie Frauen mit Fluchterfahrung als besonders gefährdet. Schwer zu erreichen seien grundsätzlich Frauen mit einer körperlichen Behinderung oder intellektuellen Beeinträchtigung, das Frauenhaus sei dabei jedoch recht erfolgreich. Das Gewaltschutzzentrum Tirol nennt (potentiell) von Zwangsverheiratung, arrangierter Ehe oder Ehrenmord Betroffene als besonders gefährdet. Schwer erreichbar seien Stalkingopfer, da diese oft nicht kontaktiert werden wollten oder Anrufe mit unbekannter Telefonnummer nicht annehmen, die Einrichtung könne dabei aber auf gute Erfahrungen verweisen.

Für COURAGE sind Trans*mädchen und -frauen und für das DOWAS obdachlose, armutsgefährdete und bildungsferne Frauen sowohl besonders gefährdet als auch besonders schwer zu erreichen. Frauen aus allen Ländern bemüht sich vor allem um Frauen, die von rassistischen Übergriffen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Symbole, Hautfarbe etc. betroffen sind, aber auch um Frauen, die alleine mit Kindern geflüchtet sind, sowie um lesbische Frauen. Für das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel sind Migrantinnen wegen der fehlenden Kommunikationskanäle eine besonders schwer zu erreichende Opfergruppe. Bisher hat die Einrichtung bei dem Versuch diese zu erreichen, keinen Erfolg verzeichnet.

Angebote für nicht von familiärer Gewalt betroffene Frauen und Mädchen

Um ein möglichst umfassendes Bild von den in Tirol tätigen Einrichtungen zeichnen zu können, wollten wir von ihnen ergänzend zu den Fragen, deren Beantwortung bereits dargestellt wurde, erfahren, ob sie auch Angebote für andere Personen als Opfer von Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt haben. Antwortmöglichkeiten wurden dabei nicht vorgegeben.

Mehrere Einrichtungen nannten in diesem Zusammenhang Maßnahmen für Frauen, die zwar nicht von häuslicher, aber von **anderen Formen der Gewalt** betroffen sind. So ist das das Frauenhaus Tirol auch Anlaufstelle für Opfer von Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Sklaverei oder Zwangsprostitution, und das Betreute Wohnen des Frauen-DOWAS steht auch Frauen offen, die von außerfamiliärer Gewalt betroffen sind.

Einer telefonischen Nachfrage bei „Frauen aus allen Ländern“ zufolge sei traditionsbedingte Gewalt für viele Einrichtungen ein Thema, es fehle aber an einer gemeinsamen Struktur ebenso wie an einer zentralen Anlaufstelle, weshalb der Verein 2019 mit dem Aufbau eines Netzwerks begonnen habe und dieses auch koordine. ³⁷ Bislang wurden keine Klientinnen wegen Genitalverstümmelung beraten, Betroffene suchten sehr selten von sich aus Hilfe, die Verletzungen würden meist im Lauf einer Schwangerschaft, bei einer Vorsorgeuntersuchung oder in Zusammenhang mit psychischen oder körperlichen Problemen von einer Ärztin/einem Arzt festgestellt. 2019 konnten aber sechs (teilweise von anderen Einrichtungen vermittelte) Mädchen/Frauen wegen Zwangsheirat unterstützt werden.

³⁷ Mitglieder sind das Frauenhaus Tirol, Frauen gegen VerGEWALTigung, das DOWAS für Frauen und das KIZ sowie die Kinder- und Jugendhilfe, es meldeten sich aber laufend weitere Interessierte.

Gelegentlich werden betroffene Mädchen und Frauen an Vereine in Wien weitervermittelt, um deren Expertise zu nutzen oder um die Klientinnen besser schützen zu können. Die wichtigste Aufgabe im Rahmen des Netzwerks ist die Durchführung von Fortbildungen mit dem Ziel, Mitarbeiterinnen anderer Vereine als MultiplikatorInnen für die Problematik zu sensibilisieren, darüber hinaus wird aktuell eine Broschüre für Betroffene erarbeitet.

Das DOWAS für Frauen setzt sich im Sinn der **Primärprävention** mit weiblichen Rollenmustern, Diskriminierung und den spezifischen Lebensbedingungen von Frauen auseinander. Darüber hinaus werden Kurse zur Gewaltprävention für Kinder und Mütter organisiert. ARANEA sensibilisiert mittels Gewaltpräventionsangeboten, befasst sich mit dem Thema „eigene Grenzen kennenlernen“ und organisiert Selbstverteidigungskurse. FIB verfolgt bei der Jugendarbeit einen geschlechtersensiblen Zugang, und die Beratungen bei COURAGE fokussieren auf verschiedenen Schwerpunkten wie gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Trans*identitäten, Inter*geschlechtlichkeit, Regenbogenfamilien und sexuelle Übergriffe.

Ein spezifischeres Angebot kommt vom Frauenzentrum Osttirol, das z.B. zu Schwerpunkten wie Safer Internet oder Sicherheitsfragen Workshops für Mädchen und junge Frauen organisiert. Darüber hinaus werden Vorträge zur aktuellen Frauenpolitik oder zu geschlechtsspezifischer Benachteiligung veranstaltet.

Mit Ausnahme des Gewaltschutzzentrums, des Frauenhauses Tirol und von Frauen gegen VerGEWALTigung haben alle Einrichtungen Angebote, die nicht in Zusammenhang mit Gewalt stehen. Einzelne fokussieren auf **Sexualität und Frauengesundheit**, teilweise auch auf den Bereich Beziehungen. Dazu zählt Courage, aber auch das DOWAS für Frauen und Evita (mit einem Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit). Der AEP engagiert sich für die Entkriminalisierung von Sexarbeit und unterstützt mit iBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für SexarbeiterInnen – diese in sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen.

Armut und Wohnungslosigkeit sind ein weiteres Themenfeld, in dem das DOWAS für Frauen und Evita aktiv sind. Ein dritter Schwerpunkt liegt bei der **beruflichen Orientierung, Ausbildung und Arbeitswelt**. ARANEA und BASIS unterstützen bei der beruflichen Orientierung. FIB will zum einen Frauen in beruflichen Entscheidungsprozessen fördern und hat zum anderen mit dem Ziel der Entlastung von Frauen in Tirol ein Netz von Tagesmüttern und -vätern und Kinderkrippen aufgebaut. Ein sehr basales Angebot leistet der Verein Frauen aus allen Ländern: Es umfasst Alphabetisierungskurse, Deutschkurse und Lernnachmittage. Während der Kurszeiten können die Teilnehmerinnen kostenlose Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

Der AEP bietet psychologische Beratungen an. Das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel stellt Finanzcoaching und rechtliche Beratung zur Verfügung und unterstützt bei der aktiven Arbeitssuche. Evita berät in Rechtsfragen in Zusammenhang mit Trennung/Scheidung. Frauen helfen Frauen verstehen sich ebenso wie BASIS als Anlaufstelle für alle Notlagen. Schließlich betreibt das Frauenzentrum Osttirol ein Kontaktcafé, das allen Frauen offen steht.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt bei den meisten durch mehrere Quellen, wobei die wichtigsten Geldgeber das Land Tirol und der Bund sind. Vom **Bund** werden alle 14 Einrichtungen finanziell unterstützt, drei von ihnen über die Förderung von Familienberatungsstellen.³⁸ Das Gewaltschutzzentrum Tirol ist als anerkannte Opferschutzeinrichtung zur Gänze von den zuständigen Bundesministerien finanziert. Das **Land Tirol** finanziert alle 13 Einrichtungen, bei denen eine Zuständigkeit gegeben ist, sechs von ihnen zu mehr als fünfzig Prozent: das DOWAS für Frauen, FIB, das Frauenhaus Tirol, Evita und das Frauenzentrum Osttirol.

Fast alle Einrichtungen erhalten auch von den **Gemeinden** eine Finanzierung. Den höchsten Förderanteil, nämlich fast die Hälfte, weist ARANEA aus, gefolgt vom Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel und dem DOWAS für Frauen.

Tab. 20: Finanzierung der Einrichtungen nach Anteilen (Angabe in Prozent)

	Bund	Land Tirol	Kommune	Private	Kirche	Spenden/ Mitglieds- beiträge	Andere
AEP- Familienberatung	74,0	18,0	8,0				
ARANEA	8,9	41,6	49,5				
BASIS	71,0	23,0	4,0	1,0	1,0		
COURAGE	64,0	14,0	4,0			4,0	14,0
DOWAS für Frauen	9,9	63,9	20,3			4,2	1,6
Evita	30,0	50,0	9,0			4,0	7,0
Frauen aus allen Ländern	14,0	19,0	1,0			3,0	63,0
Frauenhaus Tirol	9,9	60,9	15,4			13,8	
Frauen gegen VerGEWALTigung	52,0	38,0	5,0			3,0	2,0
Frauen im Brennpunkt	10,0	60,0					30,0
Frauenzentrum Osttirol	36,8	50,7	6,6			1,5	4,4
Gewaltschutzzentrum Tirol	100,0						
Frauen helfen Frauen	2,0	40,0	11,0			2,7	44,3
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	12,0	32,0	24,0	16,0		16,0	

Private unterstützen ausschließlich das Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel und BASIS. BASIS ist zudem die einzige von der **Kirche** finanzierte Beratungsstelle. Neun Einrichtungen³⁹ gaben **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an, die aber außer beim Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel und dem Frauenhaus Tirol nur eine sehr kleine Rolle spielen.

³⁸ AEP, BASIS und COURAGE

³⁹ Courage, DOWAS, Evita, Frauen aus allen Ländern, Frauenhaus Tirol, Frauen gegen VerGEWALTigung, Frauenzentrum Osttirol, Initiative Frauen helfen Frauen, Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel

Für Frauen aus allen Ländern stellen nicht spezifiziertere andere Förderer als die bisher genannten mit einem Anteil von fast zwei Drittel die wichtigsten Geldgeber dar, auch Frauen helfen Frauen erhielt knapp die Hälfte und FIB immerhin ein knappes Dritte durch „andere“ Finanziers.

Herkunft der Klientinnen

Die Einrichtungen wurden gebeten, zumindest als Schätzung anzugeben, wie sich ihre Klientel im Jahr 2018 nach der Staatsbürgerschaft zusammensetzte.

Der AEP kann den Anteil der Nicht-Österreicherinnen nicht genau beziffern und schätzt ihn auf ein Fünftel. In weiteren zehn Einrichtungen sind **Österreicherinnen** ebenfalls die größte Klientinnengruppe. Bei FIB wurden sogar ausschließlich und im Frauenzentrum Osttirol fast ausschließlich Österreicherinnen betreut. In fünf Einrichtungen⁴⁰ lag deren Anteil (zum Teil deutlich) über der Hälfte. Das Frauenhaus Tirol hat mit 30 Prozent den niedrigsten Anteil, und Frauen aus allen Ländern betreuten keine Österreicherinnen.

Tab. 21: Herkunft der Klientinnen nach Ländergruppen (Angaben in Prozent)*

	aus Österreich	eingebürgerte Österreicherinnen	aus EU-Ländern	aus Drittstaaten	Gesamt
ARANEA	60	25	5	10	100
BASIS	63	20	15	2	100
COURAGE	80		18	2	100
Evita	45	7	24	24	100
Frauen aus allen Ländern		1	4	95	100
Frauen helfen Frauen	35	15	25	25	100
Frauenhaus Tirol	30		10	60	100
Frauen gegen VerGEWALTigung	72	10	15	3	100
Frauen im Brennpunkt (FIB)	100				100
Frauenzentrum Osttirol	89	1	5	5	100
Gewaltschutzzentrum Tirol	55	12	7	26	100
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	45	25	16	14	100

*Ohne den AEP, weil dort genaue Angaben fehlen und ohne das DOWAS für Frauen, dessen vier Tätigkeitsbereiche sich nicht in einer Statistik zusammenfassen lassen.

Eingebürgerte Österreicherinnen stellten durchschnittlich zehn Prozent der Klientinnen. Vergleichsweise stark, mit einem Viertel, waren sie bei ARANEA und dem Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel vertreten, aber auch bei BASIS und Frauen helfen Frauen. Im Gewaltschutzzentrum Tirol waren knapp zwölf und bei Evita sieben Prozent Migrantinnen. Das Frauenzentrum Osttirol

⁴⁰ COURAGE 80 Prozent, ARANEA 60 Prozent, Frauen gegen VerGEWALTigung 72 Prozent, BASIS 63 Prozent, und das Gewaltschutzzentrum 55 Prozent.

und Frauen aus allen Ländern hatten mit einem Prozent den niedrigsten Anteil. COURAGE, FIB und das Frauenhaus Tirol betreuten keine Migrantinnen – von dessen Bewohnerinnen waren siebzig Prozent Ausländerinnen.

Der durchschnittliche Anteil an **Drittstaatsbürgerinnen** lag bei 22 Prozent, allerdings mit einer sehr großen Spannweite im Detail. Frauen aus allen Ländern bezifferte ihn mit 95 Prozent und das Frauenhaus Tirol mit 60 Prozent. Das Gewaltschutzzentrum, die Initiative Frauen helfen Frauen und Evita gaben den Anteil mit etwa einem Viertel an. Im Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel war ein knappes Siebtel der Klientinnen aus Drittstaaten und bei ARANEA ein Zehntel. Bei BASIS, COURAGE, Frauen gegen Vergewaltigung und dem Frauenzentrum Osttirol lag der Anteil bei maximal fünf Prozent.

Durchschnittlich zwölf Prozent der Klientinnen waren **EU-Bürgerinnen**. Frauen helfen Frauen und Evita betreuten mit rund einem Viertel-Anteil die größte Anzahl. Bei COURAGE machten sie knapp ein Fünftel aus und ein Sechstel im Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel, bei BASIS sowie bei Frauen gegen VerGEWALTigung. Im Frauenhaus Tirol war jede zehnte Klientin EU-Staatsbürgerin, und in vier Einrichtungen lag ihr Anteil noch darunter.⁴¹

Da das DOWAS für Frauen neben der Beratungsstelle auch für eine Wohngemeinschaft, Betreutes Wohnen und einen Kinderbereich⁴² verantwortlich ist und jeder Bereich eine eigene Statistik führt, wird die Einrichtung im Folgenden gesondert betrachtet. Mit Ausnahme des Kinderbereichs bestehen kaum Unterschiede entlang dem Kriterium Staatsbürgerschaft. Das betrifft insbesondere das Betreute Wohnen und die Wohngemeinschaft, bei beiden ist der Anteil von Österreicherinnen und Drittstaatsangehörigen jeweils gleich groß, die restlichen 14 bzw. zwanzig Prozent stammen aus anderen EU-Ländern. Eine leichte Verschiebung zeigt sich in der Beratungsstelle: Dorthin kommen einerseits weniger Österreicherinnen, andererseits aber eine kleine Gruppe von Migrantinnen, die es im Wohnbereich nicht gibt. Der Kinderbereich weicht davon deutlich ab: Nur dort liegt der Drittstaatenanteil über der Hälfte, wogegen derjenige der Österreicherinnen auf rund ein Viertel zurückgeht.⁴³

Tab. 22: Herkunft der Klientinnen in DOWAS für Frauen nach Ländergruppen

	aus Österreich	eingebürgert	aus EU-Ländern	aus Drittstaaten	Gesamt
Beratungsstelle	36	5	15	44	100
Betreutes Wohnen	43		14	43	100
Wohngemeinschaft	40		20	40	100
Kinderbereich	27	7	13	53	100

⁴¹ Im Gewaltschutzzentrum waren es sieben Prozent, bei ARANEA bzw. im Frauenzentrum Osttirol jeweils fünf und in Frauen aus allen Ländern lag der Anteil bei vier Prozent.

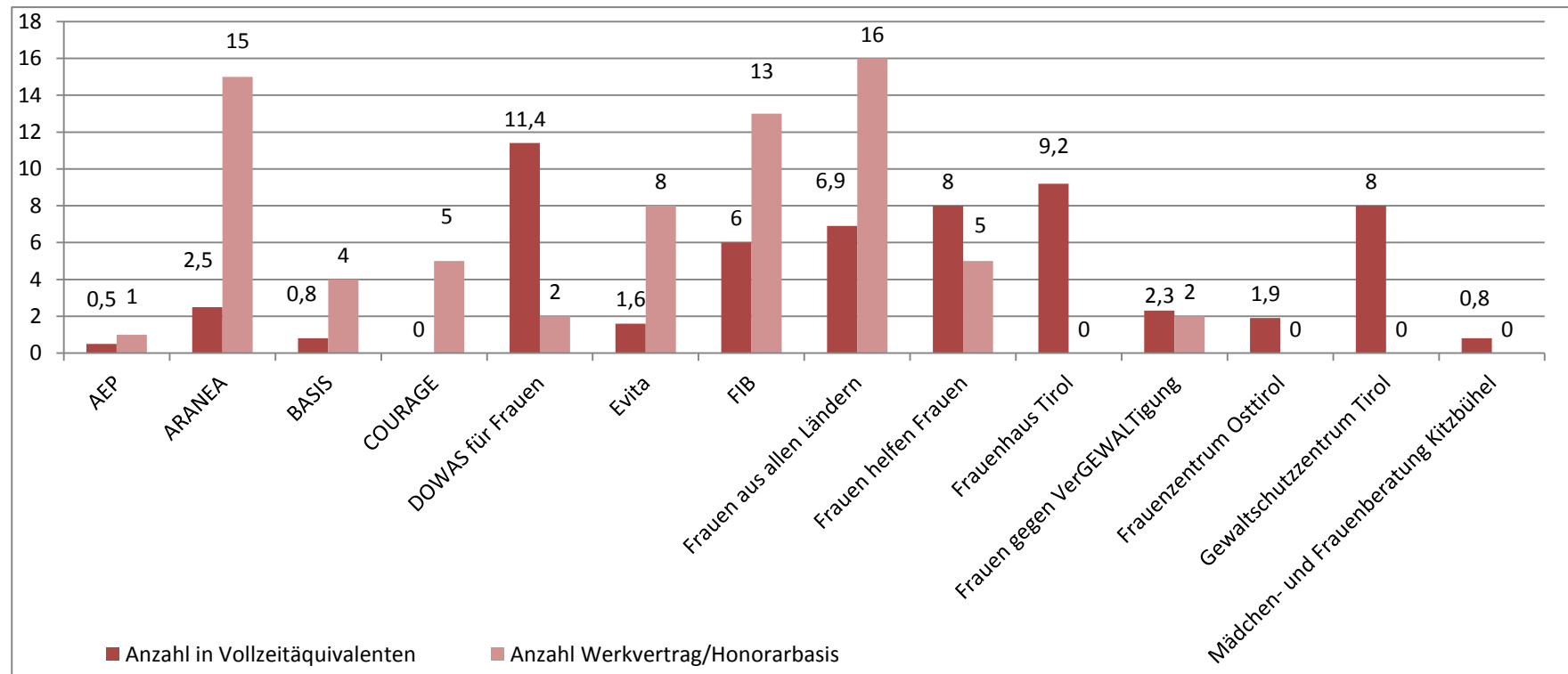
⁴² Eine Kinderfachfrau und ein männlicher Kinderbetreuer sind für die Kinder der Klientinnen in der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft und im Betreuten Wohnen zuständig.

⁴³ Diese Verschiebung ergibt sich dadurch, dass Klientinnen mit Kindern – anders als kinderlose – häufiger aus einem Drittstaat oder einem anderen EU-Land kommen.

Mitarbeiterinnen

In 13⁴⁴ Einrichtungen sind Fachkräfte (im inhaltlichen und/oder administrativen Bereich) angestellt, zehn arbeiten auch oder zusätzlich mit Mitarbeiterinnen auf Honorar- oder Werkvertragsbasis.

Abb. 2: Mitarbeiterinnen in frauen- und mädchenspezifischen Einrichtungen⁴⁵



⁴⁴ COURAGE arbeitet ausschließlich mit MitarbeiterInnen auf Honorar-/Werkvertragsbasis.

⁴⁵ Ohne Mitarbeiterinnen in den Außenstellen.

2.2 Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche

Vier Tiroler Kriseneinrichtungen wenden sich (zusätzlich zum ambulanten und stationären Angebot der Kinder- und Jugendhilfe) mit Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention an Kinder und Jugendliche. Mit Ausnahme der Kinderschutzzentren der Tiroler Kinder und Jugend GmbH stellen alle Wohnmöglichkeiten zur Verfügung, spezifische Angebote für Personen mit Migrationshintergrund, körperlicher Behinderung oder Lernschwäche hat niemand.

Tab. 23: Einrichtungen nach Versorgungsangebot

	Primärprävention	Sekundärprävention	Tertiärprävention	Wohnen	Altersstufen
Chill Out	•	•	•	•	14 bis 21
KIZ	•	•	•	•	12 bis 18
Kinderschutzzentren	•	•	•		0 bis 18
Turntable Kufstein	•	•	•	•	12 bis 18

Im Mittelpunkt stehen überall Sensibilisierung, Aufklärung und Information zu den Themen familiäre Gewalt und Gewaltprävention.

Das **Chill Out** wurde 1999 in Innsbruck gegründet. Es unterstützt wohnungslose Jugendliche bzw. junge Erwachsene zwischen 14 und 21 Jahren in unterschiedlichen Problemlagen. Zur Sensibilisierungsarbeit, u.a. an Schulen, zählt das Sprechen über die verschiedenen Gründe, die das Betreiben von Gewaltschutzeinrichtungen notwendig machen. Etwa gleichviele Mädchen wie Burschen nehmen die Angebote in Anspruch.

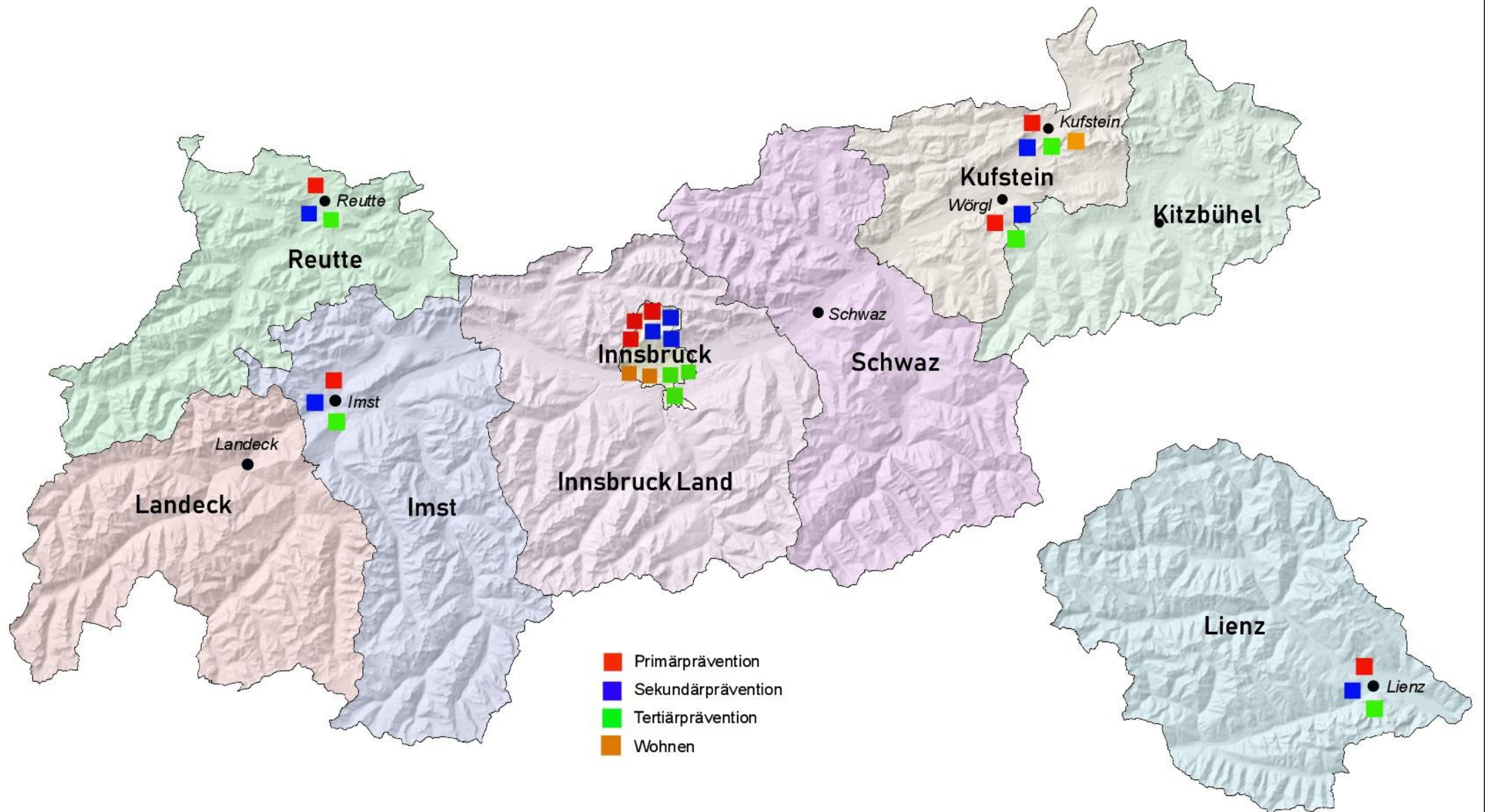
Auch das Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche in Not **KIZ**, das seit 1992 in Innsbruck besteht, engagiert sich in der Primärprävention z.B. mit in Schulen abgehaltenen Workshops. Angesprochen werden 12- bis 18-Jährige.

Die Tiroler Kinder und Jugend GmbH ist gemeinsam mit dem KIZ die älteste Kinder- und Jugend-schutzeinrichtung in Innsbruck. Sie ist eine Dachorganisation, zu der u.a. fünf **Kinderschutzzentren** gehören: Innsbruck (1992), Wörgl (1992), Imst (1993), Lienz (1994) und Reutte (2018). In die Beratungen, die Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren offenstehen, kommen überwiegend Mädchen. Mithilfe von unterschiedlichen Projekten (wie „Bärenstark“) geht die Einrichtung an Schulen und informiert rund um das Thema Gewaltprävention.

Turntable Kufstein gehört ebenfalls zur Tiroler Kinder und Jugend GmbH⁴⁶ und ist seit 2013 tätig. Die Einrichtung sensibilisiert und informiert etwa gleich viele Mädchen wie Burschen zwischen 12 und 18 Jahren.

⁴⁶ Der dritte Bereich ist die SCHUSO (Schulsozialarbeit Tirol).

Abbildung 3: Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen



Sekundärprävention

Im Bereich der Sekundärprävention versteht sich das **Chill Out** zum einen als Anlaufstelle, die Jugendlichen tagesstrukturierende Angebote und eine sogenannte Überlebenshilfe zur Verfügung stellt. Damit haben Jugendliche Zugang zu alltäglichen Dingen wie Waschmaschinen, Sanitäranlagen oder Schließfächern. Auch die für die Wohnungs- und Arbeitssuche notwendige Infrastruktur (Telefon, Computer, AMS-Stellenlisten) ist verfügbar. Der niederschwelliger Zugang soll den Jugendlichen die Inanspruchnahme weiterführender Maßnahmen der Beratungsstelle erleichtern. Zum anderen betreibt das Chill Out eine Sozialberatungsstelle, in der sich Jugendliche und junge Erwachsene zu verschiedenen Themen (wie Ausbildungsperspektiven oder Fragen der Sicherung des Lebensunterhalts) informieren können. KlientInnen werden auch bei der Arbeits- und Wohnungssuche, bei der Abklärung von Krisensituationen und in Angelegenheiten mit Behörden und Ämtern unterstützt. 2018 ließen sich 303 Jugendliche bzw. junge Erwachsene persönlich beraten. Die Anzahl der telefonischen, Online- und Emailberatungen wurde nicht erfasst.

Das **KIZ** unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Entschärfung und Reflexion von Krisensituationen, stärkt ihre Handlungsfähigkeit und erarbeitet gemeinsam mit ihnen realistische Perspektiven und Bewältigungsstrategien. 2018 führte das KIZ 400 persönliche Beratungsgespräche mit 12- bis 18-Jährigen, davon jeweils zur Hälfte mit Mädchen bzw. Burschen. Auch 400 Eltern und 100 LehrerInnen bzw. TrainerInnen holten Rat ein. 2018 betrug der Anteil der gewaltbetroffenen Kinder (bis 14 Jahre) 20 und der Jugendlichen (bis 18 Jahre) 75 Prozent; obwohl nicht Zielgruppe, machten junge Erwachsene bis 21 die restlichen fünf Prozent aus.

In den fünf **Kinderschutzzentren** erfolgten 2018 1.088 persönliche Beratungen, davon gut zwei Drittel (68,6 Prozent) mit Mädchen. Des Weiteren kontaktierten 1.445 Erwachsene die Einrichtung: etwa zur Hälfte (51,4 Prozent) LehrerInnen bzw. TrainerInnen, weit über ein Drittel (40 Prozent) Eltern und mit einem kleinen Anteil (sieben Prozent) VertreterInnen des familiären Bezugssystems. Telefonische Beratungen wurden mit 17 Kindern/Jugendlichen geführt, Kontakt per Email ist ebenfalls möglich.

Turntable Kufstein bietet erst seit Herbst 2019 persönliche, telefonische, Email- und Onlineberatungen an. Daher gibt es zurzeit keine Statistik zur Anzahl der durchgeführten Beratungen. Seine zentralen Aufgaben sieht Turntable einerseits bei der Stabilisierung in Krisensituationen und andererseits in der gemeinsamen Erarbeitung von Perspektiven gemeinsam mit den Betroffenen, dem Herkunftssystem und der Kinder- und Jugendhilfe. Als besonders zielführendes Angebot nannte die Einrichtung die therapeutischen Kindergruppen, die sich an Kinder zwischen dem 6. und 12. Lebensjahr richten, die selbst von Gewalt betroffen waren oder Zeuginnen davon geworden sind.

Tertiärprävention

Hier betreibt das **Chill Out** – in Ergänzung zur Anlauf- und zur Sozialberatungsstelle – einen Übergangsbereich mit einem separaten Mädchenbereich. Aufgenommen werden Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 21 Jahren, die rund um die Uhr betreut werden. Das Chill Out ist die einzige Einrichtung, die auch jungen Erwachsenen Wohnen ermöglicht. 2018 standen insgesamt

fünf Plätze zur Verfügung. Konzeptionell ist ein maximal zwölfwöchiger Aufenthalt vorgesehen, in der Praxis besteht allerdings keine zeitliche Begrenzung. Dass sich Anlaufstelle, Sozialberatungsstelle und Übergangsbereich unter einem Dach befinden, sieht die Einrichtung als erfolgversprechend für die Gewaltprävention, weil dies den Jugendlichen ermöglicht, Kontakt „in ihrem eigenen Tempo“ aufzunehmen.

Bei der Onlinebefragung gab das Chill Out eben diese gemeinsame Ansiedlung der drei Angebote in einem Haus als **Good-Practice-Beispiel** an, weshalb dazu ergänzend ein kurzes Telefoninterview erfolgte. Die gemeinsame Adresse erzeugt Niederschwelligkeit, was konkret bedeutet, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene ohne Anmeldung oder Terminvereinbarung die Anlaufstelle besuchen können. Diese ist wie ein Jugendzentrum konzipiert, viele kommen in Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur für die Körperpflege oder zum Wäschewaschen. Es besteht die Möglichkeit, Snacks und Getränke zu kaufen, und dabei werden die KlientInnen „ganz nebenbei“ nach ihrem Befinden befragt. Dies markiert auch schon den Zugang zur Sozialberatungsstelle, in der die verschiedensten Themen angesprochen werden können. Diese Konzeption ist einmalig in Österreich.

Häufig sind die Jugendlichen aufgrund von Gewalterfahrungen in der Familie wohnungslos. Dann können sie im Übergangsbereich aufgenommen werden, wo u.a. das Erlernen eines respektvollen und gewaltfreien Umgangs miteinander im Zentrum steht. Optimale Unterstützung ist dadurch gewährleistet, dass jeder bzw. jedem Jugendlichen eine fixe Betreuungsperson zugewiesen wird. Nach Ablauf der maximal möglichen Aufenthaltsdauer hilft das Chill Out bei der Suche nach einer Wohnung oder einem WG-Platz.

Das **KIZ** bietet Wohnmöglichkeiten mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren. 2018 standen sieben Plätze zur Verfügung, zusätzlich gibt es ein Notbett, das für eine Nacht in Anspruch genommen werden kann. Im Jahresdurchschnitt waren 51 Prozent Mädchen und 46 Prozent Burschen untergebracht (zu drei Prozent fehlen Angaben). Insgesamt wurden 106 Betroffene für maximal acht Wochen aufgenommen.⁴⁷

Turntable Kufstein verfügt in einer Wohnung über fünf ganztägig betreute Wohnplätze, ebenfalls für 12- bis 18-Jährige, mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von zwölf Wochen. Neben dem privaten Zimmer stehen den KlientInnen eine gemeinsame Küche und ein Wohnbereich zur Verfügung.

Die **Kinderschutzzentren** der Tiroler Kinder und Jugend GmbH stellen keine Wohnmöglichkeiten bereit. Sie bieten aber als einzige neben Betreuung und Beratung auch psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren an, ebenso wie kostenlose Psychotherapien, die sie in Zusammenhang mit der Gewaltprävention als besonders wichtig erachten.

Finanzierung

Der wichtigste Fördergeber ist das **Land Tirol**, das 2018 die Einrichtungen KIZ und Turntable Kufstein zur Gänze finanzierte. Daneben unterstützt die Stadt Kufstein Turntable durch die Übernahme der Mietkosten und der Kosten für das Inventar. Das Chill Out wurde fast ausschließlich (96,7 Prozent)

⁴⁷ Die Kinder und Jugendlichen wurden z.T. öfter als einmal aufgenommen, zählt man jede Aufnahme gesondert, gab es 2018 136 Aufnahmen.

vom Land subventioniert, zu drei Prozent durch die Kommune. Die Kinderschutzzentren erhielten zwei Drittel (66 Prozent) der finanziellen Mittel vom Land Tirol, etwa ein Fünftel (21 Prozent) vom Bund, drei Prozent steuerte die Gemeinde bei und zehn Prozent andere Fördergeber. Keine der vier Einrichtungen finanzierte sich durch Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge und keine wurde von der Kirche oder von Privaten unterstützt.

Tab. 24: Finanzierung der Einrichtungen (Angaben in Prozent)

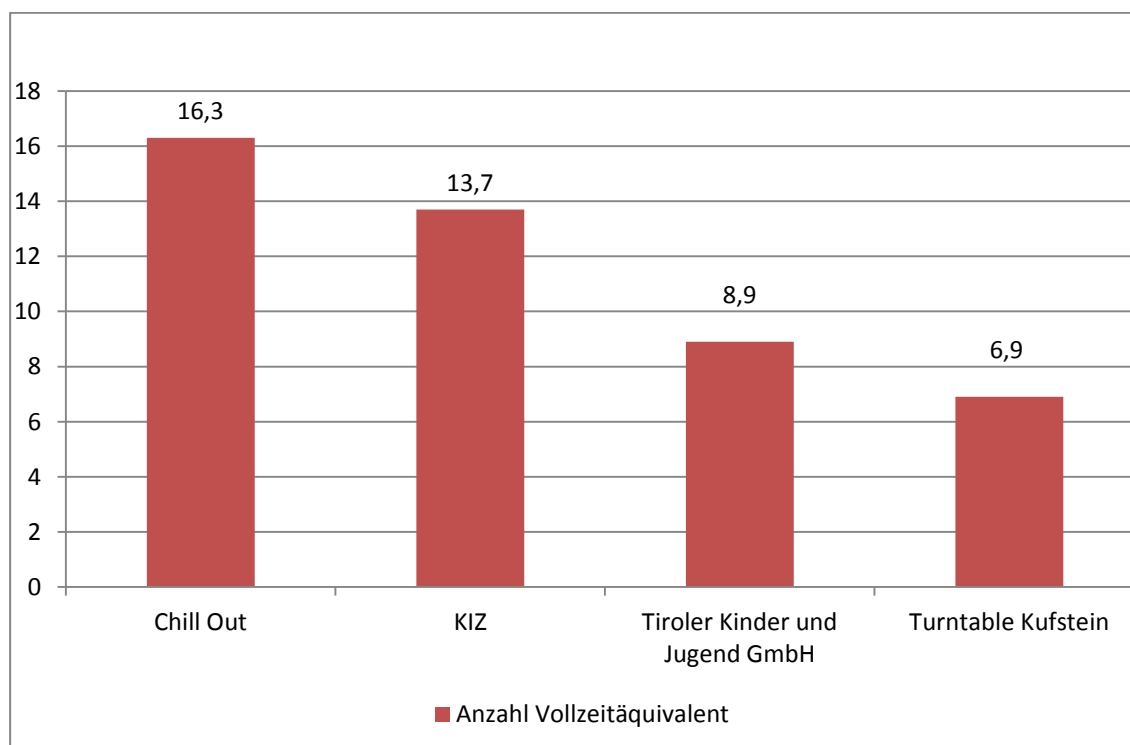
	Bund	Land Tirol	Gemeinde	Andere
Chill Out		96,7	3,3	
KIZ		100,0		
Kinderschutzzentren*	21,0	66,0	3,0	10,0
Turntable Kufstein*		100,0		

*Beide Einrichtungen gehören zur Tiroler Kinder und Jugend GmbH.

MitarbeiterInnen

In allen vier Einrichtungen sind MitarbeiterInnen (für den inhaltlichen und/oder administrativen Bereich) angestellt.

Abb. 4: MitarbeiterInnen in Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen



3 Täterarbeit

In der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Liste von für den Gewaltschutz relevanten Tiroler Einrichtungen finden sich **drei Anbieter** von Täterarbeit: NEUSTART TIROL (Innsbruck/Wörgl/Imst/Lienz) sowie die beiden Männerberatungen (und anerkannten Familienberatungsstellen) „Mannsbilder“ (Innsbruck/Landeck/Wörgl/Lienz) und „Klartext“ (Jenbach). Mit allen drei Einrichtungen wurden Telefoninterviews durchgeführt. Nur NEUSTART TIROL und „Mannsbilder“ erklären sich als den Standards der **opferschutzorientierten Täterarbeit** (OTA) verpflichtet, weshalb in der Folge ausschließlich auf diese beiden eingegangen wird.⁴⁸

Die Verpflichtung Österreichs zum Angebot bzw. zur Förderung von OTA basiert auf Artikel 16 der **Istanbul-Konvention**, der die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer als zentrales Anliegen formuliert. 2017 hat das GREVIO-Komitee, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention evaluiert, Österreich dringend aufgefordert, seine Anstrengungen hinsichtlich einer systematischen Opferorientierung bei allen Täterprogrammen zu verstärken.⁴⁹ In Österreich wurde 1999 das sogenannte Wiener Anti-Gewalt-Programm, eine Kooperation der Männerberatung Wien und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, etabliert, und in der Steiermark wurde 2014 mit der Implementierung der OTA begonnen. In den anderen Bundesländern – also auch in Tirol – befinden sich OTA-Programme erst im Aufbau.

Das Spezifikum der OTA besteht im fallbezogenen Informationsaustausch zwischen der involvierten Opferschutzeinrichtung und derjenigen Einrichtung, die Täterarbeit durchführt. Die drei Pfeiler, auf denen die OTA ruht, sind damit die psychosoziale Arbeit mit Tätern, das Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Personen sowie der fallbezogene Informationsaustausch zwischen Täterarbeit und Opferschutz und, falls erforderlich, zuweisenden Stellen. Die Kooperation zwischen Täterarbeits- und Opferschutzermöglicht das Aufdecken neuerlicher Gewaltvorfälle, Verleugnungen u. Ä. und ist somit Voraussetzung dafür, dass die Sicherheit des Opfers gewährleistet werden kann.⁵⁰ Um im Rahmen des OTA-Ansatzes eine fallbezogene Vernetzung zu ermöglichen, muss der Klient die durchführende Einrichtung von der Verschwiegenheit entbinden und dem Informationsaustausch mit

⁴⁸ Dem Leiter (und alleinigen Mitarbeiter von „Klartext“) zufolge arbeitet die Einrichtung mit drei bis vier Gewalttätern jährlich, die sich direkt an die Beratungsstelle wenden. Vereinzelt wurde gegen die Männer bereits ein Betretungsverbot verhängt. Der Leiter ist Ehe-, Familien- und Lebensberater und hat verschiedene Zusatzausbildungen absolviert. Seiner Erfahrung nach haben (fast) alle Gewalttäter selbst sehr früh Gewalt erfahren, was zu einem Trauma geführt hat, das über „integrative ganzheitliche Gesprächs- und Körperarbeit“ aufgelöst werden soll. Die Klienten wechseln nach einigen Wochen mit Einzelgesprächen in die Gruppe, die 2019 zum fünften Mal (von Oktober bis Juli 2020) angeboten wird. Bei den TeilnehmerInnen handelt es sich nicht ausschließlich um Täter, sondern um Menschen, die aus der Bahn geworfen wurden, z.B. auch durch Depressionen. Ihnen soll grundsätzlich über Bewusstseinsarbeit vermittelt werden, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine sind. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern gibt es nicht, das Angebot setzt auf die Eigenverantwortlichkeit der Klienten. (Telefonat am 1.8.2019) Die für die Studie interviewten Opferschutzeinrichtungen erklärten, noch nie von „Klartext“ gehört zu haben.

⁴⁹ Council of Europe (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria, 28 (<https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>) (29.8.2019)

⁵⁰ Kraus/Logar (2014). Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention, in: juridikum 3/2014, 391-397, 393

der Opferschutzeinrichtung zustimmen. Dieses Setting unterscheidet die OTA vom Beratungsansatz, der auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit basiert, und der davon ausgeht, dass sich der Täter aus seiner Eigenverantwortung heraus verändert. OTA dagegen fokussiert auf die Verantwortungsübernahme durch den Täter.

2012 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit (BAG-OTA) gegründet, deren Ziel die Entwicklung und praktische Umsetzung der OTA ist. 2016 wurden gemeinsame **Standards** für opferschutzorientierte Täterarbeit definiert. Sowohl NEUSTART als auch der Verein „Mannsbilder“ sind Mitglied der BAG-OTA.

„Mannsbilder“

2017 eröffnete der Verein „Mannsbilder“, der ein vielfältiges niederschwelliges Angebot⁵¹ für Männer und Burschen ab zwölf Jahren hat, zusätzlich zu den Standorten Innsbruck, Landeck und Wörgl eine weitere Außenstelle in Lienz.

2018 hatte der Verein etwas mehr als 1.100 Klienten, von denen jeweils die Hälfte in einer Beratungsstelle bzw. telefonisch beraten wurde. Insgesamt erfolgten fast 3.000 Beratungsgespräche. Diese Werte sind seit 2016 annähernd stabil, dabei fällt aber eine leichte Verschiebung zugunsten der persönlichen Kontakte auf, was möglicherweise auf eine Zunahme von längerfristigen Betreuungen verweist.⁵² **Ein Drittel** der Klienten sucht die Einrichtung in Zusammenhang mit dem **Thema Gewalt** auf⁵³, wobei mit jedem Mann unabhängig vom „eigentlichen“ Beratungsthema auch über seine Gewaltbereitschaft gesprochen werde. Von den 852 Gewaltberatungen im Jahr 2018 erfolgten 288 Gespräche (33,8 Prozent) wegen Gewalt gegen Frauen und 17 (2 Prozent) wegen sexueller Gewalt gegen Frauen – sowie 375 (44 Prozent) wegen Gewalt außerhalb der Familie. Diese Größenrelationen variieren zwischen den einzelnen Standorten, so erfolgen etwa in Innsbruck, wo rund siebzig Prozent aller in Tirol wegen Gewalt gegen Frauen durchgeführten Beratungen stattfinden, mehr Gespräche in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen als außerhalb der Familie (205 vs. 190). Das verdeutlicht einmal mehr, dass Partnergewalt gegen Frauen nach wie vor umso mehr Tabuthema ist, je ländlicher eine Region ist, und unterstreicht die Notwendigkeit niederschwelliger Einrichtungen.

Das an Gewalttäter gerichtete Angebot der „Mannsbilder“ firmiert unter der Bezeichnung Gewaltberatung (was u.a. mit ihrem Status als Familienberatungsstelle zusammenhängt). Männer, die Gewalt gegen Frauen ausgeübt haben, werden meist rund ein Jahr lang betreut, üblicherweise bei 14-tägigen Treffen. **Selbstmelder** mit einem Anteil von rund **85 Prozent** stellen die große Mehrheit der Klienten, die übrigen haben Auflagen von der Justiz oder von der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Der Verein führt keine **Anti-Gewalt-Gruppen** durch, weil dafür nicht genügend Teilnehmer zum selben Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Zwar wurden vor Jahren gelegentlich in Innsbruck Anti-Gewalt-Trainings (AGT) für Gewalttäter (nicht spezifisch für Partnergewalt) angeboten, aber das konnte nicht

⁵¹ Prozessbegleitung wird nicht mehr angeboten, weil dieser Bereich durch andere qualifizierte Tiroler Einrichtungen abgedeckt sei.

⁵² Die Statistik des Vereins ermöglicht keine Überprüfung dieser Annahme.

⁵³ siehe Jahresbericht 2018, 29, 35.

dauerhaft etabliert werden, was die befragten Experten bedauern, weil das Arbeiten in der Gruppe effektiver sei. Das ursprüngliche Konzept sah mindestens sechs Monate in der Einzelberatung vor, dann sollte das Gelernte in der Gruppe vertieft werden.

„Mansbilder“ hat mit vier Einrichtungen, die Notwohnungen für gewaltbetroffene Frauen (und deren Kinder) anbieten, eine Grundlage für Kooperationen im Sinn von **opferorientierten Klärungsgesprächen** erarbeitet, nämlich mit dem Tiroler Frauenhaus, dem Verein „Frauen helfen Frauen“, Evita (Kufstein) sowie der Kinder- und Jugendhilfe in Landeck⁵⁴. Im Herbst 2019 fehlen noch Vereinbarungen mit zwei Frauenberatungszentren in Osttirol bzw. in St. Johann, dann sind alle Tiroler Einrichtungen, die über Notwohnungen verfügen, eingebunden. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit, weil die Wohnbetreuung einen laufenden Kontakt gewährleistet.

Im Sinn der OTA sollen **begleitete Klärungsgespräche** in einem Vierersetting unter Einbeziehung von Opfer, Täter und den auf beiden Seiten eingebundenen Einrichtungen stattfinden (im Herbst 2019 war dieses Angebot noch nicht realisiert).⁵⁵ Die Gespräche bieten einen geschützten Rahmen und ein klares Setting, wobei die fallbezogene Vernetzung der beiden Einrichtungen Erfordernis für die Gewährleistung von Schutz ist. Da die Intention der Gespräche darin liegt, das Gewaltopfer zu unterstützen – z.B. bei bestehenden Ambivalenzen die Trennung betreffend –, sollte die Initiative dafür von der Frau ausgehen. Aus Sicht des Interviewpartners sei aber auch der umgekehrte Weg denkbar, sofern dass der Gewalttäter Verantwortung für sein Handeln übernehme und die Gefährdungsprognose⁵⁶ ein Zusammentreffen mit seinem Opfer nicht ausschließe. Unter den Klienten der „Mansbilder“ gebe es immer wieder Männer, die das Gespräch mit der (Ex-)Partnerin suchen, sei es, weil sie ihre Beziehung retten wollen, oder auch der gemeinsamen Kinder wegen. Die „Mansbilder“ könnten die Einrichtung (oder auch mehrere), in der sich die Frau (mutmaßlich) aufhalte, kontaktieren und diese über den Gesprächswunsch des Mannes informieren. Ausschließlich dann, falls die Frau einem Treffen zustimmt, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung – es kommt also ohne die Zustimmung des Opfers zu keiner Weitergabe von Daten, auch nicht dahingehend, ob die Frau im Frauenhaus oder in der angefragten Notwohnung lebt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der „Mansbilder“ im Gewaltbereich liegt bei **opferschutzorientierten Täterinterventionen** – die in Anlehnung an OTA-Maßnahmen in Österreich häufig als **OTI** bezeichnet werden. Es handelt sich dabei nicht um Täterarbeit im engeren Sinn, sondern um die Beratung von Männern, die häusliche Gewalt ausgeübt haben, und die durch ein klares Ziel – den Verzicht auf weitere Gewalt – sowie den Veränderungswillen des Gewalttäters charakterisiert ist. So wird etwa mit Klienten, die mit der Partnerin leben, vereinbart, dass sie im Fall von drohender neuerlicher Gewaltanwendung von Zuhause ausziehen müssen, andernfalls erfolge die Beendigung der Betreuung. Zwar

⁵⁴ Die Kooperation in Landeck basiert darauf, dass eine Gemeindewohnung, die als Notwohnung zur Verfügung steht, von der Kinder- und Jugendhilfe im Bedarfsfall für eine gewaltbetroffene Mutter genutzt werden kann, was in den letzten Jahren aber nicht der Fall war. Die maximale Nutzungsdauer beträgt sechs Monate.

⁵⁵ Im Konzept ist außerdem, um Transparenz zu garantieren, vereinbart, dass die beiden BeraterInnen keine Fallbesprechung in Abwesenheit der KlientInnen durchführen.

⁵⁶ Alle 18 Mitarbeiter der „Mansbilder“, die als Berater tätig sind, haben an einer Grundschulung zu SARA (Spousal Assault Risk Assessment) teilgenommen, die von einem langjährigen Mitarbeiter der Wiener Männerberatung durchgeführt wurde.

komme es nur selten zu solchen Zuspitzungen, aber die Männer hielten sich dann an die Absprache. Um das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können, werde SARA (Spousal Assault Risk Assessment) als Kontrollinstrument eingesetzt.

Im Zeitraum April 2018 bis März 2019 wurden 52 Klienten in der Täterarbeit im Einzelsetting betreut (inkl. Abbrecher⁵⁷) – um die Größenordnung zu verdeutlichen: Das entspricht rund zehn Prozent der Männer, gegen die 2018 ein Betretungsverbot verhängt wurde (448).⁵⁸ Zum Interviewzeitpunkt betrug die Wartezeit bis zum Beginn der Gewaltberatung zwei bis drei Monate – und man habe die Erfahrung gemacht, dass jeder zweite in diesem Zeitraum „abspringt“. Aufgrund der geringen für die Täterarbeit zur Verfügung stehenden Finanzierung durch das Bundesministerium für Inneres (30.000 Euro) sei es nicht möglich, das Angebot auszubauen, obwohl den Mitarbeitern die Notwendigkeit einer zeitnahen Reaktion auf Hilfesuche bewusst ist, weil es sonst zur Verschärfung einer Krise und schließlich zu einer gewalttätigen Eskalation kommen könne.⁵⁹ Bei den „Manssbildern“ sind derzeit nur zwei Personen in Teilzeit angestellt, alle anderen arbeiten auf Honorarbasis. Auf der „Wunschliste“ ganz oben steht die räumliche Versorgung des Bezirks Reutte durch die Eröffnung einer weiteren Außenstelle – dann wäre jeder (potentielle) Tiroler Klient maximal eine Stunde Wegzeit vom Zugang zu einer niederschweligen Gewaltberatung entfernt. Geringere Priorität haben Zweigstellen in Telfs und St. Johann, aber mit ihnen könnte der ländliche Raum besser erschlossen werden. Zudem würde der Verein gerne in jeder Außenstelle zumindest einen Teilzeitmitarbeiter anstellen, um die Arbeit abzusichern.

Zum Interviewzeitpunkt im Sommer 2019, also noch vor der Beschlussfassung über das Dritte Gewaltschutzgesetz im Nationalrat, äußerten die „Manssbilder“ Skepsis hinsichtlich des geplanten Beratungsangebotes für Weggewiesene, vor allem weil der Entwurf keinen nachgehenden Ansatz vorsah (mit einem Beratungsangebot statt verpflichtenden Gesprächen) sowie hinsichtlich des Selbstbehalts von 100 Euro, der möglicherweise Widerstände bei den Klienten auslöse.

NEUSTART

Das Angebot von **NEUSTART** ist ausschließlich von der Justiz zugewiesenen Klienten zugänglich.⁶⁰ Die Einrichtung betreibt neben dem Büro in Innsbruck sowie den Außenstellen Wörgl, Imst und Lienz auch sogenannte Sprechstellen in Schwaz, Kitzbühel und Reutte, an denen Treffen mit Klienten statt-

⁵⁷ Von den neun Abbrechern 2018 haben fünf sehr früh, nämlich spätestens in der fünften Stunde, ihre Teilnahme beendet.

⁵⁸ Zum Vergleich: In Wien steht den jährlich rund 2.800 Gefährderten, gegen die ein Betretungsverbot verhängt wird, ein Anteil von nur drei bis fünf Prozent im Anti-Gewalt-Programm von Interventionsstelle und Männerberatung gegenüber. Siehe Haller/Kaiser (2018). Evaluierung der Opferschutzorientierten Täterarbeit am Beispiel des Wiener Modells, Wien (unveröff. Forschungsbericht), 2

⁵⁹ Gewaltprävention wird auch vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales gefördert. Eine Förderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit steht in Zusammenhang mit Gleichstellungsmaßnahmen, konkret der Vermittlung eines zeitgemäßen Männerbildes v.a. im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungstätigkeiten.

⁶⁰ **NEUSTART** hat beim Land Tirol ein Konzept für die Förderung eines AGT mit von der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesenen Gewalttätern eingereicht. Eine solche Gruppe wäre delikthomogen.

finden. Darüber hinaus wird im Bedarfsfall nachgehend gearbeitet, Treffen finden dann vor allem im öffentlichen Raum, etwa bei Spaziergängen, statt.

Zielgruppe sind alle Männer, die wegen (häuslicher) Gewalt **Bewährungshilfe** bekommen – sei es im Rahmen einer bedingten Verurteilung, einer bedingten Entlassung oder als gelinderes Mittel statt einer Untersuchungshaft.⁶¹ Sie werden ausschließlich im Einzelsetting betreut, die Dauer der Bewährungshilfe ebenso wie die Frequenz der Treffen mit dem Bewährungshelfer/der Bewährungshelferin orientiert sich am von ihm/ihr eingeschätzten Bedarf.

Die Betreuungsinhalte im Einzelsetting folgen dem von **NEUSTART** entwickelten **AGT-Konzept**, bei dem eine Gruppe über rund sechs Monate hinweg (50 bis 60 Trainingseinheiten à 45 Minuten) mit zwei TrainerInnen acht inhaltliche Module⁶² erarbeitet. Ziel ist es, dass der Teilnehmer Verantwortung für sein gewalttätiges Handeln übernimmt, seine Risikosituationen kennt und dafür gewaltfreie Handlungsalternativen gelernt hat. Die erste AGT-Gruppe zu häuslicher Gewalt fand 2009 statt, eine weitere 2012.⁶³ Seither war es aufgrund der geringen Zahl von Zuweisungen durch die Justiz nicht mehr möglich, eine delikthomogene Gruppe zusammenzustellen.⁶⁴ Derzeit finden **ein bis zwei Gruppen** im Jahr zu allgemeiner Gewalt statt, wobei die zweite, abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie zustande kommt, teilweise bis ins Folgejahr dauert. 2017 konnten zwei AGT-Gruppen mit insgesamt 16 Teilnehmern begonnen und abgeschlossen werden, 2018 starteten ebenfalls zwei Gruppen, von denen die erste (mit acht Personen) im selben Jahr, die zweite (mit sechs Personen) aber erst im Mai 2019 endete.

Im November 2019 wurde wieder eine Gruppe (mit neun Teilnehmern) realisiert, auch dabei geht es nicht ausschließlich um häusliche Gewalt. (Wenn wegen familiärer Gewalt verurteilte Männer teilnehmen, legen die TrainerInnen spezielles Gewicht auf die Gewaltdynamik in Paarbeziehungen.) Zum Zeitpunkt des Interviews (August 2019) war das Zustandekommen einer Gruppe noch offen, und **NEUSTART** informierte StaatsanwältInnen und RichterInnen zum wiederholten Mal gezielt über die Sinnhaftigkeit, bei (häuslicher) Gewalt Reaktionsformen zu wählen, die eine Veränderung unterstützen, von Weisungen zu AGT oder Psychotherapie bis zur Bewährungshilfe.

In (nach Schätzung der Einrichtungsleiterin) weniger als zwanzig Fällen jährlich spricht das Gericht zusätzlich zur Bewährungshilfe eine Weisung zu einem **Anti-Gewalt-Training** aus, auch hier wieder kaum wegen Partnergewalt. Das AGT kann vom Probanden entweder bei **NEUSTART** oder bei den

⁶¹ Zur Verdeutlichung der Größenordnung: 2017 erhielten österreichweit 10.542 Personen (8.510 Erwachsene und 2.032 Jugendliche) Bewährungshilfe (Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 94). Der Bericht liefert keine Daten auf Bundesländerebene.

⁶² Gewalt und Gewaltdynamiken / Deeskalationstrategien / Geschlechter- und Rollenbilder / Auseinandersetzung mit eigenem Gewaltdelikt / Verantwortungsübernahme / Erarbeitung von Handlungsalternativen / Ressourcenarbeit / Opferperspektive und Opferempathie

⁶³ Bereits bei der Durchführung der Gruppe im Jahr 2012 hatten die damaligen LeiterInnen von Gewaltschutzzentrum und **NEUSTART** im Bedarfsfall eine Vernetzung im Sinn der opferschutzorientierten Täterarbeit vorgesehen. Darüber hinaus wurde damals in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum ein Unterstützungskonzept für Kinder als Zeuginnen von häuslicher Gewalt entwickelt.

⁶⁴ Eine Analyse des Rückgangs an Zuweisungen liegt nicht vor.

„Mansbildern“ absolviert werden (etwa abhängig von der leichteren Erreichbarkeit). Alternative zur Gruppe ist auch hierbei ein Einzeltraining.

Die Sozialarbeit von **NEUSTART** versteht sich als Verknüpfung von täterorientierten, rehabilitativen und opferorientierten Grundsätzen, wobei gerade in Zusammenhang mit familiärer ebenso wie mit sexueller Gewalt der Schutz der Opfer im Vordergrund steht. Daher wurden österreichweit **Kooperationsvereinbarungen** mit Gewaltschutzzentren/Interventionstellen und Frauenhäusern abgeschlossen, die auf „eine gemeinsame Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung (...) und möglichst wirksame Maßnahmen der Rückfallprävention“ zielen. In Tirol bezieht sich das Abkommen mit dem **Gewaltschutzzentrum**⁶⁵ vom Oktober 2015 sowohl auf Täter, bei denen das Gericht Bewährungshilfe anordnet, als auch auf Weisungen zum AGT. Liegen während der Maßnahme aktuelle Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung vor (bundesweit wird ein einheitliches Risikoeinschätzungsinstrument verwendet), nimmt **NEUSTART** Kontakt mit dem Gewaltschutzzentrum auf, ansonsten erfolgen halbjährlich Benachrichtigungen, dass keine Auffälligkeiten vorgekommen sind.

Darüber hinaus informiert die Einrichtung das Gewaltschutzzentrum, wenn der Bewährungshilfe Klienten nach häuslicher Gewalt zugewiesen werden bzw. gegen einen Klienten in den vergangenen zwölf Monaten ein Betretungsverbot verhängt wurde oder wenn während aufrechter Bewährungshilfe ein Betretungsverbot erfolgt. Diese Informationsweitergabe findet unabhängig von der Zustimmung des Betreuten statt. Allerdings bekämen die meisten Klienten Bewährungshilfe erst zu einem Zeitpunkt, wenn ihre Opfer bereits nicht mehr vom Gewaltschutzzentrum betreut würden, was ihre Erreichbarkeit erschwere. Die Einrichtungsleiterin erinnert sich an einen sporadischen Austausch in den vergangenen Jahren, dies werde aber nicht systematisch erfasst. Zuletzt betreute **NEUSTART** eine Stalkerin, die nach der Haftentlassung ihren geschiedenen Mann, der seinerseits Klient des Gewaltschutzzentrums war, weiterhin verfolgte. Das Gewaltschutzzentrum wurde wegen Gefahr in Verzug informiert.

Opferschutzeinrichtungen

Gewaltschutzzentrum, Frauenhaus Tirol und der Verein Evita haben mit den „Mansbildern“ und mit **NEUSTART** positive Kooperationserfahrungen, es komme aber nur ganz vereinzelt zu einer konkreten gemeinsamen Fallarbeit. Dem Gewaltschutzzentrum zufolge sei das mit **NEUSTART** seit 2015 zweimal der Fall gewesen. Alle drei Einrichtungen waren bei der Erstellung eines Konzepts für die Täterarbeit mit den „Mansbildern“ beteiligt.

Allerdings gehe es weder bei den „Mansbildern“ noch bei **NEUSTART** um OTA im engeren Sinn, sondern ausschließlich um sogenannte **Klärungsgespräche**, und zwar dann, wenn die Frau entweder zum Gewalttäter zurückwolle oder sie eine Rückkehr zwar ausschließe, aber manche anstehenden Themen, etwa die Kinder betreffend, besprochen werden müssten. An den Klärungsgesprächen, die an einem neutralen Ort stattfinden, nimmt das (ehemalige) Paar gemeinsam mit einer Vertreterin

⁶⁵ Mit dem Tiroler Frauenhaus erfolgte aufgrund der Überlegung, dass kein Kontakt zwischen den dort wohnenden Frauen und ihrem (Ex-)Partner besteht, keine Vereinbarung; da de facto aber viele Frauen die Verbindung aufrechterhalten, plant **NEUSTART**, mit dem Frauenhaus einen eventuellen Bedarf abzuklären.

der Opferschutzeinrichtung und einem Mitarbeiter der den Mann betreuenden Stelle teil. Für die drei Fraueneinrichtungen ist aus Sicht des Opferschutzes selbstverständlich, dass der Wunsch nach einem Treffen von der Frau ausgehen müsse.

Anders sehen das die Mitarbeiterinnen des Vereins „Frauen helfen Frauen“. Ihrer Wahrnehmung nach komme es deshalb nicht zu Klärungsgesprächen, weil die Frauen von ihren Männern „die Nase voll“ hätten. Das Konzept, dass die Frau auf den Mann zugehen müsse, könne daher nicht funktionieren, der Mann müsse den ersten Schritt setzen. Die Kooperationserfahrungen mit den „Mannsbildern“ bei AGTs in Folge einer Auflage des Jugendamts seien gut, nachteilig sei allerdings die lange Wartezeit von bis zu einem halben Jahr.

Zusammenfassung

Die beiden Anbieter von opferschutzorientierter Täterarbeit, der Verein „Mannsbilder“ und **NEU-START**, decken mit ihren jeweiligen Außen- (und Sprech-)stellen grundsätzlich alle neun Tiroler Bezirke ab, der Bezirk Reutte ist dennoch stark unterversorgt. Die Außenstellen befinden sich vor allem in den Bezirkshauptstädten, mit Ausnahme des Verkehrsschnittpunktes Wörgl mit den Einzugsgebieten Kufstein und Kitzbühel. **NEU-START** hat außerdem die Möglichkeit, nachgehend zu arbeiten, d.h. MitarbeiterInnen können sich falls erforderlich mit Klienten auch an einem anderen Ort treffen. Der Zugang der (potentiellen) Klienten zu den Einrichtungen wird dadurch erschwert, dass nur das Inntal verkehrsmäßig gut ausgebaut ist. Vor allem für Selbstmelder, also Männer, die nicht aufgrund einer gerichtlichen Weisung, sondern aus eigenem Entschluss an ihrer Gewalttätigkeit/-neigung arbeiten wollen, besteht damit eine hohe Hürde für eine Teilnahme an 14-tägigen Treffen.

Im Raum Innsbruck, wo die Nachfrage am stärksten ist, gibt es für Erstgespräche bei der Gewaltberatung der „Mannsbilder“ eine Wartezeit von zwei bis drei Monaten, was den Mitarbeitern zufolge dazu führt, dass es sich jeder zweite Interessierte anders überlegt. Da die Arbeit mit Gewalttätern eine wesentliche Voraussetzung für Verhaltensänderungen darstellt, ist dieser Schwund problematisch. Er ist außerdem zum Teil dafür verantwortlich, dass wegen zu geringer Teilnehmerzahlen keine Gruppentrainings angeboten werden können, die sich aber in der Gewaltarbeit als besonders effektiv erwiesen haben. Dieses Problem kann nur durch eine Aufstockung der Vereinsförderung gelöst werden.

Auch **NEU-START** bietet grundsätzlich spezifische Anti-Gewalt-Trainings für Gewalttäter in der Partnerschaft an, die aber wegen zu weniger Zuweisungen durch die Justiz nicht genutzt werden. Sinnvoll ist der Vorstoß, die vorhandenen Kapazitäten in der Anti-Gewalt-Arbeit mit von der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesenen Gewalttätern einzusetzen.

Beide Anbieter von Täterarbeit konzentrieren sich daher auf das **Einzelsetting**. Die befragten Opferschutzeinrichtungen bestätigen deren Kooperationsbereitschaft und die positiven Kooperationsergebnisse.

4 Polizei und Justiz

Da es sich bei Polizei und Justiz um zentrale Akteure im Gewaltschutz handelt, wurden in beiden Bereichen mehrere VertreterInnen sowohl zu ihrer Arbeitspraxis im engeren Sinn als auch zu Kooperationen und zur Vernetzung mit Opferschutzeinrichtungen befragt. Diesen Interviews gingen Gespräche mit Vertreterinnen von Opferschutzeinrichtungen voraus, um deren Erfahrungen einzubeziehen.

Polizei

Es erfolgten zwei Interviews bei der Landespolizeidirektion Tirol/Landeskriminalamt und weitere Gespräche mit den Kriminalreferenten der Bezirke Innsbruck, Imst und Reutte.

Seit 2014 ist die Zahl der **Betretungsverbote** in Tirol annähernd gleichbleibend, nur 2017 gab es einen positiven Ausreißer mit einer Zunahme um rund 19 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 2018 ging die Anzahl wieder auf einen Wert zurück, der sogar unter demjenigen von 2014 lag. Erklärungen dafür können die befragten PolizistInnen nicht anbieten.

Tab. 25: Betretungsverbote der Landespolizeidirektion Tirol

Bezirk	2014	2015	2016	2017	2018
Imst	26	21	16	24	21
Innsbruck	65	74	79	102	79
Innsbruck-Land	136	118	134	129	105
Kitzbüchel	54	55	44	69	54
Kufstein	91	103	82	91	81
Landeck	4	18	19	15	15
Lienz	22	13	14	18	15
Reutte	11	13	16	33	6
Schwaz	33	49	54	68	59
Gesamt	442	465*	458	549	435

* Davon wurde ein Betretungsverbot vom Landeskriminalamt ausgesprochen.

Die Steigerung 2017 spiegelt sich auch in den meisten **Bezirksstatistiken**, mit Ausnahme von Innsbruck-Land und Landeck, die beide Rückgänge zu verzeichnen haben. Die Zunahme in Kufstein lag unter dem Landesdurchschnitt, und Spitzenreiter war der Bezirk Reutte, in dem sich die Zahl der Betretungsverbote mehr als verdoppelte. Allerdings erfolgte dort von 2017 auf 2018 der dramatischste Rückgang auf ein Fünftel der Betretungsverbote von 2017. Eine dazu befragte leitende Beamtin beim Landeskriminalamt wies darauf hin, dass der Bezirk Reutte nicht nur bei familiärer Gewalt auffalle, sondern durch eine geringe Zahl von Anzeigen bei allen Kriminalitätsformen. Ob dies mit einer niedrigeren Kriminalitätsrate oder mit dem Anzeigeverhalten zusammenhänge, müsse offen bleiben. Der Anstieg der Betretungsverbote insgesamt im Jahr 2017 sei teilweise eine Spätfolge der starken Zu-

wanderung von Flüchtlingen 2015, ein Gutteil der Maßnahmen sei in Flüchtlingsunterkünften gesetzt worden.

Angesprochen auf ein möglicherweise unterschiedlich stark ausgeprägtes Engagement in Sachen Gewaltschutz auf Bezirksebene, verweist die Beamtin der Landespolizeidirektion auf die halbjährlich stattfindenden Treffen der Kriminalreferenten, bei denen etwa Fragen des Einschreitens besprochen würden, um eine einheitliche Vorgehensweise im Bundesland sicherzustellen. Zudem sei es bestehende Praxis, quartalsweise die Statistiken der erfolgten Betretungsverbote einzuholen und ggf. rückzufragen, um damit die Relevanz dieses Themas deutlich zu machen.

Ein Gesprächspartner betont die „relativ gute“ allgemeine **Sicherheitslage** in Tirol, und zwar in jedem Kriminalitätsbereich. Er führt das nicht zuletzt auf die Initiative GEMEINSAM:SICHER des Bundesministeriums für Inneres zurück, die 2016 gestartet wurde und die Bevölkerung mit Informationsveranstaltungen sowie mit unterschiedlichen Projekten⁶⁶ für das Thema Sicherheit und Prävention sensibilisieren soll. Die Präventionsabteilung ist bei zahlreichen Veranstaltungen eingebunden.

Eine Dienstanweisung regelt das Einschreiten bei familiärer Gewalt, weshalb die leitenden Beamten mit Sicherheit sagen können, dass die gesetzlich vorgesehenen Abläufe eingehalten werden.⁶⁷ Bei Fragen des Einschreitens handle es sich zwar um Dienstvollzugsangelegenheiten, die Präventionsabteilung sei aber wegen ihrer Fachkompetenz in Sachen Opferschutz eingebunden. Sie habe etwa gefordert, bei Einschreitungen in der Familie im Zweifel ein Betretungsverbot einer (früher sogenannten) Streitschlichtung vorzuziehen, was nunmehr tirolweit gängige Praxis sei. Sollte es dabei zu einer Fehlentscheidung kommen, erfolge ohnehin eine rasche Korrektur im Zuge der Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde – was im Übrigen fast nie der Fall sei. Bezugnehmend auf ein anderes Bundesland, in dem die Polizei, statt ein Betretungsverbot zu verhängen oder eine Anzeige aufzunehmen, dem Gewaltopfer erkläre, der Gefährder „schläft jetzt seinen Rausch aus, morgen ist wieder alles erledigt“, erklärte der Interviewpartner: „Das tun wir definitiv nicht.“

Laut Dienstanweisung ist ein **Betretungsverbot** verpflichtend, wenn ein Gefährder in Untersuchungshaft genommen, in ein Krankenhaus gebracht oder in eine psychiatrische Abteilung eingewiesen werde, weil die Aufenthaltsdauer im Vorhinein nicht bekannt sei und das Opfer ohne Unterbrechung geschützt sein müsse.⁶⁸ Erweiterte Betretungsverbote zum Schutz von Minderjährigen erfolgen in Tirol selten, sie würden auf eine gewisse Skepsis bei den Schulverantwortlichen stoßen, was von Seiten der Polizei verstanden wird, weil die praktische Umsetzung „nicht ganz einfach“ sei – was im Übrigen nicht nur auf die Umsetzung durch die Schule, sondern auch durch die Polizei zutreffe.⁶⁹

⁶⁶ Z.B. Schulwettbewerbe zum Thema „Gewalt in der Schule“ oder die medienwirksame Eröffnung von Frauenparkplätzen in einer zentralen Innsbrucker Garage.

⁶⁷ Diese Regelungen sind nicht bundesweit einheitlich. In Tirol etwa muss die Polizei eine gefährdete Person, die den Gefährder bei aufrechtem Betretungsverbot zurück in die Wohnung lässt, wegen einer Verwaltungsübertretung anzeigen. Bei der Bestrafung ist allerdings auf Milderungsgründe Rücksicht zu nehmen.

⁶⁸ Gewaltopfer und Gefährder erhalten jeweils ein Informationsblatt, das u.a. Unterstützungseinrichtungen nennt. Während der Text standardisiert ist, sind die Kontaktadressen erst einzutragen – was dazu führt, dass die Informationen nicht einheitlich sind.

⁶⁹ Da mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 das Betretungsverbot ab 1.1.2020 auch ein Annäherungsverbot (auf hundert Meter) ist, wird das erweiterte Betretungsverbot obsolet.

Der Leiter der Kriminalprävention der Landespolizeidirektion Tirol bestätigte die Beobachtung des Gewaltschutzzentrums, dass anlässlich von Betretungsverboten Gefährder immer wieder ihrerseits die gefährdete Person wegen Körperverletzung anzeigen würden, was aus seiner Sicht aber nichts Neues sei. Manchmal hätten tatsächlich beide Verletzungen, im Zweifel würden die BeamtInnen das Betretungsverbot aber immer gegen den Mann aussprechen, teilweise auch gegen die Person, die in der betroffenen Wohnung nicht ihren Hauptwohnsitz hat.

Obwohl das Verhängen eines Betretungsverbots zu Gunsten von Personen mit **spezifischen Bedürfnissen** häufig eine große Herausforderung darstellt (vgl. dazu Amesberger/Haller 2016), scheint es in Tirol insbesondere hinsichtlich Personen mit körperlichen Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen keine besonderen Probleme zu geben. Ausländerinnen/Migrantinnen, die schlecht oder gar nicht deutsch sprechen, sind ebenfalls strukturell benachteiligt, meist sei es bei den gängigen Sprachen allerdings möglich, Dolmetscherinnen beizuziehen, weil die Polizei über ein Verzeichnis von rund um die Uhr erreichbaren Personen verfüge. Selbst bei Einschreitungen im Nachtdienst sei es durchaus üblich, jemanden von dieser Liste anzurufen. Mit sogenannter **traditioneller Gewalt** habe die Präventionsabteilung wegen einer zu geringen Ressourcenausstattung kaum zu tun, wenn auch bekannt sei, dass in Tirol z.B. zu Zwangsverheiratungen komme. (Die leitende Beamtin beim Landeskriminalamt ergänzte, die Polizei sei eher mit Menschenhandel befasst.)

Der Leiter der Kriminalprävention wies zwar zurück, dass **am Land lebende Frauen** tendenziell schlechter geschützt seien als in den städtischen Regionen (weil etwa die Polizei weniger eindeutig zugunsten der Opfer Position beziehe), er konstatierte aber Unterschiede bei der Schulung zum Gewaltschutzgesetz und der Anwendung von Betretungsverboten in einzelnen Tiroler Bezirken.

Insgesamt sieht er Schwächen weniger beim Vollzug der Betretungsverbote, als in der nächsten Phase: So werde etwa das **Opferkontaktgespräch** häufig vor Ort mit erledigt, statt von den PräventionsbeamtInnen mit zeitlichem Abstand und in Ruhe durchgeführt. (Allerdings würden hier auch Schulungsverantwortliche unterschiedliche Ansätze verfolgen.) In Tirol gebe es eine ausreichende Zahl an PräventionsbeamtInnen, zwischen 80 und 85, und genau genommen dürften nur sie und nicht die einschreitenden BeamtInnen Präventionsgespräche mit gefährdeter Person und Gefährder führen. Für den Präventionsbeamten ist das Opfergespräch nicht zuletzt als Vorbereitung für das Verdeutlichungsgespräch mit dem Gefährder wichtig: Um ihn mit seinem Verhalten zu konfrontieren, müsse man genau wissen, was passiert sei und wie die Gewaltgeschichte im Detail aussehe.⁷⁰ Aus Sicht der Prävention ist es notwendig, Gefährder konsequenter zur **präventiven Rechtsaufklärung**⁷¹ vorzuladen. Nicht allen KollegInnen sei die Präventionswirkung dieser Maßnahme bewusst, es handle sich – sofern nicht zusätzlich Strafanzeige erstattet werde – jedoch um die einzige Gelegenheit, den Mann

⁷⁰ Der Kriminalreferent im Stadtpolizeikommando verfolgt einen teilweise anderen Zugang. Aus seiner Sicht müsse vor der Gefährderansprache nicht zwingend ein Gespräch mit der gefährdeten Person stattfinden. Es handelt sich für ihn um eine „Philosophiefrage: Will ich (...) sagen: ‚Was hast du alles getan?‘ oder sage ich: ‚Es hat einen Vorfall gegeben, darum war eine polizeiliche Intervention notwendig‘, und in der Folge auf seine Situation eingehen.“ Dann könne man mit ihm überlegen, wie ein Rückfall in alte Verhaltensmuster vermeidbar sei, und in Richtung Zukunft schauen, statt nur das Fehlverhalten zu thematisieren – und das gehe tatsächlich in Richtung Prävention.

⁷¹ Zum Interviewzeitpunkt war die sogenannte Gefährderansprache zwar nicht verpflichtend vorgesehen, falls der Gefährder einer Vorladung aber nicht Folge leistete, konnte er zwangsweise vorgeführt werden.

mit seinem Verhalten zu konfrontieren und ihm „ins Gewissen zu reden“. Mit der zeitlichen Distanz zur Polizeiintervention hätten sich die Gefährder beruhigt, so dass ein Gespräch möglich sei.⁷² Manchmal könne bei diesem Anlass auch jemandem die Notwendigkeit eines Anti-Gewalt-Trainings vor Augen geführt werden.

In der Polizei gibt es keine gebräuchliche Definition von **Hochrisikofällen**, die der Präventionsbeamte vor allem an „Bewaffungssituationen“ festmacht und insbesondere daran, dass gegen jemanden ein Waffenverbot vorliegt. In erster Linie spiele der „finanzielle Hochrisikobereich“ eine Rolle: „Banken, Juweliers, Tankstellen. Überall wo Geld ist, ist eigentlich Hochrisiko.“ An familiäre Gewalt denkt er dabei nicht. Auch den „Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences“ (MARACs) kann er wenig abgewinnen, sie haben für ihn keine spezifische Bedeutung, weil die Polizei ohnehin „einfach immer [schaut], dass man die Maßnahmen umsetzt“. Er sei selbst bei den MARACs nicht eingebunden gewesen, habe sich aber darüber informiert und den Eindruck gewonnen, dass sich alle TeilnehmerInnen gegenseitig die Verantwortung zugeschoben hätten.

Relevant ist aus seiner Sicht der sogenannte **SALFAG** (Situationsanalyse bei familiärer und Beziehungsgewalt) als Instrument der Risikoabschätzung.⁷³ Er zeigt die Höhe des Gefährdungsrisikos mit Ampelfarben deutlich an. Für die einschreitenden BeamtInnen sei es insbesondere bei schwieriger einzuschätzenden Grenzfällen hilfreich, anhand strukturierter Vorgaben das Pro und Contra eines Betretungsverbots abzuwägen. Das Ergebnis des SALFAG könne auch die Entscheidung über die Untersuchungshaft erleichtern, weil er eine klare Übersicht in verschiedenen Gefährdungskategorien liefere. Mit ein wenig Übung sei es möglich, den Test in zehn Minuten durchzuführen, gleichzeitig könne das Formular zum Betretungsverbot rascher ausgefüllt werden. Außerdem habe der SALFAG einen großen Vorteil gegenüber dem Formular: Bei der Dokumentation werde nichts Wichtiges übersehen, weil es sich dabei um Pflichtfelder handle. (Der Interviewpartner aus dem Stadtpolizeikommando teilt diese positive Einschätzung auf Grundlage seiner Erfahrungen damit. Ihn überzeugt der Zugang, nicht nur den Täter und das Opfer in den Blick zu nehmen, sondern die Gesamtsituation, ebenso wie die Auflistung der einzelnen Punkte, die bei der Entscheidung für oder gegen ein Betretungsverbot zu berücksichtigen sind. Durch die Objektivierung des Vorgehens sei die Polizeientscheidung auch für andere Institutionen einfacher zu verstehen.)

In der **Grundausbildung** ist familiäre Gewalt sehr präsent, allerdings vor allem auf der theoretischen Ebene. In der Praxis stelle sich dann manches anders dar, weshalb dem Präventionsbeamten zufolge insbesondere „sein“ Thema in der berufsbegleitenden Fortbildung stärker betont werden sollte. In der Grundausbildung tragen Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentrum und Frauenhaus als Gäste vor und berichten von ihrem Arbeitsalltag, sind aber nicht als Lehrende eingebunden. Noch nicht erprobt war zum Interviewzeitpunkt der Einsatz des vom Kuratorium Sicheres Österreich geförderten Schulungsfilms „Trautes Heim“, der für die Erkennung von Gewalt und Interventionsmöglichkeiten

⁷² Dieselbe Erfahrung hat der Beamte des Stadtpolizeikommandos gemacht: „Unmittelbar nach [dem Betretungsverbot] ist jeder auf 200, danach hat man eine bessere Gesprächsbasis.“

⁷³ Der SALFAG wurde wegen technischer Probleme (noch) nicht flächendeckend eingeführt, aber Tirol war eine der Testregionen.

herangezogen werden soll. Bei den verpflichtenden **Fortbildungstagen** wird ein oder werden mehrere Schwerpunkte behandelt, darunter ggf. familiäre Gewalt als ein mögliches Thema.

Auch die **Vernetzungstreffen** hätten Schulungscharakter, weil dort Fälle besprochen würden und durchaus konkrete Kritik (von Frauenseite, aber auch von den Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften) erfolge. Aus Sicht der Polizei ist die Vernetzung mit den Opferschutzeinrichtungen wichtig und funktioniert gut. Zuständig für die einmal jährlich in großer Runde stattfindenden Vernetzungstreffen ist das Stadtpolizeikommando Innsbruck, eingeladen sind neben den Opferschutzeinrichtungen und den GewaltpräventionsbeamtInnen der Polizei die BezirksrichterInnen aus dem Zivil- und Familienrecht (aber keine VertreterInnen der Strafjustiz). Da es der Polizei wichtig ist, die Männerseite mit einzubinden, sind der Verein Mannsbilder und die Herberge Innsbrucker Soziale Dienste, eine Notschlafstelle, ebenfalls anwesend.

Für Vernetzung nützt die Polizei auch länderübergreifende Treffen, an denen BeamtInnen – sei es als ReferentInnen oder als Gäste – teilnehmen. Auch den Austausch und Besprechungen mit VertreterInnen von Politik und Verwaltung hält der befragte Präventionsbeamte aus der Landespolizeidirektion für sinnvoll und erzählt von einem Pressetermin zu familiärer und sexueller Gewalt, den er gemeinsam mit der zuständigen Landesrätin absolvierte und bei dem die Polizei für Zahlen und Statistiken zuständig war.

Seit Frühjahr 2019 hat das Kriminalreferat beim **Stadtpolizeikommando** Innsbruck einen neuen Leiter, der sich im Gewaltschutz sehr engagiert. Ihm ist wichtig, sich nicht nur auf Gewalt in der Familie zu konzentrieren, sondern auch auf Heime, besonders Jugendheime, besonderes Augenmerk zu richten. Der Beamte ist für die Ausbildung der sogenannten GIP-BeamtInnen (Gewalt in der Privatsphäre) zuständig und verantwortlich. Im Zuge einer Umorganisation verankerte er im Stadtgebiet flächendeckend auf jeder Polizeiinspektion zwei PräventionsbeamtInnen. (Der Bezirk Innsbruck-Land, für den er vorher als Kriminalreferent verantwortlich war, ist nach demselben Modell organisiert.) Anlass dafür war seine Unzufriedenheit mit der Praxis der **Präventionsgespräche**, er kritisiert wie sein Kollege von der Landespolizeidirektion, dass diese allzu selten durchgeführt wurden.⁷⁴ Als Grund dafür nennt er „Eigendynamik“: Nach einem gewissen Zeitraum werde weniger darauf geachtet, möglicherweise erfolge ein Wechsel in der Leitung, und das Thema gerate ins Hintertreffen. Daher seien Schulungen erforderlich, die sich periodisch wiederkehrend mit den zentralen Themen befassen. Also forcierte er im Juli 2019 eine Schulungsoffensive und an der eintägigen Veranstaltung nahmen zwanzig PräventionsbeamtInnen teil, darunter sieben Frauen⁷⁵.

Der Kriminalreferent hält Schulungen für wesentlich. (Ihm stehen dafür jährlich 16 Stunden für alle BeamtInnen zur Verfügung.) Im Interview kündigte er an, das nächste Vernetzungstreffen im Herbst 2019 um einen verpflichtenden Schulungsteil zu verlängern. Im Zentrum sollen dabei nicht nur die Neuregelungen des Gewaltschutzgesetzes 2019 stehen, sondern auch konkrete Einschreitungen seiner MitarbeiterInnen, bei denen es Schwierigkeiten gegeben habe und die sie ihm zur Vorbereitung bereits vor dem Treffen schicken sollen.

⁷⁴ 2018 betrug das Verhältnis etwa vier zu eins.

⁷⁵ Zwar sollten gerade in diesem Bereich gemischte Teams tätig sein, aber der Frauenanteil bei der Polizei beträgt bundesweit nur rund 16 Prozent.

Darüber hinaus plant er, die genauere Analyse von Fällen von Partnergewalt hinsichtlich des Delikts der fortgesetzten Gewaltausübung zu forcieren. Beim stichprobenartigen Lesen von Einschreitungsprotokollen falle ihm gelegentlich auf, dass die BeamtInnen nach der Verhängung eines Betretungsverbots nicht mehr weiter recherchieren. Mit „ein bisschen Nachhaken“ könne man aber womöglich etwas aufdecken und „dadurch das eine oder andere verhindern“. Manchmal sollte man „genauer hinschauen: Wie sieht die Wohnung aus, gibt es Kampfspuren, ist etwas zerstört worden? Wie sieht die Kleidung aus?“ Dabei komme Spurensicherung und Fotos als aussagekräftigen Beweisen eine wichtige Rolle zu. Auch wenn eine Lärmerregung Anlass für einen Einsatz war oder eine sogenannte Streitschlichtung erfolgte, sollten Einsatzdokumentationen überprüft werden und im Verdachtsfall eine sogenannte Hauserhebung (Befragung der Nachbarn) erfolgen: „Bei vielen anderen Delikten ist es polizeilicher Standard, Fakten zu sammeln.“

Der Interviewpartner beschreibt als Verantwortlicher im Stadtpolizeikommando das **Vorgehen bei Verdacht auf familiäre Gewalt** in Innsbruck. Sofern ein Anruf über die Notrufnummer 133 bei der Stadtleitstelle eingeht, wird überprüft, ob der Gefährder in der Gewaltschutzdatei⁷⁶ aufscheint, und diese Information der Streife weitergegeben. Wenn allerdings nicht der Notruf angerufen wird, sondern das örtlich zuständige Wachzimmer direkt⁷⁷, liege diese Überprüfung bei den dortigen BeamtInnen – ob der Blick in die Gefährderdatei überall Routine sei, wisse er nicht. Ein Einsatz mit Betretungsverbot sei zeitaufwändig, weil ausführliche Gespräche geführt werden müssten, mit Zuhören und Hinterfragen. Bei der Befragung der gefährdeten Person⁷⁸ und des Gefährders kann jeweils nur ein Beamter bzw. eine Beamtin anwesend sein, weil insbesondere der Gefährder in Bezug auf die Eigensicherung nicht unbeaufsichtigt bleiben dürfe. Wenn von vorneherein das Risiko einer Eskalation der Amtshandlung bestehe, werden in Innsbruck zwei Streifen zur Wohnung geschickt.

Sind **Kinder** betroffen, gibt es keine Vorgaben, ab welchem Alter sie befragt werden sollen. Für den Interviewpartner ist das ein sensibles Thema und das vermittelt er den BeamtInnen auch. Kinder dürften nicht in ein Dilemma gebracht werden, „zu welchem Elternteil sie helfen“, und nach der Aussage bleibe es ohne Unterstützung zurück. Grundsätzlich vertritt er die Position, dass Jugendliche befragt werden sollen, wenn sie aus Sicht der BeamtInnen zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Im Fall einer Fremdunterbringung sei die mobile Überwachungsgruppe der Stadt, die sogenannten MÜG-BeamtInnen, rund um die Uhr Ansprechpartner für die Polizei, sie gewährleiste, dass ein Kind auch tatsächlich untergebracht werden könne. Für die Polizei sei nicht wichtig, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe bei der Amtshandlung anwesend sei, sehr wohl aber die laufende Erreichbarkeit eines kompetenten Partners.

Erschwert werden Einschreitungen bei ausländischen oder migrantischen Familien immer wieder durch **Sprachbarrieren**, zuweilen zusätzlich durch den kulturellen Hintergrund. (Bei manchen Frauen sei in erster Linie deren Stärkung erforderlich, aber das sei keine polizeiliche Problemstellung.) Auch in Innsbruck behilft sich die Polizei beim Übersetzen teilweise mit Familienangehörigen, wenn aller-

⁷⁶ Gefährder werden automatisch nach einem Jahr aus der Datei gelöscht.

⁷⁷ Gerade wenn es bereits mehrfach zu Vorfällen gekommen sei, wüssten Betroffene oft, welches Wachzimmer für sie zuständig sei und würden dort direkt anrufen.

⁷⁸ Bei einer gemischten Streife sollte die Beamtin das Gespräch mit der Frau führen.

dings Zweifel an deren Objektivität bestehen, werden PolizeidolmetscherInnen herangezogen. Die Polizei führt eine Liste mit Personen, die sich als DolmetscherInnen anbieten; sie sind nicht zwingend gerichtlich beeidet und grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar. Es habe noch nie Kritik wegen Befangenheit gegeben, aber in einem solchen Fall würde die Person von der Liste gestrichen.⁷⁹ Abgesehen davon bestehe bei der Landespolizeidirektion Tirol die relativ neue Möglichkeit von Videoübersetzungen, die europaweit von einer Agentur organisiert werden. Im Regelfall stelle es aber kein Problem dar, vor Ort einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beizuziehen. (Auch wenn das gelegentlich dazu führe, dass ein Verdächtiger mit einem Bekannten zur Einvernahme komme, der für ihn übersetzen solle, und die BeamtInnen dieses Angebot akzeptieren, obwohl FremddolmetscherInnen objektiver wären.) Die Kosten dürften bei Übersetzungen keine Rolle spielen, weil diese Unterstützungsleistung eine staatliche Aufgabe sei.

Ein Mitarbeiter des Kriminalreferats kontrolliert bei Betretungsverboten die Formalia, z.B. ob die Gefährderansprache erfolgte, und der Kriminalreferent überprüft selbst stichprobenartig einzelne Einschreitungen sowie alle aufgehobenen Betretungsverbote. **Problemfälle** bespricht er, wie bereits erwähnt, in den Schulungen. Das können rechtlich nicht korrekt durchgeführte Amtshandlungen sein (wie etwa der Verzicht auf die Verhängung eines Betretungsverbotes, weil die Ehefrau darum bittet), oder die Verwendung von Worthülsen und Standardsätzen, bei denen der konkrete Sachverhalt nicht nachvollziehbar ist. („Man soll das schreiben, was gesagt wurde, (...) nicht allgemein ‚Stressoren wie Alkohol, Verlust der Arbeitsstelle, etc.‘ Kein Beamtendeutsch, sondern seine Geschichte: ‚Er ist ein Monat davor entlassen worden, ist mehr zu Hause und hat gesoffen‘. Das ist viel authentischer.“) Kritikpunkte fließen nicht nur in Schulungen ein, sondern werden den BeamtInnen auch direkt rückgemeldet, und zwar in einem persönlichen Gespräch, um einen Rechtfertigungsdruck zu vermeiden und ein sachliches Gespräch zu gewährleisten. Ist ein Protokoll zu wenig ausführlich, hat der Beamte oder die Beamtin die Möglichkeit, das Fehlende nachzutragen.

Auf direktem Weg erfolgt auch der Kontakt mit der Oberbehörde. Im Bezirk Innsbruck-Land wurden in den vergangenen Jahren zwischen drei und fünf Betretungsverbote von der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben, meist weil der Sachbearbeiterin „die Suppe zu dünn“ war. Er vereinbarte mit ihr, sie werde in solchen Fällen das Betretungsverbot nicht aufheben, sondern vorher bei ihm nachfragen, ob ergänzende Informationen zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die **Kommunikation mit dem Gewaltschutzzentrum**. Das betrifft einerseits nicht weitergeleitete Meldungen von Betretungsverboten: Wenn Rückfragen zeitnahe am Quartalsende erfolgten, könnten die Meldungen rasch nachgeliefert und die Betroffenen kontaktiert werden, wogegen bei einem erst im Folgejahr durchgeführten Abgleich der Statistiken viel Zeit verloren gehe. Andererseits frage das Gewaltschutzzentrum direkt bei ihm nach, wenn die Nicht-Verhängung eines Betretungsverbots nicht nachvollziehbar sei, so dass er rasch intern reagieren könne.

Der Innsbrucker Kriminalreferent kann sich grundsätzlich, soweit das rechtlich zulässig ist, vorstellen, auch interne Berichte über sogenannte Streitschlichtungen an das Gewaltschutzzentrum weiterzuleiten – eine langjährige Forderung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, um die Sicher-

⁷⁹ Probleme habe es früher im Suchtgiftbereich gegeben, wenn Tschetschenen verdächtig waren und die Dolmetscher aus derselben Community stammten.

heit von Gewaltopfern zu erhöhen. Das bedeute keinen erhöhten Arbeitsaufwand⁸⁰, allerdings könne es Probleme mit dem **Datenschutz** geben. In diesem Bereich macht er teilweise überzogene Haltungen aus. Bei einem aktuellen Fall richtete der Kommandant einer Polizeieinspektion eine Anfrage an das Gewaltschutzzentrum und wollte von der Sachbearbeiterin wissen, ob ihr ihre Klientin mehr Informationen zur Gewaltgeschichte gegeben habe als bei der polizeilichen Einvernahme wegen eines Betretungsverbots. In diesem Fall müsse sie nochmals einvernommen werden. Dass eine entsprechende Auskunft mit Hinweis auf den Datenschutz verweigert wurde, sei eine widersinnige Reaktion, nicht zuletzt deswegen, weil der Sachverhalt der Polizei, die bereits ermittelte, ohnehin bekannt war.

Das zentrale Thema im Interview mit dem Kriminalreferenten beim Stadtpolizeikommando Innsbruck ist **Aufklärungsarbeit**. Er habe die Erfahrung gemacht, dass wiederkehrende bewusstseinsbildende Maßnahmen tatsächlich zu Veränderungen führen. In Innsbruck-Land sei die Zahl der Betretungsverbote deutlich angestiegen, als den PolizistInnen kommuniziert wurde: „Ob du jemanden kennst, ist uninteressant, du hast da keinen Spielraum. Die einzige Frage ist: Positive Gefährdungseinschätzung ja oder nein, und dann gibt es keinen Ermessensspielraum mehr.“ Für ihn ist ein Betretungsverbot in erster Linie eine Stärkung des Opfers und ein Anstoß zum Nachdenken für die Familie. „GEMEINSAM.SICHER“, ein aktueller Spot, der als Vorspann in den Kinos gezeigt werde und auf Unterstützungsangebote hinweise, gehe in die richtige Richtung. Aufklärung spiele auch eine Rolle bei Mehrfachinterventionen gegen Gewalttäter, weil den BeamtInnen klar sein müsse, dass sie „Hilfe leisten (...) und als Feuerwehr einschreiten, wenn es brennt“, es aber vermessen sei zu erwarten, dass sich das Paar dann trennt.

Das **Stadt-Land-Gefälle** bei der Verhängung von Betretungsverboten habe sich in den vergangenen rund zehn Jahren deutlich verringert. Er erinnere sich, dass PolizistInnen „in irgendeinem Seitental lieber dreimal zu einer Familie hingefahren sind, als eine Wegweisung auszusprechen, weil sie alle gekannt haben“. Dabei hätten durchaus auch nachvollziehbare Schwierigkeiten eine Rolle gespielt, z.B. wenn der Gefährder eine Landwirtschaft betreibe, aber auch dann könne man sich nicht über Gesetze hinwegsetzen. Die positiven Veränderungen macht er vor allem an der großen Zahl von jungen Polizistinnen und Polizisten fest, die zudem ein besseres Selbstbewusstsein hätten und auch Widerspruch anmelden würden: Auf ein „Wir haben das immer so gemacht“ komme dann die Antwort „Aber damals hat es diese gesetzlichen Möglichkeiten nicht gegeben und jetzt machen wir es so“.

In Richtung Tiroler Landesregierung regt der Vertreter der Stadtpolizei ein Äquivalent der „Schulischen Suchtinformation Tirol“ für die **Gewaltprävention in der Schule** an. Im Suchtbereich gebe es eine klare Aufteilung: „Einerseits haben wir den Klassenvorstand, der Basisarbeit macht, dann den Schularzt und dann noch die Polizei. Das Land definiert, was von den einzelnen Institutionen zu erwarten ist, und sagt: ‚Du als Polizei hast diese Aufgabe und das sind die Partner dazu‘.“ Ein solcher dezidierter Auftrag an die Polizei wäre auch im Gewaltbereich wünschenswert.

⁸⁰ Anders sei dies bei Amtshandlungen, über die kein Bericht verfasst wird, sondern die nur im Sinne eines Arbeitsnachweises als Intervention abgespeichert werden.

Eine weitere Überlegung betrifft die Kooperation zwischen einzelnen Behörden und den **Datenschutz**. Wollte man andere Institutionen mit im Boot haben, stelle sich die Frage, ob man ihnen vertraut oder nicht – es sei nicht sinnvoll, nur Teile von Informationen weiterzugeben.

Um den Fokus nicht ausschließlich auf den Raum Innsbruck zu legen, sondern auch stärker ländliche Regionen zu erfassen, erfolgten Interviews mit den Kriminalreferenten der **Bezirke Imst und Reutte**. Der verantwortliche Beamte in Imst ist seit 2003 in dieser Funktion tätig, sein Pendant in Reutte seit 2010. In beiden Bezirken werden Betretungsverbote sehr selten ausgesprochen. 2018 waren es in Imst 3,5 pro 10.000 EinwohnerInnen⁸¹, in Reutte mit 1,8 sogar nur halb so viele – Tirol war mit 5,9 das Schlusslicht in Österreich.⁸² Im Bezirk Imst fallen die Unterschiede bei der Zahl der verhängten Betretungsverbote in den vergangenen fünf Jahren gering aus: 26 im Jahr 2014, 21 im Jahr 2018, mit einem Maximum von 24 2017. Der Kriminalreferent hat keine Erklärung für die Schwankungen: Man habe 2018 alle Fälle genau analysiert, nach soziodemografischen Kriterien ebenso wie nach dem Tatzeitpunkt, und keine dahinterliegenden Muster gefunden. Im Bezirk Reutte ist das Bild ein anderes: 2014 erfolgten elf Betretungsverbote, 2017 33 und 2018 nur noch sechs. Im Bezirk Imst leben zwar fast doppelt so viele Menschen wie im Außerfern, aber 2018 wurden mehr als dreimal so viele Betretungsverbote verhängt. Diese Relation war 2014 fast ausgeglichen, und 2017 hatte Reutte gegenüber Imst einen extremen Vorsprung. Beide Beamten weisen darauf hin, dass die Häufung 2017 mit Mehrfacheinschreitungen in denselben Familien zusammenhing. (Im Außerfern seien zwei Drittel der Betretungsverbote in einer einzigen Familie verhängt worden.)

Der Imster Kriminalreferent interpretiert die rückläufigen Zahlen dahingehend, dass die gesetzten Maßnahmen greifen und deshalb weniger Gefährdungen erfolgen. Die meisten Betretungsverbote erfolgen im Zentralraum Imst, am Land würden weniger Übergriffe gemeldet. Strukturelle Unterschiede etwa aufgrund von engeren Bekanntschaften zwischen PolizistInnen und Bevölkerung in ländlichen Regionen verneint er. Sein Pendant in Reutte geht davon aus, dass es bei familiärer Gewalt ein Dunkelfeld gibt; er erinnert sich, dass noch vor einigen Jahren Betretungsverbote mitunter „zögerlich“ verhängt wurden, das sei mittlerweile nicht mehr der Fall.

Die in Innsbruck angesprochenen Herausforderungen in Zusammenhang mit der Notwendigkeit von Dolmetschleistungen stellen in beiden Regionen kein Problem dar. Zwar würden im Bezirk Imst nicht immer alle von Amtshandlungen Betroffenen Deutsch sprechen, aber dann ziehe die Polizei bei der Einvernahme DolmetscherInnen bei. Im Außerfern würden zwar viele AusländerInnen leben, aber der Kriminalreferent kann sich an keine Einschreitungen mit Dolmetschbedarf erinnern.

Bei Fragen nach der Einschreitungspraxis verweisen beide auf Vorgaben durch das Landespolizeikommando. So würden sich die BeamtInnen im Zweifel eher für ein Betretungsverbot entscheiden, das aus Sicherheitsgründen auch im Fall der Festnahme eines Gefährder erfolge. Alle BeamtInnen nehmen an den Fortbildungstagen teil, bei denen gelegentlich familiäre Gewalt Thema sei, alle PräventionsbeamtInnen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre außerdem am jährlichen Vernetzungstreffen.

⁸¹ Der Bezirk Imst hat rund 60.000 EinwohnerInnen, Reutte rund 32.600.

⁸² Der österreichische Durchschnittswert lag 2018 bei 9,1, der Wiener Wert bei 14,3.

Die beiden Kriminalreferenten kontrollieren selbst jedes Einschreitungsprotokoll. Der Imster Verantwortliche teilt den Akt dann PräventionsbeamtInnen zur Durchführung von Opferkontakt- und Gefährdergespräch zu. Im Außerfern sind die drei PräventionsbeamtInnen nicht ausschließlich für Prävention zuständig; aufgrund der geringen Fallzahlen gebe es dort ebenfalls keine Probleme mit der Durchführung von Opfer- und Gefährdergesprächen.

Die Qualität der Einschreitungen sei gut, es komme selten zu Aufhebungen.⁸³ Im Bezirk Imst richte die Bezirkshauptmannschaft bei Unklarheiten mitunter Rückfragen an die Polizei. Der Kriminalreferent kritisiere seinen BeamtInnen gegenüber gelegentlich formelhafte Formulierungen oder Ungenauigkeiten. Auch sein Kollege im Außerfern stelle manchmal „Gesprächsbedarf“ fest, Rückmeldungen an einschreitende BeamtInnen gebe er über den jeweiligen Kommandanten.

Schließlich sprach der Interviewpartner in Imst eine ungelöste Frage an, nämlich Wohnmöglichkeiten für Gefährder.⁸⁴ An manchen Orten gebe es keine Unterkünfte, außerdem könne sich nicht jeder einen längeren Aufenthalt in einer Pension leisten. Ihm ist wichtig, dass von Seiten der Gemeinden oder auf Landesebene dafür eine Lösung gefunden wird.

Mit einer leitenden Beamtin im Landeskriminalamt wurde das Thema **Strafanzeigen** besprochen. Ausgangspunkt war die Information von Seiten des Vereins Frauen gegen VerGEWALTigung, dass sich rund die Hälfte der Klientinnen nach einer Vergewaltigung noch vor Erstattung einer Strafanzeige beraten lasse. Da gewaltbetroffene Frauen, insbesondere Opfer von sexueller Gewalt, häufig längere Zeit benötigen, um sich für eine strafrechtliche Verfolgung zu entscheiden, ist psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor der Anzeigeerstattung möglich.⁸⁵ Der Polizeibeamtin zufolge würden Opfer, die Anzeige erstatten wollten, jedenfalls zur Beratung geschickt, wenn es ihnen sehr schlecht gehe, der Wunsch, Anzeige zu erstatten, müsse aber aus rechtlichen Gründen dokumentiert und die Staatsanwaltschaft informiert werden.

Justiz

Im Justizbereich erfolgten Interviews mit der Vorsteherin des Bezirksgerichts Innsbruck und einem Familienrichter sowie mit der stellvertretenden Leiterin der Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Die langjährige Vorsteherin des Bezirksgerichts Innsbruck, die 2020 pensioniert wird, ist seit mehr als zehn Jahren im Gewaltschutz sehr engagiert. Den Beginn der **Vernetzung** der **Ziviljustiz**⁸⁶ mit den relevanten „Systempartnern“ verortet sie zeitlich im Jahr 2007, als die PräventionsbeamtInnen bei

⁸³ Im Außerfern sei 2019 bislang erst ein Betretungsverbot aufgehoben worden, aber nicht aufgrund einer Fehleinschätzung der BeamtInnen, sondern weil sowohl die gefährdete Person als auch der Gefährder auf Ebene der Bezirkshauptmannschaft interveniert hätten.

⁸⁴ Diesen Punkt thematisierte auch die Vorsteherin des Bezirksgerichts Innsbruck, es sei unbefriedigend, dass es kaum Möglichkeiten gebe, irgendwo unterzukommen.

⁸⁵ Für eine andere Studie interviewte Opfer von Partnergewalt betonten, dass es ihnen Sicherheit gab, sich PolizeibeamtInnen anzuvertrauen, gleichzeitig sei ihnen aber wichtig gewesen, nicht zur Anzeige gedrängt zu werden (Haller/Amesberger 2019, 64).

⁸⁶ Die Strafjustiz ist nicht eingebunden. Dort findet Vernetzung vor allem bei den Runden Tischen statt, die früher jährlich, mittlerweile nur noch alle zwei Jahre veranstaltet werden. Für das Bezirksgericht Innsbruck nimmt eine Richterin daran teil.

der Polizei etabliert wurden. Sie führte damals Vernetzungstreffen von Gericht, Polizei und Opferschutzeinrichtungen in den beiden Bezirken Innsbruck und Innsbruck-Land ein. Aufgrund dieser lange praktizierten Kooperation funktionieren die Abläufe z.B. bei Antragstellungen und Informationsweitergaben gut. Eine weitere Initiative mit ähnlich langer Tradition stellt die jährliche Veranstaltung „Familie und Recht in Tirol“ dar. Bei dem tirolweiten Vernetzungstreffen mit Vorträgen und Workshops kommen ZivilrichterInnen, v.a. aus dem Außerstreitbereich, mit allen KooperationspartnerInnen zusammen. Unter den hundert zugelassenen TeilnehmerInnen finden sich VertreterInnen von Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften, von sozialen Hilfsorganisationen wie der Caritas bis hin zu Opferschutzeinrichtungen. Das Thema der ersten Veranstaltung war Gewalt.

Die Gerichtsvorsteherin war selbst bis 2018 als Familienrichterin aktiv. Als prägende Erfahrung in Sachen Gewaltschutz, aufgrund derer sie selbst sehr vorsichtig agiert, erzählt sie von einer Kollegin, die erleben musste, dass nach der Abweisung eines EV-Antrags die Antragstellerin von ihrem Mann ermordet wurde. Bei Anträgen auf einstweilige Verfügungen im Gewaltschutzbereich (**Gewaltschutz-EVs**) ist ihr die Einvernahme des Antragsgegners wichtig. Sie sehe nur in sehr dringenden Fällen davon ab, um den Gewaltschutz nicht zu unterbrechen⁸⁷, bzw. dann, wenn der Gefährder bei der Polizei den Sachverhalt zugebe und Verletzungsfolgen ärztlich bestätigt seien.

Einstweilige Verfügungen seien in Relation zur Zahl der Betretungsverbote selten, und gefährdete Frauen, vor allem Ausländerinnen bzw. Migrantinnen, würden immer wieder Aufhebungen beantragen, was sie nicht zuletzt aufgrund einer ökonomisch prekären Situation ohne den Familienerhalter nachvollziehen könne. Allerdings sei für sie auch die Verärgerung von RichterInnen „psychologisch verständlich“, die den Akt rasch erledigen und ihn umgehend wieder auf den Tisch bekommen. Die Beantragung von Gewaltschutz-EVs ohne vorangegangenes Betretungsverbot sei selten, dabei handle es sich unter dem Schutzaspekt auch um keine sinnvolle Vorgangsweise. Sie selbst schärfe in Schulungen den TeilnehmerInnen aus welchem Berufsfeld auch immer ein, gewaltbetroffene Personen nicht zu Gericht zu schicken, sondern sie auf die Zuständigkeit von Polizei und Gewaltschutzzentrum hinzuweisen, damit sie Schutz erhalten.

Die selten genützte gesetzliche Möglichkeit für die Kinder- und Jugendhilfe, anstelle der Mutter eine einstweilige Verfügung zu beantragen, könne die Mutter schützen, weil sie dann nicht dem Gewalttäter gegenüber als Verantwortliche auftreten müsse, gleichzeitig sei aber problematisch, dass dieses Vorgehen die Zusammenarbeit der Familie mit dem „bösen Jugendamt“ möglicherweise erschwere.

Die FamilienrichterInnen kennen die familiäre Situation und verfügen über ein Gesamtbild, weil die Aktenzuteilung über den Anfangsbuchstaben des Familiennamens erfolgt, d.h. derselbe Richter bzw. dieselbe Richterin entscheidet über Pflegschaftssachen und Scheidungen ebenso wie über einstweilige Verfügungen. Die Interviewpartnerin weist darauf hin, dass im Außerstreitgesetz Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wozu auch Anti-Gewalt-Trainings oder Alkohol- und Drogenentzug zäh-

⁸⁷ Wenn innerhalb der 14-tägigen Geltung des Betretungsverbots ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt wird, verlängert sich die Schutzfrist um weitere 14 Tage. In diesem Zeitraum muss die einstweilige Verfügung erlassen werden, damit sie mit Ablauf des Betretungsverbots in Kraft treten kann.

len, angeordnet werden können.⁸⁸ Am Bezirksgericht Innsbruck würden diese Möglichkeiten von allen RichterInnen genützt, und die Erfahrung zeige, dass solche Angebote funktionieren können. Aus ihrer Sicht sei die Arbeit mit Gewalttätern im Sinne der **Prävention** wichtig, weshalb sie die diesbezüglichen Regelungen im Gewaltschutzgesetz 2019 kritisiert: Sie seien nicht zweckdienlich (wie die finanzielle Eigenleistung) bzw. würden derzeit die notwendigen Strukturen für die Umsetzung fehlen. Allerdings: Wenn die Finanzierung durch den Bund fehle, sollte das Land Tirol nicht zuwarten, sondern selbst die relevanten Einrichtungen finanzieren und die dafür verwendeten Mittel ggf. vom Bund zurückholen. Man könne sich nicht darauf zurückziehen, dass es sich dabei um Agenden des Bundes handle.

Die Expertise der Interviewpartnerin aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen als Außerstreitrichterin wird geschätzt und sie steht in fachlichem Austausch mit KollegInnen. Darüber hinaus lade sie seit mehreren Jahren gemeinsam mit dem Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichts Reutte alle drei Monate zu einer Gesprächsrunde ein, um schwierige Fälle zu besprechen. Damit bleibe sie über im Bundesland anstehende Themen auf dem Laufenden.

Der befragte **Familienrichter**, der seit fünf Jahren in dieser Sparte tätig ist, entscheidet jährlich über rund zehn Anträge auf Gewaltschutz EVs (überwiegend allgemeiner Schutz in Verbindung mit Schutz vor Gewalt in Wohnungen). Am Bezirksgericht Innsbruck werden Gewaltschutz EVs ausschließlich von den im Familienrecht tätigen RichterInnen erlassen.⁸⁹ Der Interviewpartner stellt den Antrag immer der gegnerischen Partei zur Äußerung zu, weil in fast jedem Fall ohnehin ein Betretungsverbot die gefährdete Person schütze. Die Äußerungsfrist ist seines Erachtens mit drei Tagen sehr kurz bemessen, wobei der gesamte Vorgang wegen des Postlaufs trotzdem fast eine Woche benötige. Sofern eine Gegenäußerung erfolgt (bei rund zehn Prozent der Anträge), hört er in einer Tagsatzung beide Parteien; andernfalls erlässt er die einstweilige Verfügung antragsgemäß. Die Mehrheit der FamilienrichterInnen in Innsbruck gehe ebenso vor. Seiner Einschätzung nach bestätige das vorangegangene polizeiliche Betretungsverbot im Regelfall, dass tatsächlich etwas vorgefallen sei, nur in Einzelfällen habe er Frauen erlebt, die, gelegentlich unterstützt von RechtsanwältInnen, Gewaltschutz-EVs zur Vorbereitung einer Scheidung beantragen würden.

Die Kooperation mit dem **Gewaltschutzzentrum** funktioniere gut. Er würde sich aber wünschen, dass die Opferschutzeinrichtung die Anträge auf einstweilige Verfügungen nicht nur vorbereitet, sondern auch verschickt: Häufig werde der Antrag erst mehrere Tage nach Abfassung bei Gericht abgegeben, was unter dem Aspekt des Schutzes nicht klug sei. „Am achten oder neunten Tag [nach dem Betretungsverbot] ist dieser Antrag im Wesentlichen fertig, (...) und die brauchen dann zwei bis drei Tage, bis sie ihn abgeben, da vergeht oft wertvolle Zeit.“ Direkten Kontakt mit Mitarbeiterinnen des Ge-

⁸⁸ §107 Abs.3 Außerstreitgesetz: Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht (1.) der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung; (2.) die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren; (3.) die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression; (4.) das Verbot der Ausreise mit dem Kind und (5.) die Abnahme der Reisedokumente des Kindes.

⁸⁹ Eine Ausnahme stellen die einstweiligen Verfügungen wegen Stalking dar, die von ZivilrichterInnen verhandelt werden.

waltschutzzentrums habe er kaum, gelegentlich in Zusammenhang mit Prozessbegleitung bzw. wenn man etwa gemeinsam fallbezogen überlege, wie Verzögerungen vermieden werden könnten.

Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung würden sehr selten gestellt und noch seltener Anträge zurückgezogen. Falls doch, dann fast ausschließlich von Frauen aus muslimischen Ländern, und zwar aus kulturellen Gründen und wegen der Interventionen der Familie. Wenn er den Eindruck gewinne, auf eine Antragstellerin werde Druck ausgeübt, lade er sie vor und spreche nochmals eindringlich mit ihr. Aufgrund seiner Buchstabenzuständigkeit habe er viel mit Personen aus arabischen Ländern zu tun, bei denen häufig ein Unrechtsbewusstsein für die Anwendung von Gewalt fehle, und von den Frauen höre man immer noch Rechtfertigungen für die Schläge durch den Mann. (Was er bei Österreicherinnen noch nie erlebt habe.) Aber die Frauen würden sehr schnell lernen, dass es nicht so sein müsse, wie sie es gewöhnt seien, und Hilfe bei Gericht suchen.

An Vernetzungstreffen mit Opferschutzeinrichtungen habe er noch nie teilgenommen, angesprochen auf die von der Gerichtsvorsteherin erwähnten Treffen vermutete er, dabei würden ausschließlich die VorsteherInnen, aber nicht RichterInnen eingebunden. Es sei üblich, dass die Gerichtsvorsteherin anlässlich eines größeren Treffens „um Wahrnehmungen, Wünsche, Beschwerden, Anregungen per Mail an sie bittet“, um diese einzubringen, und nach einer Veranstaltung den RichterInnen berichtet. An einer spezifischen **Fortbildung** zu Gewalt hat er noch nie teilgenommen, das Thema wurde aber gelegentlich neben anderen besprochen. Ein solcher Schwerpunkt interessiere ihn, wobei ein Ein-Tages-Seminar sicher ausreiche, „mehr glaube ich nicht, dass es hergibt, von dem, was wir juristisch brauchen.“

Am Bezirksgericht Innsbruck sei es vor allem in Zusammenhang mit **Kontaktrechtsentscheidungen** üblich, bei Gewaltverdacht eine professionelle Besuchsbegleitung anzuordnen. Die meisten Väter könnten allerdings nach Auslaufen des geförderten Kontingents die anfallenden Kosten von rund fünfzig Euro für eine Stunde höchstens 14-tägig aufbringen. Hilfreich sei, wenn sich beide Parteien auf eine Person im Bekannten- oder Verwandtenkreis einigen, die das Vertrauen beider genießt. Werde ein solcher Vorschlag aber nicht einvernehmlich an ihn herangetragen, beraume er immer eine mündliche Tagsatzung an. Das sei zwar keine gesetzliche Verpflichtung, auch würden nicht alle seine KollegInnen gleichermaßen vorgehen, aber er habe mit Verhandlungen gute Erfahrungen gemacht: Er möchte beide Elternteile kennenlernen und mit ihnen ein Rechtsgespräch führen, um sie zu informieren und Missverständnisse auszuschließen. Er sieht sich als Mediator und viel weniger als ein Richter, der hoheitlich entscheidet, und wendet viel Zeit auf, um eine gemeinsame Lösung mit den Eltern zu erarbeiten.

Gefragt, ob bei Strafverfahren wegen familiärer Gewalt die Staatsanwaltschaft Einsicht in die familiengerichtlichen Akten nehme, berichtete er, dass immer wieder Akten angefordert würden, sowohl von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren als auch im Hauptverfahren vom verhandlungsführenden Richter bzw. der Richterin.

Die Erste Staatsanwältin der **Staatsanwaltschaft Innsbruck** betont die Bedeutung der Vernetzung auch für die Strafjustiz, wobei es nicht um einen fallbezogenen Austausch gehe, sondern um die Möglichkeit, Positionen und Standpunkte zu erörtern, und so ein Bewusstsein für die Arbeit der an-

deren zu entwickeln. Als wesentliche Akteure nennt sie das Gewaltschutzzentrum, **NEUSTART** und den Kinderschutz – bedauerlicherweise sei die Justiz nicht an einer Zusammenarbeit interessiert. Ähnlich wie im Zivilbereich findet im Strafbereich jährlich eine interdisziplinäre Tagung statt, die vom Gewaltschutzzentrum sowie **NEUSTART** veranstaltet wird. Die Übernahme der Leitung durch die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck habe mittlerweile zu einer guten Akzeptanz der Tagung auch in der Richterschaft geführt.⁹⁰

Ein zentrales Interviewthema war die Praxis der **Verfahrenseinstellungen** bei Partnergewalt im StA-Sprengel Innsbruck, da Opferschutzeinrichtungen österreichweit schon seit langem kritisieren, dass solche Fälle häufig nicht vor Gericht kämen, sondern Einstellungen ohne genauere Erhebungen erfolgen würden.⁹¹ Die Interviewpartnerin nennt als wesentlichen Grund dafür, dass Opfer gerade bei Körperverletzungen häufig von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machen würden. Dann können auch frühere Aussagen nicht verwendet werden und das Gericht benötige andere, nur selten vorliegende Beweismittel, z.B. ein Verletzungsattest oder eine eindeutige Aussage der Verletzten einem Arzt bzw. einer Ärztin gegenüber. Die leitende Beamtin betont, dass die StA Innsbruck bei familiärer Gewalt generell „genau hinschau(e)“ und eher dazu tendiere anzuklagen, auch dann, wenn Aussage gegen Aussage stehe, sofern die Aussage des Verdächtigen nicht von vorneherein deutlich überwiege. Falls ggf. doch eingestellt werde, reiche das Argument „Aussage gegen Aussage“ nicht, sondern im Tagebuch müsse eine genaue Begründung ausgeführt sein. Die Leitung unterstütze das Anlegen eines **strengeren Maßstabes** als bei anderen Deliktbegehungen und diese Haltung werde BerufsanfängerInnen klar kommuniziert.

Dem ebenfalls immer wieder geäußerten Vorwurf, StaatsanwältInnen würden selbst keine Einvernahmen von Opferzeuginnen durchführen und diese allein der Polizei überlassen, hält sie entgegen, dass, auch wenn die Strafprozessordnung eine direkte Befragung ermögliche, dies aus Ressourcen Gründen gar nicht machbar sei – dann benötige man ebenso viele StaatsanwältInnen wie PolizistInnen. Der Vorwurf sei auch deshalb falsch, weil gerade bei Verletzungen der sexuellen Integrität **kontradiktorische Vernehmungen** durchgeführt und die Opferzeuginnen eingehend befragt würden. Dabei sei aus ihrer Sicht die kontradiktorische Vernehmung zu problematisieren – ein Thema, das seit längerem auch Opferschutzeinrichtungen beschäftigt. Der größte Nachteil liege darin, dass die SchöffInnen keine unmittelbare Wahrnehmung von der Opferzeugin hätten und die Stunden dauernden Aufnahmen ansehen müssten. Sie halte es für sinnvoller, den Angeklagten in der Hauptverhandlung aus dem Saal zu schicken und das Opfer in Abwesenheit zu vernehmen.

Aus Sicht der Ersten Staatsanwältin sind **Diversionsmaßnahmen** auch bei familiärer Gewalt sinnvoll, insbesondere dann, wenn es zu keiner Strafverfolgung komme, weil sich der Verdächtige so zumindest mit seiner Tat auseinandersetzen müsse. Sie halte bei niederschweligen Delikten den Tausgleich für sinnvoll, auch eine Probezeit mit Weisung zum Anti-Gewalt-Training, evtl. mit Bewährungs-

⁹⁰ Die erste Veranstaltung befasste sich mit Migration, 2018 war „Psychiatrie und Strafrecht“ das Thema, 2019 der Maßnahmenvollzug.

⁹¹ Die Einstellungsraten sind hoch (vgl. Haller/Amesberger 2019), aber es liegen keine Vergleichsstudien zu Verfahrenserledigungen bei Gewalthandlungen außerhalb der Familie vor. Laut der Interviewpartnerin liegt die Einstellungsquote mit über fünfzig Prozent generell sehr hoch.

hilfe, nicht aber eine reine Probezeit. Gemeinnützige Leistungen würden nur bei jungen nicht berufstätigen Personen angeordnet.

Die Kritik von **NEUSTART** an zu wenigen Auflagen und Weisungen akzeptiert sie für die Staatsanwaltschaft nicht, weil ja grundsätzlich ohnehin eher angeklagt werde. Auch Hauptzuweiserin für das Anti-Gewalt-Training sei die Staatsanwaltschaft, die in Tirol immer schon eher diversionsfreundlich gewesen sei. Die Oberstaatsanwältin halte ebenfalls viel von Diversionen, sie könne aber trotz ihrer Leitungsfunktion nicht die Order geben, mehr zuzuweisen.

Nach Erfahrungen mit der mangelnden Sprachkompetenz von MigrantInnen/AusländerInnen gefragt, kritisiert sie die Polizei: Immer wieder sei bei Einvernahmen angemerkt, diese sei ohne Dolmetsch möglich gewesen, was sich dann in der Hauptverhandlung als falsch herausstelle.⁹² Sie habe das mehrfach mit Verantwortlichen besprochen und präzise Informationen über die Sprachkompetenz eingefordert, ebenso wie die wortgetreue Wiedergabe von Aussagen. Aber auch bei Gericht sei die Qualität des Dolmetschens ein Problem. Vor allem habe sich in den letzten Jahren eingebürgert, dass statt einer sätzeweisen wörtlichen Übersetzung Dolmetsch und einvernommene Person länger miteinander sprechen würden und die Antwort bestehe dann in einem einzelnen Satz.

Die abschließende Frage richtete sich auf die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Gewaltschutzzentrum, konkret wie man mit Informationen der Opferschutzeinrichtung und insbesondere mit Gefährlichkeitsmeldungen umgehe. Sie äußerte sich überzeugt, dass die KollegInnen solche Hinweise ernst nehmen und sich damit befassen würden.

Opferschutzeinrichtungen

Ein Gruppeninterview fand mit dem Gewaltschutzzentrum Tirol, dem Frauenhaus Tirol und Evita statt, darüber hinaus erfolgten einzelne Interviews mit Vertreterinnen des Gewaltschutzzentrums, Frauen helfen Frauen und Frauen gegen VerGEWALTigung.

Alle betonen die gute Zusammenarbeit mit der **Polizei**, der Führungsebene ebenso wie den Polizeinspektionen, allerdings mit der Einschränkung, dass in manchen kleinen Inspektionen BeamtInnen sogar Basiswissen zum Gewaltschutz fehle. Auch würden Amtshandlungen generell nicht immer vorbildlich durchgeführt, wenn die BeamtInnen etwa bei einer Festnahme oder der Begleitung des Opfers ins Frauenhaus auf die Verhängung eines Betretungsverbotes verzichteten. Als problematisch erlebt wird die relativ neue Tendenz zur Erstattung von Gegenanzeigen durch Männer, die wegen Körperverletzung angezeigt wurden. Die Grundschulungen bei der Polizei, bei denen ein multiprofessionelles Team aus Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mitwirken, seien gut etabliert.

Den massiven Rückgang der **Betretungsverbote** von 2017 auf 2018 um ein Fünftel kann niemand erklären. (2019 kam es wieder zu einer deutlichen Zunahme.) Zu Jahresbeginn 2019 stieg im Gewaltschutzzentrum die Zahl der Klientinnen, die ohne vorangegangenes Betretungsverbot Unterstützung

⁹² Auch die Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichts Innsbruck erwähnte viele Jahre zurückliegende polizeiliche Einvernahmen von Personen mit geringen Deutschkenntnissen ohne Beiziehung von DolmetscherInnen. Sie habe das damals zur „Chefsache“ gemacht und dieses Problem nicht auf der formellen Ebene thematisiert, sondern es in persönlichen Gesprächen oder Telefonaten ausräumen können.

suchten, was die Leiterin mit der medialen Berichterstattung über die Vielzahl an Beziehungsmorden im Jahr davor in Verbindung bringt.

Manche FamilienrichterInnen würden nach Anträgen auf eine **einstweilige Verfügung** jedenfalls eine Verhandlung durchführen, bei anderen gebe es nicht nachvollziehbare Phasen mit und ohne Verhandlungen. Starke Kritik erfolgte an Entscheidungen von FamilienrichterInnen, Vätern Kontakt- und Besuchsrechte auch nach Vorfällen massiver Gewalt zuzugestehen.

Die Runden Tische, die im Rahmen der Prozessbegleitung an den Landesgerichten eingerichtet wurden, fänden in Tirol nur noch alle zweieinhalb Jahre statt, was für eine funktionierende Vernetzung nicht ausreichte.

NEUSTART

Die Einrichtung kritisiert den starken Rückgang der Zuweisungen zum **Tatausgleich** durch Staatsanwaltschaft und Gerichte. Während etwa in den Jahren 2007 und 2008 145 bzw. 152 Zuweisungen wegen Partnergewalt erfolgten, waren es 2017 und 2018 nur noch 103 bzw. 75 – das bedeutet eine Halbierung binnen zehn Jahren.

Die von den Opferschutzeinrichtungen festgestellte Tendenz, dass Gefährder oder Gewalttäter häufiger als früher mit **Gegenanzeigen** reagieren würden, erfährt durch die NEUSTART-Daten Bestätigung. 2018 wurden 75 Tatausgleiche wegen Gewalt in der Partnerschaft durchgeführt (insgesamt 17 Prozent dieser Verfahren). Die teilnehmenden Personen werden entweder als Beschuldigte/r geführt oder als gleichzeitig Beschuldigte/r und Opfer. Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass bei den 19 weiblichen Beschuldigten ein hoher Anteil von wechselseitigen Anzeigen – nämlich von fast drei Viertel – vorliegt, bei den Männern beträgt er nur ein Viertel.

Tab. 26: Tatausgleich 2018: Beschuldigte/r und Opfer nach Geschlecht

	Männlich	Weiblich	Gesamt
Beschuldigte/r	42 (75,0%)	5 (26,3%)	47 (62,7%)
Beschuldigte/r und Opfer	14 (25,0%)	14 (73,7%)	28 (37,3%)
Gesamt	56 (100,0%)	19 (100,0%)	75 (100,0%)

Zusammenfassung

Die beiden befragten leitenden Beamten beim **Landeskriminalamt** Tirol und bei der **Stadtpolizei** Innsbruck berichten von einer sehr gut funktionierenden Einschreitungspraxis bei familiärer Gewalt. Es gibt klare Dienstanordnungen, daher sei es etwa Usus, dass die Polizei Betretungsverbote auch in Zweifelsfällen verhängt. In der Grundausbildung der Polizei ist das Gewaltthema sehr präsent, Praxisbezug v.a. wird dadurch hergestellt, dass Mitarbeiterinnen von Opferschutzeinrichtungen aus ihrem Arbeitsalltag berichten. Bei der berufsbegleitenden Fortbildung sollte insbesondere die Gewaltprävention stärker in den Vordergrund rücken.

Ein Problem beim polizeilichen Einschreiten stellen immer wieder Sprachbarrieren dar. Gelegentlich übersetzen Familienangehörige der Betroffenen, wobei sich die Interviewpartner der Problematik dieser Situation bewusst sind. MitarbeiterInnen der Landespolizeidirektion können bereits seit einiger Zeit (europaweit organisierte) Videoübersetzungen nützen. Neben dem Umgang mit Fremdsprachen besteht ein weiteres Sprachproblem, nämlich die mehrfach angesprochene phrasenhafte Wiedergabe von Aussagen statt einer genauen Protokollierung, was zu einer Verfälschung führe.

Der Interviewpartner im Stadtpolizeikommando betonte das gute Gesprächsklima mit dem Gewaltschutzzentrum, wobei man am kurzen Weg Probleme ausräumen könne.

Die vorsichtige Skepsis der beiden leitenden Beamten hinsichtlich der Gewaltsensibilität von BeamtenInnen in stark ländlichen Regionen erwies sich bei Gesprächen auf Bezirksebene zumindest teilweise als berechtigt.

Auf **Justizseite** wurde die Notwendigkeit der Vernetzung mit allen relevanten Akteuren betont und aufgrund jahrelanger Kooperationen als gelungen wahrgenommen. Auffallend war das klare Bekenntnis zu Präventionsmaßnahmen wie Anti-Gewalt-Trainings. Dem befragten Außerstreitrichter zufolge würden in seiner Abteilung kaum Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gestellt oder Anträge zurückgezogen, und wenn doch, dann fast ausschließlich von Frauen aus muslimischen Ländern. Falls er Druck der Familie oder der *Community* dahinter vermutet, lade er die Antragstellerin zu einem persönlichen Gespräch vor. Seiner Beobachtung nach würden Ausländerinnen/Migrantinnen rasch lernen, dass sie in Österreich besser vor Gewalt geschützt sind als in ihren Heimatländern und daher Hilfe bei Gericht suchen.

Trotz seines Engagements für den Gewaltschutz zeigt sich aber (wie häufig bei VertreterInnen der Justiz) ein Mangel an grundlegendem Wissen über Gewalt und Gewaltdynamiken, wenn er Verzögerungen bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung nicht als Ausdruck typischer Ambivalenzen des Opfers gegenüber dem Gewalttäter erkennt.

Die interviewte Staatsanwältin betonte zum einen, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck bei familiärer Gewalt verglichen mit anderen Delikten bewusst einen strenger Maßstab bei Verfahrenseinstellungen anlege und diese detailliert begründet werden müssten. Im Zweifel sei Anklage zu erheben, und diese Haltung der Behörde werde bereits BerufsanfängerInnen vermittelt. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich offenkundig etwa von derjenigen der Staatsanwaltschaft Wien, die bei weniger als einem Viertel der angezeigten Fälle von familiärer Gewalt anklagt (Haller/Amesberger 2019, 13). Zum zweiten sei die Staatsanwaltschaft Innsbruck seit jeher diversionsfreundlich und daher auch Hauptzuweiserin für das Anti-Gewalt-Training bei **NEUSTART**.

5 Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern

An der fast drei Stunden dauernden Diskussion in der **Fokusgruppe** nahmen acht Personen aus dem ärztlichen (Psychiatrie, Anästhesie) und dem Pflegebereich sowie aus der Sozialarbeit und der Psychologie teil. Eingebunden waren vier der fünf Krankenhäuser, in denen Opferschutzgruppen eingerichtet wurden: das Landeskrankenhaus/Klinikum Innsbruck und das Landeskrankenhaus Hall i.T.⁹³, sowie die Bezirkskrankenhäuser Schwaz und St. Johann i.T.⁹⁴,⁹⁵ Die Vertreterinnen des Bezirkskrankenhauses Kufstein konnten aufgrund technischer Probleme bei der Bahn nicht zum vereinbarten Termin anreisen. Dasselbe traf auf die Leiterin der Fokusgruppe zu, weshalb die Gruppe ohne externe Moderation diskutierte. Um das in der Gruppe erstellte Protokoll abzurunden, wurden einzelne TeilnehmerInnen in der Folge telefonisch kontaktiert.

Als zentrale Diskussionsthemen nannte die Moderatorin den TeilnehmerInnen bereits vor dem Treffen die **drei Aufgabenbereiche** Opferschutz, Schulungen/Sensibilisierung von MitarbeiterInnen des Krankenhauses und Vernetzung mit Externen sowie Probleme bei der Aufgabenerfüllung und Verbesserungsmöglichkeiten.

Opferschutz

Vorausgeschickt sei, dass nicht alle Opferschutzgruppen im Sinne des Gesetzes ausschließlich Betroffene von häuslicher Gewalt als ihre Zielgruppe ansehen, sondern Gewaltopfer generell.

Alle Gruppen kennen das Problem, dass Frauen, bei denen der Verdacht auf Partnergewalt besteht, das Krankenhaus in Begleitung des Gewalttäters aufsuchen. Im Regelfall sei es aber möglich, die Frau abzusondern und mit ihr alleine zu sprechen. Dabei ergebe sich gelegentlich die Notwendigkeit des Dolmetschens, wofür eine Video-Dolmetschanlage und Tablets genutzt werden.⁹⁶ Das ermöglicht den MitarbeiterInnen, über Skype DolmetscherInnen für alle benötigten Sprachen rund um die Uhr zu erreichen, im Regelfall mit nur kurzen Wartezeiten.

Innsbruck ist das Krankenhaus mit der am längsten aktiven Opferschutzgruppe, die knapp nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat. Das hat offenkundig dazu geführt, dass wichtige Aufbauarbeiten schon vor längerer Zeit erfolgten und Routinen gut ein-

⁹³ Zur Tirol Kliniken GesmbH gehören zwei weitere Standorte, Natters und Hochzirl, in beiden Krankenhäusern gibt es keine Opferschutzgruppen.

⁹⁴ Die „Gesundheit Österreich GmbH“ (GÖG) erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine Toolbox, die zu Jahresbeginn 2020 vorliegen und die Gründung von Opferschutzgruppen bundesweit unterstützen soll. Bei einem Treffen der ExpertInnengruppe informierte die Projektleiterin Barbara Schleicher, dass bundesweit erst ca. zwei Drittel der Krankenhäuser über eine Opferschutzgruppe verfügen würden (21.11.2019).

⁹⁵ Im Bezirkskrankenhaus Lienz besteht aufgrund der geringen personellen Ressourcen ausschließlich eine Kinderschutzgruppe, die ggf. aber auch für erwachsene Gewaltopfer zuständig ist. Im Bezirkskrankenhaus Reutte ist ebenfalls ausschließlich eine Kinderschutzgruppe aktiv, gewaltrelevantes Informationsmaterial ist aber im Intranet allen MitarbeiterInnen zugänglich.

⁹⁶ Laut telefonischer Nachfrage hat das Bezirkskrankenhaus Schwaz keinen Zugang zu Video-Dolmetschen (30.1.2020).

gespielt sind. Es handelt sich außerdem um die einzige Gruppe, die durch die Finanzierung eines Mitglieds auf der Basis von zwanzig Wochenstunden unterstützt wird.

Generell werden von den MitarbeiterInnen der Opferschutzgruppen geleistete Überstunden durch Zeitausgleich abgegolten, für notwendige Reisen gibt es Dienstfreistellungen.

In Innsbruck wurde statt eines allgemeinen Leitfadens, der bei Verdacht auf häusliche Gewalt das weitere Vorgehen in allen Abteilungen standardisiert, ein „**Patientenpfad**“ für diejenigen Stationen festgelegt, die üblicherweise mit Gewalt konfrontiert sind (Unfall, Gynäkologie, Chirurgie, Hals-Nasen-Ohren). Zugang haben alle MitarbeiterInnen über das Intranet. Zu den zentralen Informationen, die für alle relevant sind, zählen etwa Vorgaben zur Erstellung von Verletzungsdokumentationen und deren Sicherung im hauseigenen Bilddokumentationssystem.

Am Landeskrankenhaus Hall i.T. steht ein Leitfaden mit Links zu relevanten Dokumenten und Informationen in Verwendung. Auch an den Bezirkskrankenhäusern Schwaz und St. Johann haben die Opferschutzgruppen jeweils einen Leitfaden erarbeitet, mit dem sie aber selbst nicht ganz zufrieden sind.

Der sogenannte **MedPol-Bogen**⁹⁷, mit dem zwecks Schaffung eines bundesweit einheitlichen Standards in der Beweissicherung für Strafverfahren Verletzungen dokumentiert werden sollen, ist zwar bekannt, steht aber nur auf der Gynäkologie an der Innsbrucker Klinik in Gebrauch. In Hall wurde er durch einen dort entwickelten Dokumentationsbogen ersetzt, der übersichtlicher und besser auf die Bedürfnisse des Krankenhauses zugeschnitten sei. Das **Beweissicherungs-Kit**, das für die Spurensicherung nach einer Vergewaltigung entwickelt wurde, verwenden derzeit die Klinik Innsbruck und das Bezirkskrankenhaus St. Johann, wogegen Hall und Schwaz ihre Proben nach Innsbruck schicken. Das Landeskrankenhaus Hall plant, dieses Vorgehen wegen der Erfahrung der Innsbrucker KollegInnen beizubehalten, Schwaz will die Sex-Kits ab 2020 einsetzen.

In der Akutphase ist es wichtig, den Patientinnen Informationen mitzugeben, falls sie erst später Hilfe suchen möchten. Daher liegen überall Broschüren etwa des Gewaltschutzzentrums auf. Eigene Materialien verwendet die Opferschutzgruppe in Innsbruck, und zwar kleine Notfallkarten, auf denen die Telefonnummern aller Opferschutzangebote verzeichnet sind. Außerdem werden Plakate aufgehängt, ebenso wie „Klokleber“ zum Abfotografieren – das ermöglicht betroffenen Frauen, sich anonym und unbeobachtet von anderen über Hilfsangebote zu informieren. Vereinzelt werden Patientinnen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus über einen kurzen Zeitraum weiter begleitet. Die direkte Kontaktaufnahme mit dem Opfer erfolgt in diesen Fällen telefonisch, um kein Gefährdungsrisko einzugehen.

In Innsbruck gibt es außerdem eine kurzfristige Beratungsmöglichkeit auf der Medizinischen Psychologie: Dort werden täglich in der Zeit zwischen elf und zwölf Uhr keine Terminvereinbarungen mit KlientInnen getroffen, sondern diese Stunde wird für akut von der Klinik geschickte PatientInnen freigehalten.

⁹⁷ https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Dokumentationsbogen.pdf (18.12.2019).

Wie auch bei anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen führt die Neuregelung der **Anzeigepflicht** durch das Gewaltschutzgesetz 2019 zu Verunsicherung bei den PsychologInnen – die übrigen bei der Fokusgruppe vertretenen Berufssparten äußerten sich dazu in der Diskussion nicht. Für die PsychologInnen steht die Anzeigepflicht in einem Spannungsverhältnis zur im Psychologengesetz festgeschriebenen Verschwiegenheitspflicht. Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen BÖP klärte im Herbst 2019 Lösungsmöglichkeiten ab. Zur Diskussion stand, dass die Verschwiegenheitspflicht bestehen soll, wenn sich jemand direkt an die Psychologin oder den Psychologen wendet, aber Anzeigepflicht, wenn der Kontakt über die Opferschutzgruppe hergestellt wird.

Einschulung und Fortbildung

Dabei handelt es sich um einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, dem ebenso viel Gewicht wie dem Kontakt mit und der Unterstützung von Opfern zukommen sollte, was aber als zusätzliche (unbezahlte) Aufgabe nur schwer zu leisten ist.

Die InnsbruckerInnen organisieren für das gesamte Krankenhauspersonal in allen Bereichen jährlich einen eintägigen Workshop zur Fortbildung. Dort ist vor allem die Pflege vertreten (für die es zusätzlich weitere Fortbildungsangebote gibt), ÄrztInnen sind dagegen deutlich unterrepräsentiert. Da es die anderen Opferschutzgruppen überfordert, ein solches Angebot auf die Beine zu stellen, nehmen auch VertreterInnen aus Schwaz informell daran teil.

Am Bezirkskrankenhaus Schwaz soll 2020 ein für alle neuen MitarbeiterInnen verpflichtender „Welcome Day“ eingeführt werden, der aber nicht nur auf das Thema Gewalt fokussiert, sondern u.a. auch Sicherheitsvorkehrungen oder buchhalterische Fragen behandelt.

Die Opferschutzgruppe im Landeskrankenhaus Hall organisiert regelmäßig Fortbildung und Schulungen, einerseits im kleinen Kreis, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen, andererseits große Hausfortbildungen, zu denen teilweise auch mit externe ReferentInnen eingeladen sind.

In der 2015 gesetzlich eingeführten mindestens neunmonatigen klinischen Basisausbildung von **TurnusärztInnen** ist Opferschutz ein fixer Programmbestandteil im Ausmaß von fünf Stunden. Darüber hinaus sind **ÄrztInnen** zu kontinuierlicher Fortbildung verpflichtet, die über ein Diplom nachzuweisen ist und wobei Diplomfortbildungsprogramm(DFP)-Punkte gesammelt werden müssen – solche Punkte gibt es auch für von Opferschutzgruppen organisierte bzw. veranstaltete Fortbildungen.

Die Konzeption und Organisation von Schulungen für das Krankenhauspersonal ist eine aufwändige Tätigkeit. Die Gruppe äußerte daher den Wunsch, es solle eine **Koordinationsstelle** als Einrichtung des Landes Tirol für die Übernahme solcher allgemeiner Aufgaben etabliert werden. Alle TeilnehmerInnen der Fokusgruppe sind sich einig, dass dies eine große Entlastung für die Opferschutzgruppen bedeuten würde. Diese Stelle könne ggf. nicht nur Fortbildungen organisieren, sondern auch die an den einzelnen Krankenhäusern in Verwendung stehenden Leitfäden vereinheitlichen, die Gründung

von weiteren Opferschutzgruppen unterstützen oder für alle relevante Informationen einholen und weitergeben.

Vernetzung

Unter Vernetzung wurde bei der Diskussion grundsätzlich die Teilnahme an bundesweiten Veranstaltungen oder Treffen verstanden, auch die etablierten Treffen der Opferschutzgruppen in Innsbruck und Hall, aber nicht die Kooperation mit externen Einrichtungen wie Polizei oder Staatsanwaltschaft. Kontakte bestehen an jedem Standort mit dem Gewaltschutzzentrum bzw. anderen Opferschutzeinrichtungen, und es ist geplant, diesen Bereich weiter auszubauen.

In Ergänzung zur Fokusgruppe mit MitarbeiterInnen von Opferschutzgruppen erfolgten **zwei Interviews** – eines mit dem Leiter der Opferschutzgruppe an der Klinik Innsbruck, das andere mit dem Vizepräsidenten der Tiroler Ärztekammer, der als Oberarzt an der Kinderklinik seit zehn Jahren in der Kinderschutzgruppe aktiv ist.

2018 hat die **Ärztekammer Tirol** das Referat für Opfer- und Kinderschutz ins Leben gerufen, hauptsächlich aufgrund „einer Initiative von Enthusiasten“, wie der mit der Leitung betraute Arzt betont. Die Bestrebungen, den Gewaltschutz zu institutionalisieren und damit das Thema Gewalt sichtbar zu machen, fanden von allen Seiten, auch durch den Präsidenten, Zuspruch. Dem Arzt ist der Kinderschutz, auf den er im Interview immer wieder zurückkommt, wegen der besonderen Vulnerabilität von Kindern ein besonderes Anliegen, bei ihnen müsse das Krankenhaus Verantwortung übernehmen und daran arbeiten, ein Helfersystem aufzubauen und zu vernetzen. Gewaltprävention müsse bereits während der Schwangerschaft erfolgen, weil viele Eltern überfordert seien, und was ihm zunehmend Sorgen bereitet, ist der „eskalierende und gefährliche“ Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen und das Fehlen von Unterbringungseinrichtungen.

Wenn eine Opferschutzgruppe von der Krankenhausleitung behindert wird, steht der Ärztekammer keine formale Interventionsmöglichkeit zur Verfügung. Der Interviewpartner sei zwar in der Kammer noch nie mit einer solchen Situation konfrontiert gewesen, geht aber davon aus, gehört zu werden, wenn er sich dazu kritisch zu Wort meldet, und vom Präsidenten Rückendeckung zu bekommen. Da die Kammer keine Weisungsbefugnis habe, müsse eine Rückmeldung sehr kollegial erfolgen.

An der Innsbrucker Klinik gebe es große Unterstützung der beiden Gewaltschutzgruppen durch die ärztliche und die Pflegedirektion. So organisiert die Opferschutzgruppe, zu deren Aufgaben Schulungen des Personals zählen, ein- bis zweimal jährlich einen Fortbildungsnachmittag, bei dem die MitarbeiterInnen aus der Pflege zur Teilnahme verpflichtet sind und der in der Dienstzeit stattfindet.

Das größte Problem bei der Etablierung des Opferschutzes sieht der Interviewpartner in der Finanzierung des Personalaufwands und im Zugang zu **Ressourcen** wie jederzeit zugänglichen Besprechungsräumen. Hier sei das Land Tirol gefordert, da zumindest das Klinikum Innsbruck im Landeseigentum stehe – und der Eigentümer müsse ein gutes Funktionieren garantieren.

Der Interviewpartner aus der **Opferschutzgruppe** an der Innsbrucker Klinik arbeitet im Rahmen seiner Vollzeitstellung zwanzig Wochenstunden für die Opferschutzgruppe, und zwar in der Betreuung von PatientInnen sowie im Fortbildungsbereich.⁹⁸ Nicht zuletzt diese Finanzierung verdeutliche die Unterstützung des Gewaltschutzes durch die Klinikleitung. Gerade weil in keiner anderen Opferschutzgruppe finanzielle Ressourcen für die Finanzierung irgendwelcher Aktivitäten vorhanden sind, schließt er sich dem Wunsch nach einer **landesweiten Koordinationsstelle** an, die etwa ein Schulungskonzept für alle Krankenhäuser erarbeiten und die Veranstaltungen dann organisieren solle.

Um Informationen über die **Gewaltbetroffenheit** einzuholen, werden seit Frühling 2019 in der Notaufnahme der Inneren Medizin allen PatientInnen im Sinne einer „Triage“ (Ersteinschätzung) routinemäßig drei Fragen gestellt: Weiß jemand, dass Sie hier sind? Soll jemand nicht wissen, dass Sie hier sind? Gibt es jemanden, der Ihnen Unbehagen bereitet oder Angst macht? Erfolgt auf die letzte Frage ein Ja, wird weiter nach Gewalterfahrungen gefragt – was weniger als fünf Prozent betätigten. Rund drei Viertel der Befragten begrüßten diese Nachfrage und sie wurde nicht als übergriffig empfunden. (Problematisiert wurde diese Erhebung von MitarbeiterInnen in der Pflege: Für die Befassung mit Patientinnen, die tatsächlich Gewalterfahrungen ansprechen, ist keine Extra-Zeit einkalkuliert.)

Die Einbindung des Gewaltschutzzentrums als wichtiger Kooperationspartner bedeute eine (v.a. emotionale) Entlastung für die Beschäftigten im Krankenhaus und ermögliche, Gewaltbetroffenen rasch Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Sicherheit anzubieten. Insbesondere die Durchführung von Sprechstunden direkt im Krankenhaus, wie es in St. Johann seit Sommer 2019 praktiziert wird, schätzt er als sehr zweckmäßig ein. In Innsbruck kann PatientInnen bereits während ihres stationären Aufenthalts die Kontaktaufnahme und Beratung durch das Gewaltschutzzentrum angeboten werden.

Der Wahrnehmung des Experten zufolge sei die Kinderschutzgruppe besser etabliert als die Opferschutzgruppe, weil sie ein Jahr früher startete. Damals sei gerade der „Fall Luca“ im öffentlichen Bewusstsein sehr präsent gewesen und es habe einen starken Impetus in Richtung Kinderschutz gegeben.

Opferschutzeinrichtungen

In den verschiedenen Interviews wurden v.a. die Opferschutzgruppen an der Klinik Innsbruck und in St. Johann sehr gut bewertet. (Die Gespräche fanden kurz vor dem Start der wöchentlichen Sprechstunden des Gewaltschutzzentrums im Bezirkskrankenhaus St. Johann statt, wofür die Initiative von der dortigen Opferschutzgruppe ausgegangen war. Die Gruppe im Bezirkskrankenhaus Kufstein befand sich erst in der Aufbauphase.) Nur eine Innsbrucker Beratungs- und Betreuungsstelle kritisierte, nie etwas von der Opferschutzgruppe an der Klinik gehört zu haben, allerdings würden Klientinnen von der Gynäkologie und der Psychosomatik direkt an sie verwiesen.

Kontakte bestehen nicht nur zu den Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern, sondern auch zur Hebammenschule in Innsbruck und zur Krankenpflegeschule in Kufstein. Ein vom Land Tirol gefördertes Projekt zur *Stärkung von Hebammen* bei der Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und deren

⁹⁸ Darüber hinaus stellt die ärztliche Direktion der Klinik der Opferschutzgruppe ein kleines Budget zur Verfügung, aus dem etwa Fahrtkosten abgegolten oder ReferentInnen bezahlt werden können.

Vernetzung mit ExpertInnen im Gewaltbereich wurde dabei hervorgehoben, ebenso wie die vielfache Beschäftigung mit dem Thema häusliche Gewalt in Ausbildungsprogrammen der Fachhochschule Gesundheit.

Die allgemeine Einschätzung den Gesundheitsbereich betreffend geht dahin, dass die Opferschutzgruppen wertvolle Arbeit leisten – die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen seien dagegen keine PartnerInnen im Gewaltschutz.

Zusammenfassung

Dem Gesundheitswesen, insbesondere Krankenhäusern, kommt eine Schlüsselrolle als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt zu. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Tabuisierung von Gewalt ist es wichtig, dass das Krankenhauspersonal im Verdachtsfall eine mögliche Gewaltbetroffenheit in einem geschützten Setting direkt thematisiert. Das Ergebnis der oben erwähnten Erhebung, bei der sich drei Viertel der PatientInnen für ein Fragen nach Gewalterfahrungen aussprachen, korrespondiert mit der Studie der EU-Grundrechtsagentur (FRA 2014), bei der sich in Österreich 82 Prozent der Interviewten mit einer solchen Routinefrage einverstanden erklärten.⁹⁹ Parallel dazu ist es notwendig, durch Plakate und andere Informationsmaterialien in Warteräumen und Gängen für das Thema Gewalt zu sensibilisieren.

Die bestehenden Opferschutzgruppen befassen sich kompetent mit der Betreuung von Patientinnen, für die beiden anderen Aufträge aber – mit Ausnahme von Innsbruck – bleibt keine Zeit bzw. wird deren Bedeutung möglicherweise unterschätzt. Die aktuell von der „Gesundheit Österreich GmbH“ (GÖG) erstellte Toolbox kann hier möglicherweise Anregungen geben und Aktivitäten unterstützen.

Speziell die Schulungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen und auf allen Hierarchieebenen sind Voraussetzung dafür, dass der Gewaltschutz in einem Krankenhaus umfassend implementiert und damit ein Aspekt der *corporate identity* wird. Damit ist natürlich insbesondere die Leitung der Krankenanstalten gefordert, die entsprechende Ressourcen für das kompetente Arbeiten der Opferschutzgruppe zur Verfügung stellen muss.

⁹⁹ <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey> (14.12.2019)

6 Empfehlungen

Der Gewaltschutz ist in Tirol grundsätzlich gut etabliert – ein Befund, der ganz wesentlich mit den KooperationspartnerInnen der Gewaltschutzeinrichtungen zusammenhängt. So sind die InterviewpartnerInnen bei Polizei und Justiz überwiegend in Leitungsfunktionen und können daher (zumindest ein Stück weit) die Haltung ebenso wie das Handeln von MitarbeiterInnen beeinflussen und nachhaltig auf Missstände reagieren. Der Opferschutz im Gesundheitsbereich funktioniert in den Landeskrankenhäusern gut, in den Bezirkskrankenhäusern befindet er sich teilweise noch in der Ausbauphase bzw. wurden bislang keine Opferschutzgruppen eingerichtet, sondern deren Aufgaben den Kinderschutzgruppen übertragen.

Flächendeckende Angebote

Trotz der großen Zahl an Einrichtungen, die in der Gewaltprävention tätig sind – 14 stehen Frauen und Mädchen zur Verfügung, vier in der Akuthilfe für Kinder und Jugendliche, eine (mit drei Außenstellen) für Täterarbeit –, fokussiert das Angebot auf die Landeshauptstadt und das Inntal (siehe die beiden Landkarten in Kapitel 2). Die Ansiedlung von Einrichtungen in größeren Gemeinden bzw. in Bezirksstädten und an Verkehrsknotenpunkten ist im Sinne der Erreichbarkeit grundsätzlich zweckmäßig, aber eine größere Streuung wäre in manchen Regionen wünschenswert. So sind ländliche Gebiete teilweise unterversorgt, obwohl sie als Tourismusregionen zu bestimmten Zeiten sehr hohe Bevölkerungszahlen haben.

Angebote der Primärprävention sind vergleichsweise breit gestreut, dazu kommt, dass auch Familienberatungsstellen Gewaltberatung als eine ihrer Aktivitäten anführen. Bei diesen ist allerdings darauf zu achten, dass sie als nicht-spezialisierte Einrichtungen in zuweisender und nicht in beratender Funktion tätig sein sollten.

Im Sekundär- und Tertiärbereich dünnen die Unterstützungsmöglichkeiten aus. Das Gewaltschutzzentrum betreibt seit 2019 eine dritte Außenstelle, was in Hinblick auf die Kernaufgabe der Betreuung nach Betretungsverboten besonders wichtig ist. Wohnmöglichkeiten¹⁰⁰ für Gewaltbetroffene, sei es akut, sei es längerfristig, sind spärlich, dabei wäre gerade für Frauen mit Kindern wichtig, in der Nähe der früheren Wohnumgebung zu bleiben, damit die Kinder Routinen beibehalten können. „*Good practice*“ ist in diesem Zusammenhang eine Notwohnung der Gemeinde Landeck, die z.B. von der Kinder- und Jugendhilfe für gewaltbetroffene Mütter genutzt werden kann.

Man benötigt einen langen Atem, um in ländlichen Regionen die Akzeptanz und damit die Nutzung von Angeboten im Gewaltschutz zu verbessern, Gewalt ist dort immer noch stärker tabuisiert, was die Inanspruchnahme von Unterstützung erschwert. Damit Hilfesuchende weniger „sichtbar“ sind, ist es z.B. sinnvoll, Beratungsstunden in einem Krankenhaus abzuhalten oder Einrichtungen in einem Schwerpunktzentrum anzusiedeln, in dem verschiedenste Leistungen angeboten werden, etwa auch

¹⁰⁰ Abgesehen von den Frauenhäusern firmieren Wohnangebote unter verschiedenen Bezeichnungen (Notwohnung, Übergangswohnung) und werden aus unterschiedlichen Finanzpositionen gefördert.

von Behörden. Der Verein Mannsbilder hat 2017 eine Außenstelle in Lienz eröffnet und die Entwicklung der dortigen Klientenzahlen zeigt, wie lange es dauert, bis Einrichtungen in der Peripherie angenommen werden: 2018 wurden 45 KlientInnen (41 Männer und vier Frauen) in insgesamt 230 Stunden beraten, 2019 44 (42 Männer und zwei Frauen) in 267 Stunden. Die Zahl der Beratungsstunden wegen (sexueller) Gewalt gegen Frauen stieg allerdings von vier auf 16 an – d.h. 2020 erfolgten sechs Prozent aller Beratungsstunden wegen Gewalt gegen Frauen, im Jahr zuvor waren es weniger als zwei Prozent.¹⁰¹

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das Angebot der Täterberatung, das ausschließlich der Verein „Mannsbilder“ abdeckt, neben Innsbruck an den drei Außenstellen Landeck, Wörgl und Lienz zugänglich ist. Aufgrund der Wichtigkeit von Täterarbeit für einen Rückgang von Partnergewalt (Haller/ Kaiser 2018) sollte das Angebot dringend personell und lokal ausgebaut werden.

Telefonische und Onlineberatungen können ein fehlendes Angebot vor Ort nicht ersetzen, sondern nur eine Ergänzung darstellen. Onlineangebote richten sich erfahrungsgemäß vor allem an Jüngere, so gaben bei der Befragung auch nur vier Einrichtungen an, 2019 online zu beraten: das Frauenhaus Tirol, Frauen im Brennpunkt, Chill out und Turntable.¹⁰²

Neben der Tabuisierung von Gewalt gibt es einen weiteren Grund für eine geringe Inanspruchnahme von Gewaltschutzstellen in ländlichen Regionen, nämlich das fehlende Wissen nicht nur über das Beratungsangebot, sondern auch über Möglichkeiten des Gewaltschutzes. Das Thema Gewaltprävention kann über öffentlichkeitswirksame Kampagnen stärker verankert werden. Good-practice-Zugänge sind solche, bei denen männliche *role models* Männer als potentielle Gewalttäter ansprechen. Aufklärungskampagnen für Opfer müssen auf unterschiedliche Zielgruppen – etwa abhängig vom Alter – zugeschnitten werden.

Angebote für spezifische (tlw. besonders gefährdete) Opfergruppen

Immer wieder herausfordernd ist für fast alle Einrichtungen (v.a. außerhalb von Innsbruck) die Beratung von **Klientinnen**, die nicht Deutsch sprechen. Je nach Größe bzw. Ressourcenausstattung trifft das ausschließlich bei selten gesprochenen Sprachen zu (wenn z.B. für größere SprecherInnengruppen muttersprachliche Mitarbeiterinnen angestellt sind), oder ist bei kleinen Einrichtungen häufiger der Fall – allerdings äußerte diesbezüglich niemand Kritik an der Finanzierung von Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten durch das Land Tirol. Das Problem besteht in erster Linie darin, rasch kompetente Dolmetscherinnen zu finden. Eine Entlastung insbesondere in organisatorischer Hinsicht könnte es bedeuten, wenn die öffentliche Hand – sei es auf Landes- oder auf Bezirksebene¹⁰³ – einen Dolmetschpool finanziert, der auch Externen zugänglich ist.

¹⁰¹ Email vom 3.2.2020. Dabei mag eine Rolle spielen, dass ein Mitarbeiter im Herbst 2019 das Team verließ und ein anderer länger im Krankenstand war.

¹⁰² Auch die fem:HELP-App des Frauenministeriums, die auf das Handy geladen werden konnte, wurde 2019 wegen geringer Nachfrage wieder eingestellt.

¹⁰³ Auch ein „Andocken“ bei der Landespolizeidirektion Tirol und die Mitbenützung von deren Videodolmetschanlage wäre eine mögliche Option.

Mangelnde Sprachkompetenz von Migrantinnen/Ausländerinnen/geflüchteten Frauen ist nicht nur ein Beratungsproblem, sondern stellt auch im Alltagsleben eine Benachteiligung dar und erhöht die Abhängigkeit in Beziehungen, was sich wiederum gewaltfördernd auswirkt. Umso bedauerlicher ist es, dass das an dieser Zielgruppe orientierte und nur befristet finanzierte Frauencafé des DOWAS für Frauen mittlerweile geschlossen wurde. Eine Fortführung dieser oder ähnlicher Initiativen wäre begrüßenswert.

Mehrfache Diskriminierung erleben auch Frauen mit körperlicher Behinderung. Eine Verbesserung der Barrierefreiheit bei Bewegungseinschränkungen ist im Beratungs-, aber insbesondere im Wohnbereich notwendig, darüber hinaus fehlt es an Beratungsangeboten in Gebärdensprache sowie an barrierefreien Informationsmaterialien für gehörlose Frauen ebenso wie für Frauen mit intellektuellen Einschränkungen. Nur vier Einrichtungen haben auf ihre Homepage einen Modus für eine erleichterte Lesbarkeit eingerichtet. In Anbetracht der deutlich erhöhten Vulnerabilität von Frauen mit Behinderung (siehe etwa BIM 2014) ist eine Verbesserung des Unterstützungsangebots dringend erforderlich.

Des Weiteren sind ältere Frauen von einer erhöhten Vulnerabilität betroffen (Amesberger/Haller 2016). Keine der Einrichtungen hat angegeben, für diese Personengruppe spezifische Maßnahmen anzubieten – besonders wichtig wären Unterbringungs- und Wohnmöglichkeiten außerhalb von Frauenhäusern.

Im Zuge der Onlinebefragung der Einrichtungen wurden einige Opfergruppen als besonders gefährdet genannt. Dazu zählen wohnungslose ebenso wie suchtkranke Frauen, Trans*mädchen und -frauen sowie lesbische Frauen, geflüchtete Frauen, Opfer beharrlicher Verfolgung sowie von traditionsbedingter Gewalt. Die meisten Genannten sind nur schwer zu erreichen und am ehesten durch spezialisierte Einrichtungen. Die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle bei „Frauen aus allen Ländern“ für Einrichtungen, die mit traditionsbedingter Gewalt konfrontiert sind, dient der Professionalisierung dieses Angebots. Sinnvoll wäre auch, z.B. eine Beratungsstelle wie COURAGE speziell zu fördern oder Tages-Aufenthaltsräume ausschließlich für Frauen zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterinnen der Opferschutzeinrichtungen mit Migrationshintergrund oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung machen außerdem den Zugang für die betreffenden Opfergruppen niederschwelliger.

Hinsichtlich der Realisierung eines Angebots für Frauen, die als Hochrisikoklientinnen einzuschätzen sind und deshalb nicht im eigenen Bundesland untergebracht werden sollten, werden bereits seit längerem politische Gespräche zwischen Land und Bund geführt. Die diesbezüglich in Frage kommenden Einrichtungen haben im Rahmen der Onlineerhebung zwar nicht angegeben, wie viele Frauen von ihnen vermittelt bzw. aufgenommen wurden, aber es wurde mehrfach auf das Faktum verwiesen.

Gewaltbetroffene **Kinder und Jugendliche** sind an sich besonders gefährdete Opfergruppen, für die ein entsprechend breites Angebot an ambulanten und stationären Unterstützungen besteht. Von den vier befragten Kriseneinrichtungen betreuen drei etwa gleich viele Mädchen wie Burschen, nur in den Kinderschutzzentren überwiegen Mädchen. Alle vier verneinten die Frage nach spezifischen Angeboten für gewaltbetroffene KlientInnen mit Migrationshintergrund, mit körperlicher Behinderung

bzw. mit Lernschwäche, auch verfügt niemand über mehrsprachige Infomaterialien oder Übersetzungen der Homepage. In der die Untersuchung begleitenden Steuerungsgruppe wurden aber insbesondere das KIZ und Chill out sehr inklusiv ausgerichtet, sowohl mit Blick auf AusländerInnen/MigrantInnen als auch auf Behinderungen, wahrgenommen.

In einzelnen Fragebögen oder von InterviewpartnerInnen erfolgten **Anregungen für unterstützende Maßnahmen**. Dazu zählen altersgerechte Gewaltpräventionsworkshops an Schulen ebenso wie bei außerschulischen Organisationen, in denen einerseits ein kritisches Hinterfragen der eigenen Handlungen thematisiert sowie andererseits die Befähigung, Gefährdungssituationen zu erkennen, vermittelt wird. Der in Zusammenhang mit den Opferschutzgruppen im Krankenhaus befragte Vizepräsident der Ärztekammer Tirol betonte die Notwendigkeit, Wohngemeinschaften für jugendliche DrogenkonsumentInnen einzurichten.

Opferschutzgruppen in den Krankenhäusern

Trotz seit bald einem Jahrzehnt bestehender gesetzlicher Vorgaben sind nicht in allen dazu verpflichteten Krankenanstalten Opferschutzgruppen eingerichtet. Allerdings eröffnet das Tiroler Krankenanstaltengesetz (ebenso wie die bundesweite Regelung) die Möglichkeit, dass eine bestehende Kinderschutzgruppe die Betreuung von erwachsenen Opfern familiärer Gewalt mit übernimmt (Abs.7), und darauf berufen sich die beiden Bezirkskrankenhäuser Lienz und Reutte. Dem Kinderschutz wird aber in beiden Häusern wesentlich mehr Augenmerk geschenkt.

Die bestehenden Gruppen betrifft ein Problem, das österreichweit besteht: die fehlende Freistellung der Mitglieder oder zumindest einzelner Personen, um das gesamte Aufgabenpensum bewältigen zu können. (Einzig die Gruppe an der Innsbrucker Klinik ist hier in einer besseren Situation.) Ohne Freistellung können die Bereiche Fortbildung und Vernetzung nicht im für den Gewaltschutz notwendigen Ausmaß erfolgen.

Ein konkreter Wunsch an das Land Tirol als Eigentümer des Landeskrankenhauses Innsbruck war der nach einer besseren **Ressourcenausstattung**.

Die Konzeption und Organisation von Schulungen für das Krankenhauspersonal ist eine aufwändige Tätigkeit. Die Fokusgruppe äußerte daher den Wunsch, es solle eine Koordinationsstelle als Einrichtung des Landes Tirol etabliert werden und solche allgemeinen Aufgaben übernehmen. Alle sind sich einig, dass dies eine große Entlastung für die Opferschutzgruppen bedeuten würde. Diese Stelle könne ggf. nicht nur Fortbildungen organisieren, sondern auch die an den einzelnen Krankenhäusern in Verwendung stehenden Leitfäden vereinheitlichen, die Gründung von weiteren Opferschutzgruppen unterstützen oder für alle relevante Informationen einholen und weitergeben.

In einem Telefoninterview wurde eine im Qualitätsmanagement der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. tätige Mitarbeiterin danach gefragt, wie eine zentrale Stelle Opferschutzgruppen unterstützen könne. Anfang 2016 hat die Steiermark damit begonnen, die Opferschutzgruppen in den Landeskrankenhäusern professionell zu implementieren. Es wurden landesweite Richtlinien erarbeitet und zahlreiche In-house-Schulungen etwa mit Expertinnen aus dem Gewaltschutzzentrum durchgeführt, sämtliche relevanten Informationen wurden und werden für alle zugänglich in

das Intranet gestellt sowie zusätzlich in einer Mappe gesammelt, die in jeder Krankenhausabteilung vor Ort aufbewahrt wird. Wichtig ist aus Sicht der Interviewpartnerin, dass nach Möglichkeit alles zentral erledigt wird, was die einzelnen Krankenhäuser entlastet, und dass ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch etabliert wurde (einmal jährlich erfolgt ein landesweites Treffen, in kleineren Settings häufiger). Sie selbst steht als Verantwortliche in direktem Kontakt mit den Krankenhausleitungen und mit den MitarbeiterInnen.

Die Leiterin des Schulungsprojekts „Häusliche und sexualisierte Gewalt – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“¹⁰⁴, das von der Frauenministerin finanziert wird und seit 2017 bundesweit aktiv ist, sieht Tirol als ein Good-Practice-Modell bei der gewaltsensiblen Ausbildung in Gesundheitsberufen. Dabei engagieren sich besonders die Fachhochschule-Gesundheit Tirol/Innsbruck und die Gender-Medizin an der Med-Uni-Innsbruck.

Niedergelassene ÄrztInnen, vor allem AllgemeinmedizinerInnen, seien dagegen Expertinnen aus dem Gewaltschutzbereich zufolge im Umgang mit Patientinnen wenig gewaltsensibel. Kaum jemand kannte Praxen, in denen Informationsmaterialien zu Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten aufgelegt sind. Möglicherweise können die Ärztekammer und die Krankenversicherungsträger als Partner im Gewaltschutz gewonnen werden und dafür sorgen, dass in Praxen zumindest Broschüren und andere Materialien zugänglich sind.

Unterstützung durch das Land Tirol

Die Forderungen und Wünsche fokussieren letztlich alle auf die budgetäre Ebene, seien es der flächenmäßige oder der inhaltliche Ausbau der Angebote.

Abgesehen von den für „Frauenpolitik“ zuständigen Abteilungen sind auch andere Ressorts gefordert, in erster Linie die Sozialpolitik, weil gewaltbetroffenen Frauen der Weg aus der Gewalt häufig aus existenziellen Gründen verschlossen ist. Die Armutgefährdung vor allem der Kinder hindert viele Frauen an diesem Schritt, und das betrifft Österreicherinnen ebenso wie Ausländerinnen.

In den Interviews mit Mitarbeiterinnen von Opferschutzeinrichtungen wurde mehrfach auf die Notwendigkeit von Verbesserungen hingewiesen. Das betraf die lange Verfahrensdauer an manchen Bezirkshauptmannschaften bei der Entscheidung über Anträge auf Sozialhilfe/Mindestsicherung; die Stadt Innsbruck, wo Entscheidungen im Regelfall binnen zwei Wochen fallen würden, hebe sich positiv ab. Kritik richtete sich auch gegen die Kinder- und Jugendhilfe, die nach wie vor Mütter in die Pflicht nehme und kaum selbst Anträge auf eine einstweilige Verfügung zur Entlastung der Mütter stelle; zum zweiten würden immer noch – wenn auch selten – Fremdunterbringungen erfolgen. Besonders wichtig war allen der Schutz von Hochrisikopfern: Die Frage der Finanzierung von bundesländerübergreifenden Unterbringungen müsse dringend gelöst werden.

Nicht nur konkrete Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Personen sind erforderlich, sondern breite Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Bei der bereits erwähnten EU-Umfrage (FRA

¹⁰⁴ http://www.frauenberatung-kassandra.at/pdf/Broschuere_Hausliche_Gewalt_Curricula_Gesundheitsberufe_LF2017.pdf (3.2.2020)

2014) wusste nur jede zweite Österreicherin, dass es spezielle Gesetze zum Schutz von Frauen vor Partnergewalt gibt – gleichzeitig gilt Österreich im europäischen Vergleich als Herzeigeland in Sachen Gewaltschutz. Partnergewalt und sexualisierte Gewalt müssen enttabuisiert werden, um den Opfern die Scham, darüber zu sprechen, zu nehmen. Es ist notwendig, die Zivilgesellschaft anzusprechen und klarzumachen, dass bei Gewalt die gesamte Gesellschaft gefordert ist hinzuschauen und einzugreifen. Kampagnen sollten nicht nur aufzeigen, wo Betroffene Unterstützung finden, sondern sich auch an die Täter wenden und verdeutlichen, dass Gewalt nicht geduldet wird und strafbar ist. Dabei muss deutlich angesprochen werden, dass Gewalt gegen Frauen kein kulturelles oder milieubedingtes Phänomen ist, sondern in allen Gesellschaftsschichten auftritt.

Zwei konkrete Anregungen richtete der Interviewpartner von der Stadtpolizei Innsbruck an die Tiroler Landesregierung: Er hält ein Äquivalent der „Schulischen Suchtinformation Tirol“ im Bereich der Gewaltprävention in der Schule für sinnvoll. Im Suchtbereich gebe es eine klare Aufteilung: „Einerseits haben wir den Klassenvorstand, der Basisarbeit macht, dann den Schularzt und dann noch die Polizei. Das Land definiert, was von den einzelnen Institutionen zu erwarten ist, und sagt: ‚Du als Polizei hast diese Aufgabe und das sind die Partner dazu.‘“ Ein solcher dezidierter Auftrag an die Polizei wäre auch im Gewaltbereich wünschenswert. Eine weitere Überlegung betrifft die Kooperation zwischen einzelnen Behörden und den Datenschutz, konkret die nur teilweise Weitergabe von Informationen: Wollte man mit anderen Institutionen kooperieren, müsse man sich die Frage stellen, ob man ihnen vertraut oder nicht.

Literatur

Amesberger, Helga/Haller, Birgitt (2016). Polizeiliche und gerichtliche Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedürfnissen. Länderbericht Österreich (http://snap-eu.org/report/Report_Austria.pdf) (10.10.2019)

Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) (2014). Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen Deutschland, Großbritannien, Island und Österreich. Wien

Council of Europe (2017). GREVIO Baseline Evaluation Report Austria (<https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>) (29.8.2019)

Fundamental Rights Agency FRA (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results report, Luxemburg (Survey: <http://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey>) (14.12.2019)

Haller, Birgitt/Amesberger, Helga (2019). Opfer von Partnergewalt in Kontakt mit Polizei und Justiz, Innsbruck-Wien-Bozen

Haller, Birgitt/Kaiser, Justina (2018). Evaluierung von Programmen der opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA), Wien (unveröff. Forschungsbericht)

IHS (2016). Gleichstellungsbericht Tirol 2016. Frauen und Männer in Tirol, Innsbruck

Kraus, Heinrich/Logar, Rosa (2014). Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention, in: *juridikum* 3/2014

Werner, Stefan (2014): „Konfrontative Gewaltprävention. Pädagogische Formen der Gewaltbehandlung.“ Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Wiener Interventionsstelle Wien (2018). Tätigkeitsbericht 2017, Wien

Wiener Interventionsstelle Wien (2019). Tätigkeitsbericht 2018, Wien

ANHANG

Onlinebefragung: Gewaltprävention in Tirol

Darstellung der Angaben der befragten Einrichtungen

A) FRAUEN- UND MÄDCHENSPEZIFISCHE ANGEBOTE

AEP-Familienberatung

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1974
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: Ja - telefonische Beratungen: Ja - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Kultursensible Beratung, Angebote auf Englisch - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Barrierefreier Zugang - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - parteiliche Beratung - Vermittlung zu fachspezifischen Einrichtungen - Ermutigung zur psychotherapeutischen Begleitung
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - psychologische Beratung - Vermittlung - psychoedukative Informationen
<i>Sekundärprävention</i>	
<i>Tertiärprävention</i>	
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	psychologische Beratung

ARANEA

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	2006
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 259 Mädchen - telefonische Beratungen: 76 Mädchen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Keine - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Mädchen*treff mit niederschwelligem Zugang - Beziehungsaufbau zu Betreuerinnen - Einzel- und Gruppenberatung
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Workshops und Themenimpulse zum Themenkomplex Gewalt mit verschiedenen Schwerpunkten wie z.B. sexualisierter Gewalt - Weiter- und Fortbildung von Multiplikatorinnen
<i>Sekundärprävention</i>	Beratung und Weitervermittlung
<i>Tertiärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Begleitung und Weitervermittlung - Täterinnenarbeit
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Gewaltpräventionsangebote: Sensibilisierung und Kennenlernen von Grenzen - Selbstverteidigungskurse - Unterstützung in der Berufsfindung für Mädchen zwischen 10 und 19 Jahren

BASIS Frauenservice und Familienberatung Außerfern

<i>Ort</i>	Reutte
<i>Gründungsjahr</i>	1997
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 9 Frauen - telefonische Beratungen: Ja - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: 4 Personen - andere Personen: 3 Personen
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Keine - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Beraterin mit Zusatzqualifikationen - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Primärprävention</i>	2018 und 2019 Bierdeckel-Aktion in Gaststätten im Rahmen von „16 Tage gegen Gewalt“
<i>Sekundärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliches Beratungsgespräch zu rechtlichen oder sozialarbeiterischen Fragen - Begleitung in Entscheidungsprozessen (z.B. Trennung/Scheidung)
<i>Tertiärprävention</i>	Beratung und Entscheidungshilfe für etwaige Schutzmaßnahmen (Wegweisung, Frauenhaus oder Rechtsberatung)
<i>Zusatzangebot</i>	<p>Beratung für gewaltbetroffene Frauen ohne Betreuung oder Wohnmöglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begleitung bei Entscheidungsprozessen - Informationen zu rechtlichen Schritten (z.B. Betretungsverbot) - Evaluierung von Situationen, Begleitung aus der Beziehung - Selten: Begleitung und Aufarbeitung bei Vergewaltigung
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Anlaufstelle bei Konflikten - Klärungsgespräche, Informationen - Weitervermittlung an andere Einrichtungen

Beratungsstelle COURAGE Innsbruck: Partner*innen-, Familien- und Sexualberatung

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	2010
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 90 Frauen - telefonische Beratungen: Ja - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Vermittlung an spezielle Einrichtungen - für Migrantinnen: Angebote auf Englisch, Ungarisch, Rumänisch und Italienisch, Vernetzungen mit anderen Einrichtungen - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	Trans*mädchen und Trans*frauen
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	Trans*mädchen und Trans*frauen
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - absolute Themenoffenheit - klares Ansprechen
<i>Primärprävention</i>	Information, Aufklärung, Sensibilisierung
<i>Sekundärprävention</i>	Psychosoziale, rechtliche und medizinische Betreuung und Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	Angebote zu den Themen Sexualitäten und Beziehungen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Trans*identitäten, Inter*geschlechtlichkeit und Regenbogenfamilien

DOWAS für Frauen

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1984
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 145 Frauen - telefonische Beratungen: 30 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: 138 Personen
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Gruppe zum Thema Gewaltprävention (z.B. Stärkung des Ichs, Nein-Sagen Lernen), Umgang mit Gefühlen, Erlernen von gewaltfreien Handlungsmöglichkeiten - für Migrantinnen: das Frauencafé zum Erlernen der deutschen Sprache, mehrsprachiges Angebot auf Arabisch, Bulgarisch, Türkisch, Rumänisch, Spanisch, Italienisch, Somali, Dari und Farsi, Dolmetscherinnen für andere Sprachen - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffene Frauen - Frauen, die von Armut betroffen sind - bildungsferne Frauen
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenkurs - Frauencafé
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich Informationen bei den Kursen, am Telefon, per Email oder in der Beratungsstelle - Niederschwelliges Angebot, das die Frauen immer in Anspruch nehmen können - Stärkung und Empowerment - Sensibilisierung - Unterstützungsangebot - Gewaltpräventive Gruppen für Kinder und Jugendliche und separat für Mütter
<i>Sekundärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - kompetente Beratung zu allen sozialarbeiterischen und psychosozialen Themen, die eine Frau betreffen können - Besprechung von Gefährdungssituationen - Vernetzung mit Gewaltschutzzentrum und dem Frauenhaus, Weitervermittlung
<i>Tertiärprävention</i>	Betreutes Wohnen
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Auseinandersetzung mit weiblichen Rollenmustern, mit Diskriminierung und den spezifischen Lebensbedingungen von Frauen in unserer Gesellschaft - Unterstützung und Stärkung der eigenen Persönlichkeit - Frauenkurs zu den Themen Wohnen, Wohnungssuche, Frauengesundheit und „starke Frauen“ - Gewaltprävention für Kinder und Mütter - Betreutes Wohnen

<i>Frauenhaus</i>	
<i>Andere Wohnmöglichkeiten: Betreutes Wohnen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsdauer: Stundenweise Betreuung - maximale Aufenthaltsdauer: 112 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Anzahl Zimmer/Wohneinheiten: 7 - Anzahl Wohnungen: 10

Evita Frauen- und Mädchenberatungsstelle

<i>Ort</i>	Kufstein
<i>Gründungsjahr</i>	2000
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 68 Frauen - telefonische Beratungen: Ja (keine Aufzeichnungen) - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: 1 Person - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Workshops zum Thema Gewaltprävention, Dolmetscherin - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - ab Herbst 2019 opferschutzorientierte Klärungsgespräche mit Mannsbilder - Vernetzung mit der Jugendhilfe, sobald eine Frau mit Kindern in die Frauennotwohnung aufgenommen wird
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen zu u.a. Frauenpolitik - regelmäßige Vernetzung - Kontakt zu Schulen und Krankenhäusern - Inserate
<i>Sekundärprävention</i>	psychosoziale, psychologische und rechtliche Beratung und Betreuung
<i>Tertiärprävention</i>	Frauennotwohnung mit psychosozialer, psychologischer und juristischer Beratung und Betreuung
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 9 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	niederschwelliges Beratungsangebot für Frauen und Mädchen (z.B. Beziehung, Armut, psychische Gesundheit)
<i>Frauenhaus</i>	
<i>Andere Wohnmöglichkeiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Aufenthaltsdauer: 24 Wochen; meist aber länger, da Frauen keine leistbaren Wohnungen finden - barrierefreier Zugang: Nein - Mitaufnahme einer persönlichen Assistentin: Nein - Plätze für minderjährige Kinder: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2018: Nein - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2018: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2019: Nein - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2019: Nein Anzahl Wohnungen: 1

Frauen aus allen Ländern

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	2002
<i>Außenstellen</i>	Landeck (2011): benützte Räumlichkeiten: Kirche-Pfarrsaal Die Außenstelle bietet keine spezifischen Maßnahmen für Opfer von Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt an.
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	- persönliche Beratungen: 24 Frauen - telefonische Beratungen: 3 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: 3 Personen
<i>Spezifische Angebote</i>	- für Kinder und Jugendliche: Kinderbetreuung, sensibilisierte Mitarbeiterinnen zu den Themen Gewalt und Trauma - für Migrantinnen: Deutschkurse, Basisbildung, Alphabetisierungskurse, Lernnachmittage für Frauen mit Migration/Fluchterfahrung, dolmetschunterstützte Beratung für Frauen und Mütter - mehrsprachiges Angebot in arabischer, englischer, türkischer, russischer, kurdischer, rumänischer, französischer, spanischer, ungarischer, bulgarischer Sprache, sowie in Dari, Somali und Farsi - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	- Frauen, die von rassistischen Übergriffen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Symbole, Hautfarbe etc. betroffen sind - Frauen, die alleine mit Kindern geflüchtet sind - lesbische Frauen
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	- niederschwelliges Beratungsangebot - enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsbereich
<i>Primärprävention</i>	Informationen und Sensibilisierung im Rahmen von Bildungsangeboten und Erstgesprächen
<i>Sekundärprävention</i>	mehrsprachige bzw. dolmetschunterstützte Beratung und Weitervermittlung
<i>Tertiärprävention</i>	
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	- niederschwellige psychosoziale Beratung für Mütter und Frauen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung - Bildungsangebote mit integrierter Kinderbetreuung - Sensibilisierung und Weiterbildung für Fachkräfte bzw. Multiplikatorinnen

Frauen helfen Frauen

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1982
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: Ja - telefonische Beratungen: Keine - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Ambulante Familienbetreuung - für Migrantinnen: Keine - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	Gesprächsangebot in Zusammenarbeit mit der Männerberatungsstelle Mannsbilder
<i>Primärprävention</i>	Rechtsberatung, psychosoziale Beratung und Sozialberatung
<i>Sekundärprävention</i>	Ambulante Familienbetreuung, psychosoziale Beratung, Rechtsberatung und laufend Sozialberatung
<i>Tertiärprävention</i>	Frauenhaus und Übergangswohnungen
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	Ansprechpartner für alle Notlagen
<i>Frauenhaus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Aufenthaltsdauer: 24 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit - barrierefreier Zugang: Nein - Mitaufnahme einer persönlichen Assistentin: Nein - Plätze für minderjährige Kinder: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2018: Nein - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2018: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2019: Nein - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2019: Nein
<i>Andere Wohnmöglichkeiten: Übergangswohnungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsdauer: Stundenweise Betreuung - maximale Aufenthaltsdauer: Variabel - barrierefreier Zugang: Nein - Anzahl Zimmer/Wohneinheiten: Keine - Anzahl Wohnungen: 8

Frauenhaus Tirol

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1981
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt) (Frauenhaus und Betreutes Wohnen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 1.455 Frauen - telefonische Beratungen: 1.849 Frauen - Onlineberatungen: 38 Frauen - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Schutz, Unterkunft, Beratung und Begleitung - für Migrantinnen: Muttersprachliche und dolmetschunterstützte Beratung und Begleitung - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Barrierefreier Zugang in der Beratungsstelle und im neu eröffneten Frauenhaus - für Frauen mit Lernschwäche: Infomaterial in Leichter Sprache
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	High-Risk-Victims, Frauen mit Suchterkrankungen und mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit Fluchterfahrung
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	Frauen mit Behinderung
<i>Good Practice</i>	Frauenhaus
<i>Primärprävention</i>	Infoveranstaltungen, Workshops, Schulungen, Referate, Medien- und Pressearbeit
<i>Sekundärprävention</i>	Psychosoziale und rechtliche Beratung und Begleitung im Frauenhaus und in der Beratungsstelle, Vernetzung und Kooperation
<i>Tertiärprävention</i>	Beratung und Begleitung im Frauenhaus und in der Beratungsstelle, Vernetzung und Kooperation
<i>Zusatzangebot</i>	Nachbetreuung und betreutes Wohnen
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 10 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	Angebote für von Zwangsheirat, Menschenhandel, Sklaverei und Zwangsprostitution betroffene Frauen
<i>Frauenhaus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Aufenthaltsdauer: 52 Wochen - barrierefreier Zugang: Ja - Mitaufnahme einer persönlichen Assistentin: Ja - Plätze für minderjährige Kinder: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2018: Ja - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2018: Ja - Vermittlung von Frauen in andere Bundesländer 2019: Ja - Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern 2019: Ja
<i>Andere Wohnmöglichkeiten: Betreutes Wohnen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsdauer: Stundenweise Betreuung - maximale Aufenthaltsdauer: 52 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Anzahl Zimmer/Wohneinheiten: Keine - Anzahl Wohnungen: 6

Frauen gegen VerGEWALTigung

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1982
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 66 Frauen - telefonische Beratungen: 136 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: 7 Personen - andere Personen: 14 Personen
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Infomaterial in englischer und türkischer Sprache (z.B. Broschüren über sexualisierte Gewalt) - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Infomaterial in Leichter Sprache
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Good Practice</i>	vielschichtige Angebote an Beratung, Information und Prävention (z.B. Wendo-Kurse)
<i>Primärprävention</i>	- Workshops, Infoveranstaltungen und Wendo-Kurse
<i>Sekundärprävention</i>	- Fortbildung für Multiplikatorinnen
<i>Tertiärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Prozessbegleitung für Betroffene - Beratung von Bezugspersonen
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 30 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	

Frauen im Brennpunkt

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1986
<i>Außenstellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Reutte (1992), eigenes Büro - Schwaz (1993), benützte Räumlichkeiten: Regionalstelle des AMS - Landeck (2005), eigenes Büro - Wörgl (2015), eigenes Büro <p>Die Außenstellen bieten dieselben Maßnahmen wie am Hauptsitz an.</p>
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 582 Frauen - telefonische Beratungen: Keine - Onlineberatungen: 46 Frauen - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Offener Frauenraum - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenberatung - Anbindung an weitere Einrichtungen
<i>Sekundärprävention</i>	
<i>Tertiärprävention</i>	
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderbetreuung - Berufsberatung - Sensibilisierung zu frauenspezifischen Themen - Trainings für Multiplikatorinnen - Geschlechtersensible Jugendarbeit

Frauzentrum Osttirol

<i>Ort</i>	Lienz
<i>Gründungsjahr</i>	1985
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 137 Frauen - telefonische Beratungen: 554 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Keine - für Frauen über 65 Jahre: Nein - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	
<i>Primärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit - Workshops in Schulen zum Thema Gewaltprävention - Vernetzungsarbeit und Veranstaltungen, im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“ wurde die Fahne „frei leben ohne Gewalt“ gehisst
<i>Sekundärprävention</i>	psychosoziale und juristische Beratung und Begleitung
<i>Tertiärprävention</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Übergangswohnungen - psychosoziale Begleitung, rechtliche Beratung - Begleitung zu Institutionen, anderen Einrichtungen und Behörden - Prozessbegleitung
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 2 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktcafé - Workshops zum Thema Safer Internet und Sicherheitstipps für Mädchen - Veranstaltungen zu Themen wie Frauenpolitik im Out, STOP Gewalt und geschlechterspezifische Benachteiligung - Netzwerktagung zum Thema Opferschutz und Gewaltprävention der Länder Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Italien
<i>Frauenhaus</i>	
<i>Andere Wohnmöglichkeiten: Übergangswohnungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsdauer: Stundenweise Betreuung - maximale Aufenthaltsdauer: 24 Wochen - barrierefreier Zugang: Ja - Anzahl Zimmer/Wohneinheiten: 2-3 - Anzahl Wohnungen: 1

Gewaltschutzzentrum Tirol

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1998
<i>Außenstellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Kitzbühel (2007), benützte Räumlichkeiten: Sozial- und Gesundheitssprengel - Landeck (2011), benützte Räumlichkeiten: Verein Mannsbilder - St. Johann i. T. (2019), benützte Räumlichkeiten: Bezirkskrankenhaus <p>In den Außenstellen werden dieselben Maßnahmen wie am Hauptsitz angeboten.</p>
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 994 Frauen - telefonische Beratungen: 3.444 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: Keine
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Geschulte Mitarbeiterinnen - für Migrantinnen: Türkischsprachige Juristin, Schulungen zu kulturellen Verschiedenheiten und Besonderheiten (z.B. Zwangsverheiratung, arrangierte Ehen und Ehrenmorde), Angebot auf Türkisch, Englisch, Spanisch, Italienisch und in Gebärdensprache - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Barrierefreie Räumlichkeiten, geschulte Mitarbeiterinnen - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	Frauen, die von Ehrenmorden u.ä. betroffen sind
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	Opfer beharrlicher Verfolgung
<i>Good Practice</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern in Tirol - direkter Kontakt mit stationären Patientinnen - Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Pflegedienst
<i>Primärprävention</i>	Beratung
<i>Sekundärprävention</i>	Psychosoziale und rechtliche Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 177 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	

Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel

<i>Ort</i>	St. Johann in Tirol
<i>Gründungsjahr</i>	2010
<i>Außenstellen</i>	
<i>Beratungen von gewaltbetroffenen Frauen 2018 (Partnergewalt und/oder sexualisierte Gewalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - persönliche Beratungen: 79 Frauen - telefonische Beratungen: 60 Frauen - Onlineberatungen: Keine - Angehörige/FreundInnen: Keine - andere Personen: 70 Personen
<i>Spezifische Angebote</i>	<ul style="list-style-type: none"> - für Kinder und Jugendliche: Keine - für Migrantinnen: Deutsch als Fremdsprache, aktive Arbeitssuche - für Frauen über 65 Jahre: Keine - für Frauen mit körperlicher Behinderung: Keine - für Frauen mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders gefährdete Gruppen</i>	
<i>Besonders schwer zu erreichende Gruppen</i>	Migrantinnen
<i>Good Practice</i>	
<i>Primärprävention</i>	Informationen und Mädchenabende
<i>Sekundärprävention</i>	psychosoziale Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	Notwohnungen
<i>Prozessbegleitung im Strafverfahren</i>	2018: 4 Frauen
<i>Angebot für nicht von familiärer Gewalt betroffene Mädchen und Frauen</i>	Finanzcoaching und rechtliche Beratung
<i>Frauenhaus</i>	
<i>Andere Wohnmöglichkeiten: Notwohnungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsdauer: Stundenweise Betreuung - maximale Aufenthaltsdauer: 26 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Anzahl Zimmer/Wohneinheiten: 5 - Anzahl Wohnungen: 2

B) ANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Chill Out (DOWAS)

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1999
<i>KlientInnen</i>	- Altersstufen: 14 bis 21 Jahre - ca. gleich viele Mädchen wie Burschen
<i>Beratungen 2018</i>	- persönliche Beratungen gesamt: 303 davon Mädchen/junge Frauen (14 bis 21 Jahre): 118 davon Burschen/junge Männer (14 bis 21 Jahre): 183 - von Eltern: Keine - von VertreterInnen des familiären Bezugssystems: Keine - von LehrerInnen/TrainerInnen: Keine - telefonische Beratungen: Ja - Onlineberatungen: Ja - Email-Beratungen: Ja
<i>Anteile 2018</i>	- Kinder (13 bis 14 Jahre): 3,6 Prozent - Jugendliche (bis 18 Jahre): 53,8 Prozent - junge Erwachsene (bis 21 Jahre): 42,5 Prozent
<i>Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche</i>	- mit Migrationshintergrund: Nein - mit körperlicher Behinderung: Nein - mit Lernschwäche: Nein
<i>Besonders schwer zu erreichende Opfergruppen</i>	Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind
<i>Good practice</i>	- 3 Einrichtungen unter einem Dach: Anlaufstelle, Sozialberatungsstelle und Übergangsbereich - niederschwelliger Zugang
<i>Primärprävention</i>	Vorstellung der Einrichtung an Schulen und Sensibilisierung zu den Gründen, weshalb solche Einrichtungen nötig sind
<i>Sekundärprävention</i>	Anlaufstelle, Sozialberatungsstelle
<i>Tertiärprävention</i>	Anlaufstelle, Sozialberatungsstelle und Übergangsbereich
<i>Wohnmöglichkeiten</i>	- Altersstufe: 14 bis 21 Jahre - maximale Aufenthaltsdauer: konzeptionelle Aufenthaltsdauer von bis zu 12 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene 2018: 10 - Durchschnittliche Belegung bei Mädchen (14 bis 21 Jahre): 34 Prozent - Durchschnittliche Belegung bei Burschen (14 bis 21 Jahre): 66 Prozent - Plätze für Jugendliche und junge Erwachsene 2019: 10 - Betreuungsdauer: Durchgängige Betreuung (24/7)

KIZ-Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1992
<i>KlientInnen</i>	- Altersstufen: 12 bis 18 Jahre - ca. gleich viele Mädchen wie Burschen
<i>Beratungen 2018</i>	- persönliche Beratungen gesamt: 400 davon Mädchen (bis 18 Jahre): 200 davon Burschen (bis 18 Jahre): 200 - von Eltern: 400 - von VertreterInnen des familiären Bezugssystems: Keine - von LehrerInnen/TrainerInnen: 100 - telefonische Beratungen: Ja - Onlineberatungen: Nein - Email-Beratungen: Ja
<i>Anteile 2018</i>	- Kinder (bis 14 Jahre): 20 Prozent - Jugendliche (bis 18 Jahre): 75 Prozent - junge Erwachsene (bis 21 Jahre): 5 Prozent
<i>Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche</i>	- mit Migrationshintergrund: Nein - mit körperlicher Behinderung: Nein - mit Lernschwäche: Nein
<i>Besonders schwer zu erreichende Opfergruppen</i>	
<i>Primärprävention</i>	Workshops in Schulen zum Thema Gewaltprävention
<i>Sekundärprävention</i>	Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	- Beratung - Wohnmöglichkeit
<i>Wohnmöglichkeiten</i>	- Altersstufe: 12 bis 18 Jahre - maximale Aufenthaltsdauer: 8 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Plätze für Kinder/Jugendliche 2018: 7 - Plätze für junge Erwachsene 2018: 0 - Durchschnittliche tägliche Belegung bei Mädchen (bis 18 Jahre) 2018: 51 Prozent - Durchschnittliche tägliche Belegung bei Burschen (bis 18 Jahre) 2018: 46 Prozent (drei Prozent waren unbekannt) - Plätze für Kinder/Jugendliche 2019: 7 - Betreuungsdauer: Durchgängige Betreuung (24/7)

Kinderschutzzentren (Tiroler Kinder und Jugend GmbH)

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1992
<i>Außenstellen</i>	- Wörgl (1992) - Imst (1993) - Lienz (1994) - Reutte (2018)
<i>KlientInnen</i>	- Altersstufen: 0 bis 18 Jahre - überwiegend Mädchen
<i>Beratungen 2018</i>	- persönliche Beratungen gesamt: 1.088 - davon Mädchen (bis 18 Jahre): 746 - davon Burschen (bis 18 Jahre): 342 - von Eltern: 604 - von VertreterInnen des familiären Bezugssystems: 98 - von LehrerInnen/TrainerInnen: 743 - telefonische Beratungen von Kindern und Jugendlichen: 17 - Onlineberatungen: Nein - Email-Beratungen: Ja
<i>Anteile 2018</i>	- Kinder (bis 14 Jahre): 70 Prozent - Jugendliche (bis 18 Jahre): 30 Prozent
<i>Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche</i>	- mit Migrationshintergrund: Keine - mit körperlicher Behinderung: Keine - mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders schwer zu erreichende Opfergruppen</i>	
<i>Good practice</i>	Therapeutische Kindergruppen
<i>Primärprävention</i>	Präventionsarbeit, Sensibilisierung zum Thema Gewalt
<i>Sekundärprävention</i>	Betreuung, Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	Betreuung, Beratung
<i>Zusätzliches Angebot</i>	kostenlose Psychotherapie
<i>Wohnmöglichkeiten</i>	

Turntable Kufstein (Tiroler Kinder und Jugend GmbH)

<i>Ort</i>	Kufstein
<i>Gründungsjahr</i>	2013
<i>KlientInnen</i>	- Altersstufen: 12 bis 18 Jahre - ca. gleich viele Mädchen wie Burschen
<i>Beratungen</i>	- persönliche Beratungen: Ja, seit 2019 - von Mädchen und Burschen (bis 18 Jahre): Ja, seit 2019 - von Eltern: Ja, seit 2019 - telefonische Beratungen: ja, seit 2019 - Onlineberatungen: ja, seit 2019 - Email-Beratungen: ja, seit 2019
<i>Anteile 2018</i>	- Kinder (bis 14 Jahre): 50 Prozent - Jugendliche (bis 18 Jahre): 50 Prozent
<i>Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche</i>	- mit Migrationshintergrund: Keine - mit körperlicher Behinderung: Keine - mit Lernschwäche: Keine
<i>Besonders schwer zu erreichende Opfergruppen</i>	
<i>Primärprävention</i>	Information, Aufklärung, Sensibilisierung
<i>Sekundärprävention</i>	Betreuung und Beratung
<i>Tertiärprävention</i>	Betreuung, Beratung und Wohnmöglichkeit
<i>Wohnmöglichkeiten:</i>	- Altersstufe: 12 bis 18 Jahre - maximale Aufenthaltsdauer: 12 Wochen - barrierefreier Zugang: Nein - Plätze für Kinder/Jugendliche 2018: 5 - Durchschnittliche Belegung bei Mädchen 2018: 62 Prozent - Durchschnittliche Belegung bei Burschen 2018: 38 Prozent - Plätze für Kinder/Jugendliche 2019: 5 - Betreuungsdauer: Durchgängige Betreuung (24/7)

C) TÄTERARBEIT

Mannsbilder

<i>Ort</i>	Innsbruck
<i>Gründungsjahr</i>	1996
<i>Außenstellen</i>	- Wörgl (2005) - Landeck (2008) - Lienz (2017)
<i>Beratungen 2018</i>	- persönliche Beratungen: 578 Männer - telefonische Beratungen: 567 Männer - Onlineberatungen: Wird nicht mehr angeboten
<i>Anteile 2018</i>	- Burschen von 12 bis 20 Jahre: 7 Prozent - Männer zwischen 21 und 60 Jahre: 88 Prozent - Männer über 60 Jahre: 5 Prozent - Migranten: nicht gesondert erhoben für familiäre Gewalttäter - Männer mit körperlicher Behinderung: - - Männer mit Lernschwäche: -
<i>Spezifische Angebote</i>	- für Burschen ab 12 Jahre: Einzelberatungen, Workshops an Jugendzentren und Schulen zum Thema „Unterwegs zum Mann-Sein“ - für Migranten: Keine - für Männer über 60 Jahre: Keine - für Männer mit körperlicher Behinderung: barrierefreie Zugänge - für Männer mit Lernschwäche: sensibilisiert für Leichte Sprache
<i>Angebote für gewalttätige Männer</i>	- Opferschutzorientierte Täterarbeit - Vernetzung mit anderen Einrichtungen - Fortbildung - Beratungsgruppen zum Thema Gewaltbereitschaft - Männerabende - Sensibilisierungsarbeit
<i>Angebot für (gewalttätige) Burschen</i>	- Zusammenarbeit mit der Kinder und Jugendhilfe - Veranstaltung des Boy's Day - Sensibilisierung zu Männerthemen an Schulen - Präventionsworkshops - Vorstellen der Männerberatung an Schulen - Fachstelle für Burschenarbeit (auch auf Facebook) - Einzelberatung - Vernetzungstreffen
<i>Good Practice</i>	Die Haltung gegenüber dem Gewalttäter: Wertschätzung der Person bei gleichzeitiger Ablehnung seiner gewalttätigen Handlung
<i>Primärprävention</i>	- Sensibilisierung - Öffentlichkeitsarbeit in Form eines Newsletters
<i>Sekundärprävention</i>	Männer, die wegen anderer Probleme als Gewalttätigkeit in die Beratung kommen, werden nach ihrem Umgang mit Gewalt befragt.
<i>Tertiärprävention</i>	Intervention bei Gewalttätern
<i>Angebot für nicht gewalttätige Männer</i>	- Beratung zu/bei: Vaterschaft, Erziehungsproblemen, Homosexualität und Coming-Out, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder in der Schule, Fragen zu Eherecht, Obsorge, Besuchsrecht etc. - Selbsterfahrungsgruppen - Auseinandersetzung mit männlichen Rollenbildern/Klischees

Durchgeführte Interviews

2 Onlinebefragung von Einrichtungen
ARANEA DOWAS für Frauen Evita Frauen aus allen Ländern Frauen gegen VerGEWALTigung Chill Out
3 Täterarbeit
Manssbilder NEU START Tirol Klartext
4 Polizei und Justiz
Polizei LPD Tirol, Kriminalprävention (zwei Interviews) Stadtpolizeikommando Innsbruck, Kriminalreferat Bezirkspolizeikommando Imst, Kriminalreferent Bezirkspolizeikommando Reutte, Kriminalreferent
Interviews Justiz BG Innsbruck, Gerichtsvorsteherin BG Innsbruck, Familienrichter Staatsanwaltschaft Innsbruck, stv. Leiterin
Opferschutzeinrichtungen <u>Gemeinsame Interviews:</u> Gewaltschutzzentrum Tirol (2 Personen) Frauen helfen Frauen (2 Personen)

Gruppeninterview:

Gewaltschutzzentrum Tirol (2 Personen)

Frauenhaus Tirol (2 Personen)

Evita

Einzelinterviews:

Frauen gegen VerGEWALTigung

Erwachsenenvertretung Tirol

5 Gesundheitssystem

Fokusgruppe (8 TeilnehmerInnen)

Interviews

Ärztchammer, Vizepräsident

Opferschutzgruppe LKH Innsbruck (Leiter und Stv.)

Opferschutzgruppe LKH Hall

Opferschutzgruppe BKH Schwaz

Opferschutzgruppe BKH Kufstein

Opferschutzgruppe BKH St. Johann

KAGes (Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft
m.b.H.), Qualitätsmanagement